

Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 5 - Bahnservice und Vertrieb - verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE des DB Konzerns (FGr 5-TV AGV MOVE EVG)

	Seite
Inhaltsverzeichnis	
Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Befristete Arbeitsverträge	5
Abschnitt II Allgemeine Entgeltbestimmungen	
§ 3 Entgeltgrundlagen	5
§ 4 Berechnung des Entgelts	6
§ 5 Grundsätze für die Eingruppierung	6
§ 6 Entgeltausgleich	9
§ 7 Entgelt bei Ausbildung, Fortbildung, Umschulung.....	10
§ 8 Vermögenswirksame Leistung.....	10
§ 9 unbesetzt.....	11
§ 10 Jährliche Zuwendung	11
§ 11 Krankengeldzuschuss	12
Abschnitt III Zulagen und Prämien	
§ 12 Samstagszulage	13
§ 13 Sonntagszulage.....	13
§ 14 Vorfesttagsregelung	14
§ 15 Feiertagszulage.....	14
§ 16 Nacht- und Schichtzulage.....	14
§ 16a Schichtzusatzgeld (gültig ab 01. Januar 2026)	15
§ 16b ZUG-Freistellung (gültig ab 01. Januar 2027)	17
§ 16c Zusatzgeld (gültig ab 01. Januar 2027).....	19
§ 17 unbesetzt.....	20
§ 18 Überzeitzulage (gültig bis 31. Dezember 2025)	20
§ 18 Überzeitzulage (gültig ab 01. Januar 2026)	20
§ 19 Rufbereitschaftszulage	20
§ 19a Leistungsentgelt für den Rufbereitschaftseinsatz.....	21
§ 20 Qualifikationszulage	22
§ 21 Einmalige Entgeltzulagen	22
§ 22 Rundung und Anpassung	22
§ 23 Fahrentschädigung.....	23
§ 24 Jahresabschlussleistung für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 501, 502 sowie betriebliche Führungskräfte	23
§ 25 Leistungsprämie Rangierdienst	24
§ 26 Leistungsentgelt mit Auslandbezug	24
§ 26a Zulage für die Tätigkeit als Praxistrainer bzw. Fachtrainer.....	25
§ 27 unbesetzt.....	26
§ 27a unbesetzt.....	26
§ 28 Leistungsprämie Flexibilität für Reiseberater 1	27
§ 29 unbesetzt.....	27
§ 30 Erschwerniszulagen	27
§ 31 unbesetzt.....	28
§ 32 unbesetzt.....	28
Abschnitt IV Entgeltsicherung	
§ 33 Rationalisierungszulagen.....	28
§ 34 Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer, Arbeitsunfallverletzte und wegen Gesundheitsschäden.....	30
Abschnitt V Auslösungen	
§ 35 unbesetzt.....	31
§ 36 Fahrtätigkeit.....	31
Abschnitt VI Arbeitszeit	

§ 37	Individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll	32
§ 37a	Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung	33
§ 37b	Anspruch auf zusätzlichen Erholungsuraub	33
§ 37c	Umsetzung des Wahlrechts	34
§ 38	Überzeit (gültig bis 30. Dezember 2025)	34
§ 38	Jahres- und Quartalsüberzeit (gültig ab 31. Dezember 2025)	34
§ 39	Arbeitszeitkonto	35
§ 39a	Verfügungskonto (gültig ab 01. Januar 2026)	37
§ 39b	Altstundenkonto (gültig ab 01. Januar 2026)	38
§ 40	Urlaub	39
§ 41	Arbeitszeitbewertung	42
§ 42	Arbeitszeitverteilung	43
§ 43	Beginn und Ende der Arbeitszeit	45
§ 44	Rufbereitschaft	45
§ 45	Sonderregelungen für das Transportpersonal	46
§ 46	unbesetzt	49

Abschnitt VII Besondere Bestimmungen

§ 47	Übernachtungen	50
§ 48	Unternehmensbekleidung	50
§ 48a	Entschädigung für Umkleidevorgänge	50
§ 49	unbesetzt	51
§ 50	unbesetzt	51

Abschnitt VIII Schlussbestimmungen

§ 51	Gültigkeit und Dauer	51
------	----------------------------	----

Anlagen

Anlage 1:	Unternehmen gemäß § 1 FGr 5-TV AGV MOVE EVG	52
Anlage 2:	Entgeltgruppenverzeichnis 1 (EGV 1) - Tätigkeiten	53
Anlage 3:	Entgeltgruppenverzeichnis 2 (EGV 2) - Obersätze	63
Anlage 4:	Basis-Entgelttabellen	72
Anlage 5:	Qualifikationszulage	75
Anlage 6:	Erschweriszulagenkatalog	76
Anlage 7:	Maschinenkatalog zu Tarifstelle Ifd. Nr. 1	79
Anlage 8:	Besondere Regelungen für die DB Fernverkehr AG	80
Anlage 9:	Besondere Regelungen für die DB Regio AG und DB RegioNetz Verkehrs GmbH, S-Bahn Berlin GmbH und die S-Bahn Hamburg GmbH	83
Anlage 10:	Besondere Regelungen für die DB Vertrieb GmbH	86
Anlage 11:	Besondere Regelungen für die DB InfraGO AG (GB Personenbahnhöfe)	88

Anhänge

Anhang I:	Bestimmungen für Auszubildende im Sinne von § 1 Buchst c NachwuchskräfteTV AGV MOVE EVG	91
Anhang II:	Bestimmungen für Dual Studierende im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV AGV MOVE EVG	96

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt

a) **Räumlich:**

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

b) **Betrieblich:**

Für die in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen.

c) **Persönlich:**

Für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt) der Funktionsgruppe Bahnservice und Vertrieb, die eine der in Anlage 2 aufgeführten Tätigkeiten oder solche operativen Tätigkeiten ausüben, die in unmittelbarem Zusammenhang zu diesen stehen.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

a) Arbeitnehmer, deren

aa) Aufgaben und Kompetenzen die Anforderungen der höchsten tariflichen Entgeltgruppe übersteigen und

bb) jahresbezogenes Gesamteinkommen den Betrag des Jahrestabellenentgelts des höchsten Entgeltbetrags der Entgeltspanne der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe um mindestens 15 % übersteigt,

b) Arbeitnehmer, die leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG sind,

c) Auszubildende, Dual-Studierende und Praktikanten,

d) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 2 SGB IV sind,

e) Arbeitnehmer, die unter die Tarifvereinbarung Nr. 9 (Arbeitnehmer, die ständig oder überwiegend auf Schweizer Gebiet beschäftigt sind und mit schriftlicher Zustimmung ihres Unternehmens auf Schweizer Gebiet wohnen) fallen

f) Arbeitnehmer, die als ortsansässige Kräfte im Ausland beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit.

(3) Abweichend von Abs. 2 Buchst. c gilt für Auszubildende der in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen, die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV AGV MOVE EVG)“ fallen, Anhang I zu diesem Tarifvertrag.

- (4) Abweichend von Abs. 2 Buchst. c gilt für Dual Studierende der in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen, die unter den räumlichen, betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich des „Tarifvertrag für Nachwuchskräfte verschiedener Unternehmen im DB Konzern (NachwuchskräfteTV AGV MOVE EVG)“ fallen, Anhang II zu diesem Tarifvertrag.

§ 2 Befristete Arbeitsverträge

Ein Arbeitsvertrag darf nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes befristet werden.

Abschnitt II Allgemeine Entgeltbestimmungen

§ 3 Entgeltgrundlagen

- (1) Die Arbeitnehmer werden in eine der Entgeltgruppen der Anlage 2 (Entgeltgruppenverzeichnis 1) oder Anlage 3 (Entgeltgruppenverzeichnis 2) eingruppiert.
- (2) Die Höhe des sich aus der Eingruppierung ergebenden Jahrestabellenentgelts ergibt sich aus der Anlage 4.

Grundmodell im Sinne von § 29 Abs. 3 BasisTV AGV MOVE EVG ist das 12,5er-Auszahlungsmodell gemäß § 29 Abs. 2 Buchst. b BasisTV AGV MOVE EVG.

- (3) a) Das Jahrestabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile basieren auf einer Jahresarbeitszeit von 2.036 Stunden (Referenzarbeitszeit).
- b) aa) Hat der Arbeitnehmer nach § 37b Abs. 1 Buchst. a sechs Tage zusätzlichen Erholungurlaub gewählt, erfolgt eine Anpassung des Jahrestabellenentgeltes und der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Jahrestabellenentgelte erhöhen, mit dem Faktor 0,9745 (*gerundetes Verhältnis 1.984 zu 2.036 Stunden*).
- bb) Hat der Arbeitnehmer nach § 37b Abs. 1 Buchst. a zwölf Tage zusätzlichen Erholungurlaub gewählt, erfolgt eine Anpassung des Jahrestabellenentgeltes und der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Jahrestabellenentgelte erhöhen, mit dem Faktor 0,9489 (*gerundetes Verhältnis 1.932 zu 2.036 Stunden*).

Doppelbuchst. aa und bb gelten sinngemäß für den Arbeitnehmer, bei dem das Jahrestabellenentgelt individuell festgesetzt ist.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien stellen sicher, dass Arbeitnehmer in geeigneter Weise ihr individuelles Monatstabellenentgelt einsehen können.

§ 4 Berechnung des Entgelts

Für jede Stunde der nach § 30 Abs. 2 und 3 BasisTV AGV MOVE EVG zu vergütenden Arbeitszeit ist 1/169,66 des Monatsentgelts, für jede halbe Stunde die Hälfte dieses Betrags zu zahlen. Ergeben sich dabei 169,66/169,66 oder mehr, ist das Monatsentgelt zu zahlen.

§ 5 Grundsätze für die Eingruppierung

- (1) Die Eingruppierung von Arbeitnehmern in eine Entgeltgruppe richtet sich nach der nicht nur vorübergehend übertragenen und ausgeführten Tätigkeit und nicht nach der Berufsbezeichnung.
- (2)
 - a) Ist eine Tätigkeit im Entgeltgruppenverzeichnis 1 (EGV 1) aufgeführt, findet das Entgeltgruppenverzeichnis 2 (EGV 2) keine Anwendung.
 - b) Für Arbeitnehmer mit operativen Tätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Tätigkeiten des EGV 1 stehen, erfolgt die Eingruppierung über das EGV 2.
- (3) Werden Arbeitnehmern Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Entgeltgruppen zuzuordnen sind, so gilt für sie grundsätzlich die Entgeltgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.
 - a) Besteht die übertragene Tätigkeit aus zwei Tätigkeiten gleichen Umfangs, richtet sich die Eingruppierung nach der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht.
 - b) Besteht die übertragene Tätigkeit aus mehr als zwei Tätigkeiten, werden zur Bestimmung der Entgeltgruppe nur die beiden Tätigkeiten berücksichtigt, die zusammen den größten Teil der Beschäftigung ausmachen.
- (4) Werden Arbeitnehmern nach dem EGV 1 Tätigkeiten übertragen, die mit dem Zusatz „(kein Ü)“ gekennzeichnet sind, findet für die Eingruppierung das Überwiegend-Prinzip nach Abs. 3 keine Anwendung. Die Arbeitnehmer sind in diesen Fällen unabhängig vom zeitlichen Umfang der höherwertigen Tätigkeit in die höherwertige Entgeltgruppe einzugruppieren.
- (5)
 - a) Bei der Eingruppierung in eine der Entgeltgruppen nach den Anlagen 2 bzw. 3 erfolgt die Einstufung innerhalb der Entgeltgruppe grundsätzlich nach den Tätigkeitsjahren in der jeweiligen Entgeltgruppe. Arbeitnehmer werden innerhalb einer Entgeltgruppe nach Anlage 4 grundsätzlich einer den anzurechnenden Tätigkeitsjahren entsprechenden Entgeltstufe (Garantiestufe) zugeordnet. Die Garantiestufen kennzeichnen eine Entgeltpanne. Innerhalb einer Entgeltpanne ist eine garantierte Entgentwicklung in Abhängigkeit von den Tätigkeitsjahren in der Entgeltgruppe sichergestellt. Entgeltgruppen mit Garantiestufen sind um einen Leistungsbereich ergänzt, der auf der obersten Garantiestufe aufsetzt.
 - b) Bei erstmaliger Eingruppierung in das Entgeltsystem eines der funktionsgruppenspezifischen Tarifverträge FGr 1 bis 3, 5 und 6-TV AGV MOVE EVG werden Zeiten beruflicher Vortätigkeit ganz oder teilweise den Tätigkeitsjahren in der jeweiligen Entgeltgruppe zugerechnet, wenn und soweit eine vergleichbare Vortätigkeit mit der nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang steht und die gewonnene Berufserfahrung für die Erfüllung dieser Tätigkeit förderlich ist.

Protokollnotiz:

Der Anspruch auf Zurechnung beruflicher Vortätigkeiten im Sinne von Buchst. b besteht ausschließlich für Eingruppierungen, die nach dem 31. Dezember 2014 wirksam wurden.

Haben Arbeitnehmer aufgrund einer Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 2 Abschnitt C Kap. 5 DemografieTV AGV MOVE EVG ihre Beschäftigung verloren, ist eine Unterbrechung unschädlich.

- c) Für Arbeitnehmer mit nachhaltig überdurchschnittlichen Leistungen kann auf Veranlassung des Arbeitgebers vorzeitig - d. h. vor Ablauf der tarifvertraglich vereinbarten Garantiestufenzeit - innerhalb der Entgeltspanne auch ein Jahrestabellenentgelt individuell festgesetzt werden, das oberhalb der maßgeblichen Garantiestufe liegt. Dabei ist auch die Festlegung eines Betrages zwischen zwei Garantiestufen sowie über die Entgeltspanne hinaus im Leistungsbereich - auch bei Entgeltgruppen mit Bändersystematik - möglich. Der Arbeitgeber hat auf Verlangen den zuständigen Betriebsrat über eine Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 zu unterrichten

Protokollnotiz:

Die Leistung des Arbeitnehmers honorierende über- bzw. außertariflich gezahlte Zulagen können auch in die Festsetzung des individuellen Betrags einbezogen werden.

Durch die Einbeziehung über- bzw. außertariflich gezahlter Zulagen darf die Obergrenze des Leistungsbereichs jedoch nicht überschritten werden.

- d) Bei der Festsetzung des individuellen Betrags nach Buchst. c können auch nicht nur vorübergehend gezahlte Leistungszulagen nach § 21 sowie weitere tarifvertragliche - von der individuellen Leistung des Arbeitnehmers abhängige - Entgeltbestandteile berücksichtigt werden.

Protokollnotiz:

Besitzstandszulagen (wie z.B. Diff-Z, Zulage ZÜL, Zulage ZÜG) sind keine einbeziehbaren Entgeltbestandteile im Sinne des Buchst. d.

Werden solche Entgeltbestandteile bei der Festsetzung des individuellen Betrags berücksichtigt, entfällt ab dem Zeitpunkt der Berücksichtigung der Anspruch im Übrigen (Ausschluss von Doppelansprüchen).

Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit solche Entgeltbestandteile in die Entgeltspanne bzw. den Leistungsbereich einbezogen werden, liegt beim Arbeitgeber.

In den Fällen des Aufrückens in eine höhere Garantiestufe erhöht sich der Betrag der höheren Garantiestufe um den (dynamisierten) Wert der einbezogenen Entgeltbestandteile.

Mit der Einbeziehung solcher Entgeltbestandteile darf die Obergrenze des Leistungsbereichs nicht überschritten werden.

Eine Einbeziehung gegen den erklärten Willen des Arbeitnehmers bleibt ausgeschlossen.

- e) Bei linearer Erhöhung der Jahrestabellenentgelte erhöht sich der individuelle Beitrag nach Buchst. c zeitgleich um den von den Tarifvertragsvertragsparteien festgelegten v.H.-Satz.

Protokollnotiz:

Unabhängig von der inneren Systematik der Entgeltgruppen gilt der Grundsatz, dass Arbeitnehmer innerhalb der Entgeltspanne und gegebenenfalls auch des Leistungsbereichs stets so positioniert werden, dass - unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Entgeltkomponenten, insbesondere unter Einbeziehung regelmäßiger / nicht nur vorübergehender Leistungszulagen - hinsichtlich des individuellen Gesamtentgelts (Tabellenentgelt und Zulagen) eine Ungleichbehandlung derselben Arbeitnehmergruppen in demselben Betrieb ausgeschlossen ist. Dabei bleiben sachlich begründete Unterschiede, die z.B. aufgrund von Besitzstandszulagen bestehen, ebenso unberücksichtigt, wie individuelle Faktoren, die im Einzelfall z.B. leistungsbezogen, zu einer höheren Positionierung innerhalb der Entgeltgruppe geführt haben.

- (6) In den Fällen einer Höhergruppierung nach dem 31. Dezember 2014 in Entgeltgruppen mit Stufensystematik werden die in der niedrigeren Entgeltgruppe zurückgelegten bzw. hinzugerechneten Tätigkeitsjahre angerechnet.
- (7)
 - a) In den Fällen einer Höhergruppierung in Entgeltgruppen mit Bändersystematik erhöht sich das Jahrestabellenentgelt um mindestens 650,00 EUR und damit das Monatstabellenentgelt entsprechend dem festgelegten Auszahlungsmodell anteilig.
 - b) Werden Arbeitnehmer des Leistungsbereichs in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, gilt Buchst. a sinngemäß. Mindestens gilt jedoch im Falle der Höhergruppierung die individuelle Garantiestufe.
- (8) In den Fällen einer Herabgruppierung durch Änderungskündigung bzw. Änderungsvertrag bleiben die in der höheren Entgeltgruppe erreichten Tätigkeitsjahre im FGr 1 bis 3, 5 und 6-TV AGV MOVE EVG erhalten.

Zu den bereits in der niedrigeren Entgeltgruppe zurückgelegten Tätigkeitsjahren werden die Tätigkeitsjahre aus höheren Entgeltgruppen hinzuaddiert.

Dies gilt auch

- a) beim Wechsel zwischen dem FGr 1 bis 3, 5 und 6-TV AGV MOVE EVG innerhalb desselben Unternehmens
oder
- b) wenn Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in einer Anlage 1 zum FGr 1 bis 3, 5 und 6-TV AGV MOVE EVG aufgeführten Unternehmen einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem in der Anlage 1 dieses Tarifvertrags aufgeführten Unternehmen neu begründet haben.

Protokollnotiz:

Beim Wechsel im Sinne des Unterabs. 2 aus dem Geltungsbereich des FGr 4-TV AGV MOVE EVG in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags, gilt die Tätigkeit dann als geringerwertig im Sinne einer Herabgruppierung, wenn das vergleichbare maßgebliche Monatstabellenentgelt (§ 29 Abs. 2 BasisTV AGV MOVE EVG) der Entgeltgruppe dieses Tarifvertrags geringer ist als das Monatstabellenentgelt derjenigen Entgeltgruppe des FGr 4-TV AGV MOVE EVG, in die der Arbeitnehmer eingruppiert war.

- (9) a) Haben Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen neu begründet, findet Abs. 6 sinngemäß unter Berücksichtigung von Buchst. c Anwendung.
- b) Buchst. a gilt unter Berücksichtigung von Buchst. c auch beim Wechsel in einen anderen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrag innerhalb desselben Unternehmens.
- c) In den Fällen des Buchst. a und b ist beim Wechsel in den FGr 4-TV AGV MOVE EVG Abschnitt I Nr. 2 der Anlage 9 zum FGr 4-TV AGV MOVE EVG zu beachten.
- d) Bei einem Wechsel aus dem Geltungsbereich des FGr 4-TV AGV MOVE EVG in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages werden die im FGr 4-TV AGV MOVE EVG zurückgelegten Jahre der Berufserfahrung den Tätigkeitsjahren der jeweiligen Entgeltgruppe gleichgesetzt.

**§ 6
Entgeltausgleich**

- (1) a) Wird Arbeitnehmern vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als der Entgeltgruppe entspricht, in die sie eingruppiert sind, und wird die höherwertige Tätigkeit in vollem Umfang mindestens eine volle Schicht ausgeübt, erhalten sie für diese Schicht und für jede folgende volle Schicht dieser Tätigkeit einen Entgeltausgleich. Der Entgeltausgleich wird für die in der Schicht gemäß Satz 1 angerechnete Arbeitszeit gezahlt. Die ermittelten Zeiten werden einmal am Monatsende auf eine volle Stunde aufgerundet.
- b) Arbeitnehmer, die in die Entgeltgruppe 509 / 559 oder 508 / 558 der I. Tätigkeitsgruppe Zugbegleitdienst / Bordservice eingruppiert sind, haben ab dem 01. November 2023 keinen Anspruch auf Entgeltausgleich, wenn ihnen vorübergehend die Tätigkeit eines Fachtrainers oder Praxistrainers übertragen ist.
- (2) Der Entgeltausgleich ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt, das dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und dem Entgelt der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist. Bei der höheren Entgeltgruppe ist seine jeweilige Stufe maßgebend.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die vorübergehende Übertragung von Tätigkeiten eines anderen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags.
- a) Die vorübergehend übertragene Tätigkeit gilt dann als höherwertig, wenn das Jahrestabellenentgelt der entsprechenden Entgeltgruppe höher ist als das Jahrestabellenentgelt derjenigen Entgeltgruppe, in die der Arbeitnehmer eingruppiert ist. Bei der höheren Entgeltgruppe ist seine derzeitige Garantiestufe maßgebend.

Protokollnotiz:

Für Zwecke der Vergleichbarkeit bei der vorübergehenden Übertragung einer Tätigkeit des FGr 4-TV AGV MOVE EVG ist der Wert des 12,5-fachen des jeweils maßgeblichen Monatstabellenentgelts des FGr 4-TV AGV MOVE EVG für den Vergleich zugrunde zu legen.

- b) Während der Dauer der vorübergehenden Tätigkeiten finden ausschließlich die Arbeitszeitbestimmungen und Zulagenregelungen des anderen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags Anwendung.

**§ 7
Entgelt bei Ausbildung, Fortbildung, Umschulung**

- (1) Während einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung erhalten Arbeitnehmer Urlaubsentgelt (§ 33 BasisTV AGV MOVE EVG).
- (2) Neueingestellte Arbeitnehmer, bei denen eine Ausbildung Voraussetzung für die Übertragung einer Tätigkeit nach den Entgeltgruppenverzeichnissen ist, erhalten für die Dauer der Ausbildung das anteilige Jahrestabellenentgelt bzw. das sich auf dieser Basis nach dem Auszahlungsmodell gemäß § 29 Abs. 2 BasisTV AGV MOVE EVG ergebende anteilige Monatstabellenentgelt, das der Entgeltgruppe entspricht, die unter der Entgeltgruppe der Tätigkeit liegt, für die sie ausgebildet werden. Bei Einweisungen und Einführungen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

**§ 8
Vermögenswirksame Leistung**

- (1) Arbeitnehmer erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes - in der jeweils geltenden Fassung - eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 EUR für jeden Kalendermonat, für den sie gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) haben.

Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Probezeit beendet wurde.

Die vermögenswirksame Leistung wird monatlich mit der Entgeltzahlung am 25. des laufenden Monats gezahlt.

- (2) Arbeitnehmer können zwischen den im Vermögensbildungsgesetz vorgesehenen Anlagearten frei wählen. Sie können allerdings die Anlagearten und die Anlageinstitute für jedes Kalenderjahr nur einmal wählen.
- (3) Arbeitnehmer haben jeweils spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn ihrem Unternehmen die gewünschten Anlagearten und Anlageinstitute unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen.

Unterrichten Arbeitnehmer ihr Unternehmen nicht fristgerecht, entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung. In diesen Fällen wird die vermögenswirksame Leistung ab dem Monat erbracht, der dem Monat der Unterrichtung folgt.

Protokollnotiz:

Haben Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis mit einem anderen der in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen oder mit der DB Job Service GmbH einvernehmlich gelöst und im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem der in der Anlage 1 aufgeführten Unternehmen begründet, genügt die schriftliche Mitteilung der gewünschten Anlagearten und Anlageinstitute unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen im ersten Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses.

- (4) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar.

**§ 9
unbesetzt**

**§ 10
Jährliche Zuwendung**

- (1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine jährliche Zuwendung, sofern sie variable Entgeltbestandteile im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchst. b BasisTV AGV MOVE EVG erhalten und / oder für sie ein Auszahlungsmodell gemäß § 29 Abs. 2 Buchst. b oder c BasisTV AGV MOVE EVG gilt.

Unterabs. 1 gilt sinngemäß, wenn Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend Anspruch auf in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile im Sinne von § 30 Abs. 2 BasisTV AGV MOVE EVG haben.

- (2) a) Die jährliche Zuwendung beträgt - soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist -, bei Auszahlung des Jahrestabellenentgelts gemäß § 29 Abs. 2 BasisTV AGV MOVE EVG in
- aa) 12 Teilbeträgen: einen monatsbezogenen Betrag aus § 33 Abs. 1 Buchst. b BasisTV AGV MOVE EVG, soweit ein Anspruch auf entsprechende variable Entgeltbestandteile bestanden hat,
- bb) 12,5 Teilbeträgen: 50 v.H. eines Monatstabellenentgelts, gegebenenfalls zuzüglich eines monatsbezogenen Betrags aus § 33 Abs. 1 Buchst. b BasisTV AGV MOVE EVG, soweit ein Anspruch auf entsprechende variable Entgeltbestandteile bestanden hat,
- cc) 13 Teilbeträgen: 100 v.H. eines Monatstabellenentgelts, gegebenenfalls zuzüglich eines monatsbezogenen Betrags aus § 33 Abs. 1 Buchst. b BasisTV AGV MOVE EVG, soweit ein Anspruch auf entsprechende variable Entgeltbestandteile bestanden hat.

Maßgeblich für die Höhe des Zahlbetrags sind jeweils die Verhältnisse im Monat September des Kalenderjahres.

- b) Der Betrag nach Buchst. a erhöht sich um den Betrag der in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile im Sinne von § 30 Abs. 2 BasisTV AGV MOVE EVG, auf die der Arbeitnehmer für den Monat September des Kalenderjahres Anspruch

hat oder hätte, wenn er für den gesamten Kalendermonat September Anspruch auf Entgelt hätte.

- 3) Haben Arbeitnehmer nicht während des ganzen Kalenderjahres Entgelt - bzw. Krankengeldzuschuss oder Verletztengeld (bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem sie Krankengeldzuschuss erhalten hätten, wenn sie kein Verletztengeld erhalten hätten) - von ihrem Unternehmen/von einem Unfallversicherungsträger erhalten, vermindert sich die jährliche Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den sie kein Entgelt bzw. Entgeltersatzleistungen im v. g. Sinn erhalten haben.
- (4) Die jährliche Zuwendung wird am 25. November gezahlt.
- (5) Die jährliche Zuwendung bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängig sind, außer Ansatz.

Ausführungsbestimmungen

1. *Wurden Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluss an eine bei einem Unternehmen der Anlage 1 erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von ihrem Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis (Neueinstellung) übernommen, erhalten Arbeitnehmer für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses - für den ihnen eine Ausbildungsvergütung zugestanden hat - im Jahr der Übernahme ein Zwölftel der ihnen zuletzt zustehenden Ausbildungsvergütung zusätzlich als jährliche Zuwendung.*
 2. *Erfolgt die unmittelbare Übernahme (Neueinstellung) im Laufe eines Kalendermonats, bestimmt sich die Höhe der anteiligen jährlichen Zuwendung für diesen Monat nach dem Arbeitsverhältnis.*
- (6) Wechseln Arbeitnehmer bei ihrem Arbeitgeber innerhalb eines Kalenderjahres in den Geltungsbereich eines anderen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags, findet hinsichtlich der Ermittlung der jährlichen Zuwendung § 7 KonzernRTV sinngemäß Anwendung.

Die anteilige Berechnung erfolgt abweichend von Abs. 2 jeweils entsprechend den Verhältnissen im

- letzten Kalendermonat im Geltungsbereich des bisherigen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags und
- ersten Kalendermonat im Geltungsbereich des anderen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags.

Die Auszahlung erfolgt am 25. November in einem Betrag.

Ist die jährliche Zuwendung bereits ausgezahlt, erfolgt keine Nachberechnung.

§ 11 Krankengeldzuschuss

- (1) Arbeitnehmer mit einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von 5 Jahren (bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines bei einem Unternehmen der Anlage 1 erlittenen Arbeitsunfalls oder bei einer dort zugezogenen Berufskrankheit, ohne Rücksicht auf die Betriebszugehörigkeit) erhalten einen Zuschuss zum Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder zu der entsprechenden Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Krankengeldzuschuss). Der Krankengeldzuschuss wird vom ersten Tag nach

Wegfall der Entgeltfortzahlung (§ 13 Abs. 2 BasisTV AGV MOVE EVG) an gezahlt, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, für den Arbeitnehmer Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechende Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten längstens jedoch bis zum Ablauf der 26. Woche, jeweils seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

- (2) Der Krankengeldzuschuss ist der Unterschiedsbetrag zwischen 100 v. H. des Nettofortzahlungsentgelts im Krankheitsfall (§ 13 Abs. 2 BasisTV AGV MOVE EVG) und dem Bruttokrankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder der entsprechenden Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (3) Sind Arbeitnehmer nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert, gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß, wenn sie eine Bescheinigung ihrer Krankenkasse über gezahltes Krankengeld vorlegen. Arbeitnehmer werden in diesem Fall grundsätzlich so gestellt, als wären sie in der BAHN-BKK krankenversichert; der Krankengeldzuschuss ist jedoch maximal der Unterschiedsbetrag zwischen 100 v. H. des Nettofortzahlungsentgelts im Krankheitsfall (§ 13 Abs. 2 BasisTV AGV MOVE EVG) und der Bruttoleistung, die die jeweilige Krankenkasse zahlt. Die Auszahlung des Krankengeldzuschusses erfolgt in diesen Fällen am 25. des Kalendermonats, der dem Kalendermonat folgt, in dem Arbeitnehmer die Bescheinigung ihrer Krankenkasse über gezahltes Krankengeld vorgelegt haben.
- (4) Wurde die Arbeitsunfähigkeit durch Dritte herbeigeführt, so sind Arbeitnehmer verpflichtet, die ihnen gegenüber Dritten zustehenden Schadensersatzansprüche in Höhe ihres Anspruchs auf Krankengeldzuschuss an ihrem Arbeitgeber abzutreten. Insoweit dürfen Arbeitnehmer über die Schadensersatzansprüche nicht anderweitig verfügen.

Bei der Geltendmachung dieser Schadensersatzansprüche müssen Arbeitnehmer ihren Arbeitgeber nach besten Kräften unterstützen, ihm insbesondere Auskunft erteilen und Unterlagen zugänglich machen.

Abschnitt III Zulagen und Prämien

§ 12 Samstagszulage

Arbeitnehmer erhalten für in Schichten angerechneter Arbeitszeit am Samstag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr eine Samstagszulage in Höhe von 0,64 EUR je Stunde.

§ 13 Sonntagszulage

Für jede Stunde in Schichten angerechneter Arbeitszeit am Sonntag erhalten Arbeitnehmer eine Sonntagszulage in Höhe von 6,19 EUR (ab 01. Juli 2025 in Höhe von 6,31 EUR, ab 01. Juli 2026 in Höhe von 6,47 EUR).

§ 14 Vorfesttagsregelung

- (1) Am Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und am Tage vor Neujahr besteht, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, ab 12.00 Uhr Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts.
- (2) Ist diese Arbeitsbefreiung aus betrieblichen Gründen nicht möglich, wird für angeordnete Arbeit in der Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr eine Vorfesttagszulage (VorfestZ) in Höhe von 110% je Stunde gezahlt.

Protokollnotiz

Die Berechnung der VorfestZ erfolgt auf der Grundlage der Summe aus dem stundenbezogenen Betrag

- a) *des individuellen Monatstabellenentgelts,*
- b) *der Diff-Z.*

Treffen VorfestZ und Sonntagszulage zusammen, wird nur der jeweils höchste Betrag gezahlt. Daneben wird keine Samstagszulage gezahlt.

- (3) Auf schriftlichen Antrag des Arbeitnehmers wird anstelle der Zahlung der VorfestZ nach Abs. 2 für angeordnete Arbeit in der Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr eine entsprechende Freizeit an einem anderen Tage gewährt, sofern dieser Antrag des Arbeitnehmers auf Freizeit dem Arbeitgeber vor dem jeweiligen Vorfesttag vorliegt.

§ 15 Feiertagszulage

- (1) Für jede Stunde in Schichten angerechneter Arbeitszeit an gesetzlichen Feiertagen, auch wenn diese auf einen Sonntag fallen, sowie für jede Stunde in Schichten angerechneter Arbeitszeit am Ostermontag und am Pfingstmontag erhalten Arbeitnehmer eine Feiertagszulage in Höhe von 6,76 EUR (ab 01. Juli 2025 in Höhe von 6,90 EUR, ab 01. Juli 2026 in Höhe von 7,07 EUR).
- (2) Neben der Feiertagszulage werden Samstags- oder Sonntagszulage nicht gezahlt.

Ausführungsbestimmung

Der Anspruch auf Zahlung der Feiertagszulage richtet sich ausschließlich nach den am Sitz des Betriebes bzw. am jeweiligen Arbeitsort geltenden Vorschriften über gesetzliche Wochenfeiertage.

§ 16 Nacht- und Schichtzulage

- (1) Arbeitnehmer erhalten für in Schichten angerechneter Arbeitszeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr eine Nacharbeitszulage (NZ) in Höhe von 3,66 EUR (ab 01. Juli 2025 in Höhe von 3,73 EUR, ab 01. Juli 2026 in Höhe von 3,82 EUR) je Stunde.

- (2) Arbeitnehmer leisten Schichtarbeit im Sinne dieser Regelung, wenn sie
 - a) regelmäßig im Rahmen einer tagesbezogenen Besetzungszeit von mindestens 13 Stunden eingesetzt werden (Mindest-Besetzungszeit) und
 - b) regelmäßig mindestens an einem Wochentag, auch auf verschiedenen Arbeitsplätzen, in mindestens zwei zeitlich unterschiedlichen Schichten, welche die Mindest-Besetzungszeit nach Buchst. a abdecken, arbeiten.
- (3) Arbeitnehmer, die regelmäßig Schichtarbeit im Sinne des Abs. 2 leisten und im Rahmen der Schichtarbeit im jeweiligen Kalendermonat auch Nacharbeit (Arbeit zwischen 20.00 und 06.00 Uhr) geleistet haben, erhalten für die geleistete Nacharbeit eine persönliche Nacharbeitszulage (pNZ 1) in Höhe von 30,00 EUR pro Monat.

Dieser Betrag erhöht sich für jede Schicht im Kalendermonat,

 - a) die nach 0.00 und vor 04.00 Uhr beendet wird, um 3,89 EUR (ab 01. Juli 2025 um 3,97 EUR, ab 01. Juli 2026 um 4,07 EUR) (pNZ 2),
 - b) die nach 24.00 und vor 04.00 Uhr begonnen wird, um 7,78 EUR (ab 01. Juli 2025 um 7,94 EUR, ab 01. Juli 2026 um 8,14 EUR) (pNZ 3).
- (4) In jedem Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer mindestens 20,00 EUR aus der pNZ 3 gemäß Abs. 3 Buchst. b erhält, erhöht sich der Betrag der pNZ 1 um weitere 25,00 EUR (Sondernachtzulage - SNZ-).
- (5) Arbeitnehmer, die im Kalendermonat mindestens 25 Nacharbeitsstunden nach Abs. 1 geleistet haben und keine Schichtarbeit nach Abs. 2 leisten, erhalten für diesen Kalendermonat ebenfalls eine persönliche Nacharbeitszulage (pNZ 4) in Höhe von 30,00 EUR pro Monat.
- (6) Arbeitnehmer, die regelmäßig Schichtarbeit im Sinne des Abs. 2 leisten und im Rahmen der Schichtarbeit im jeweiligen Kalendermonat keine Nacharbeit geleistet haben, erhalten eine Schichtzulage (SZ) in Höhe von 30,00 EUR pro Monat.
- (7) Eine Anpassung der Höhe des Zulagenbetrags der pNZ 1 nach Abs. 3 Satz 1 und pNZ 4 nach Abs. 5 sowie der SZ nach Abs. 6 in Abhängigkeit vom individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll des Arbeitnehmers erfolgt nicht.
- (8) Die pNZ 1 nach Abs. 3 Satz 1 und die SZ nach Abs. 6 finden keine Berücksichtigung bei der Ermittlung des Durchschnitts im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchst. b BasisTV AGV MOVE EVG. In Fällen, in denen Anspruch auf Fortzahlungsentgelt im Sinne von § 33 Abs. 1 BasisTV AGV MOVE EVG besteht, bleibt der Anspruch nach Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 unberührt.

**§ 16a
Schichtzusatzgeld
(gültig ab 01. Januar 2026)**

- (1) Schichtarbeitnehmer gem. Abs. 2 ab einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mind. 6 Monaten (Wartezeit) haben jährlich, erstmals im Kalenderjahr 2026, Anspruch auf ein Schichtzusatzgeld (ZUG-S).

Protokollnotiz:

Werden Schichtarbeitnehmer im unmittelbaren Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung bzw. ein erfolgreich abgeschlossenes Duales Studium von ihrem Arbeitgeber im Laufe eines Kalendermonats in ein Arbeitsverhältnis (Neueinstellung) übernommen, wird dieser Monat dem Arbeitsverhältnis zugeschrieben und zählt zur Wartezeit i.S. des Abs. 1.

- (2) Schichtarbeitnehmer i. S. des Abs. 1 sind Arbeitnehmer, die ihre geplante Arbeit auf Anordnung des Arbeitgebers nach einem Schicht-/Einsatzplan im Planungszeitraum regelmäßig
- a) zu wechselnden Tageszeiten (tagesbezogene Besetzungszeit von mind. 13 Stunden; spätestes Ende einer geplanten Schicht mind. 13 Stunden nach frühestem Beginn einer geplanten Schicht) und/oder
 - b) ganz oder teilweise in der Nachschicht (Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr) und/oder
 - c) ganz oder teilweise an Samstagen, an Sonntagen und/oder Feiertagen

erbringen. Keine Schichtarbeitnehmer sind Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit in einem vorgegeben betrieblichen Rahmen selbst einteilen.

Protokollnotiz:

Arbeitnehmer in Funktionsausbildung haben keinen Anspruch auf das ZUG-S. Funktionsausbildungen i.S. dieser Regelung sind nur solche, die direkt nach Einstellung in ein Unternehmen im Geltungsbereich des KonzernRTV für die erstmalige Ausübung einer bestimmten Funktion erforderlich sind.

- (3) Der Anspruch auf das ZUG-S entsteht nach Ablauf der Wartezeit gem. Abs. 1 bzw. nach Beendigung einer über die Wartezeit nach Abs. 1 hinausgehenden Funktionsausbildung für geleistete Schichtarbeit i.S. von Abs. 2.

Die Höhe des ZUG-S beträgt - soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist - 2,60 v.H. (ab 2027: 4,60 v.H.) des individuellen Jahrestabellenentgelts des Schichtarbeitnehmers unter Berücksichtigung ausgeübter Wahloptionen i.S. der §§ 37a bis c. Maßgeblich sind insoweit die Verhältnisse am 01. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

- (4) Haben Schichtarbeitnehmer nicht während des gesamten Kalenderjahres (Referenzzeitraum) Entgelt bzw. Urlaubsentgelt erhalten, reduziert sich der Anspruch um 1/12 für jeden vollen Kalendermonat, für den sie kein Entgelt bzw. Urlaubsentgelt erhalten haben.

Protokollnotiz:

Bei einer krankheitsbedingten Arbeitsverhinderung bestimmt sich die Dauer der Urlaubsentgeltzahlung ausschließlich nach § 13 Abs. 2 BasisTV AGV MOVE EVG.

- (5) Schichtarbeitnehmer i.S. des Abs. 1 i.V. mit Abs. 2 in Altersteilzeitarbeit erhalten das ZUG-S nach folgenden Grundsätzen:

- a) *Im Blockzeitmodell:*
Während der Arbeitsphase gilt Abs. 3 i.V. mit Abs. 4 sinngemäß. Während der Freistellungsphase besteht kein Anspruch.

- b) *Außerhalb des Blockzeitmodells:*
Abs. 3 i.V. mit Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (6) Das ZUG-S wird mit der Entgeltabrechnung im Monat Dezember gezahlt.
- (7) Das ZUG-S bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängig sind, außer Ansatz.
- (8) Scheidet der Schichtarbeitnehmer im Referenzzeitraum aus dem Anwendungsbereich dieser Regelung aus, wird sein ZUG-S abweichend von Abs. 3 zeitanteilig mit der nächstmöglichen Entgeltabrechnung gezahlt. Maßgeblich sind die Verhältnisse am letzten Tag im Anwendungsbereich dieser Regelung.
- (9) Beendet ein Schichtarbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber einvernehmlich und begründet er im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen Unternehmen im Anwendungsbereich dieser Regelung oder einer diesem § 16a entsprechenden Regelung, erfolgt eine zeitanteilige Berechnung und Auszahlung des ZUG-S jeweils entsprechend den Verhältnissen am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses beim bisherigen Arbeitgeber und am Monatsersten des Kalendermonats Dezember beim neuen Arbeitgeber. Die zeitanteilige Auszahlung des ZUG-S beim bisherigen Arbeitgeber erfolgt mit der nächstmöglichen Entgeltabrechnung. Die zeitanteilige Auszahlung des ZUG-S beim neuen Arbeitgeber erfolgt mit der Entgeltabrechnung im Dezember.

**§ 16b
ZUG-Freistellung
(gültig ab 01. Januar 2027)**

- (1) Die nachfolgend näher bestimmten Schichtarbeitnehmer i.S. des § 16a Abs. 1 i.V. mit Abs. 2 können wählen, 0,87 Prozentpunkte ihres ZUG-S im Referenzzeitraum gemäß § 16a Abs. 4 in Freistellung umzuwandeln.
- a) Schichtarbeitnehmer ab einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mind. 5 Jahren zum Zeitpunkt der Antragstellung, die nicht im Arbeitszeitmodell EXPRESS eingesetzt sind oder an der Besonderen Teilzeit im Alter teilnehmen.
- b) Schichtarbeitnehmer ab einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mind. 2 Jahren zum Zeitpunkt der Antragstellung, die nicht im Arbeitszeitmodell EXPRESS eingesetzt sind oder an der Besonderen Teilzeit im Alter teilnehmen, und nachweislich
- aa) einen Angehörigen 1. Grades (Elternteil bzw. Kind), einen Ehepartner, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder ein Schwiegerelternteil in häuslicher Umgebung pflegen, wobei der zu Pflegenden mind. Pflegegrad 2 aufweisen muss;

Protokollnotiz:

Der Nachweis über die Pflegebedürftigkeit erfolgt über die entsprechende Anerkennung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen.

- bb) ihr in häuslicher Gemeinschaft lebendes (Stief-/Adoptiv-/Pflege-)Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres selbst betreuen und erziehen.

Protokollnotiz:

Der Nachweis über das Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft erfolgt über die Vorlage der Meldebescheinigung bzw. bei getrennt lebend, aber beidseitigem Sorgerecht in anderer geeigneter Form, z.B. gemeinsame Sorgereklärung des Jugendamtes, notarielle Beurkundung.

Die Voraussetzungen des Buchst. aa bzw. Buchst. bb sind bei Wahl der freien Tage zu erbringen.

Der Schichtarbeitnehmer muss dem Arbeitgeber jeweils neu bis zum 30. Juni des Vorjahres schriftlich oder in elektronischer Form über den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Prozess die Wahl der ZUG-Freistellung mitteilen.

- (2) Die ZUG-Freistellung nach Abs. 1 hat (vorbehaltlich Unterabs. 2) bei Schichtarbeitnehmern, bei denen sich die Arbeitszeit regelmäßig auf durchschnittlich 5 Tage pro Woche verteilt, einen Umfang von 2 vollen Arbeitstagen.

Für Schichtarbeitnehmer, bei denen sich die Arbeitszeit regelmäßig auf durchschnittlich weniger als 5 Tage pro Woche (nicht Schichthäufigkeit) verteilt, berechnet sich der Freistellungsanspruch anteilig. Ergibt sich durch die Umrechnung des Freistellungsanspruchs ein Dezimalwert, wird dieser Dezimalwert durch Auszahlung ausgeglichen.

- (3) Voraussetzung für die ZUG-Freistellung ist, dass der Anspruch des Schichtarbeitnehmers auf das ZUG-S auch nach einer Kürzung gemäß § 16a Abs. 4 mind. 0,87 Prozentpunkte beträgt.

- (4) Die ZUG-Freistellung erfolgt in Form von ganzen freien Tagen.

Die Festlegung der Freistellung aus dem ZUG-S erfolgt im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten grundsätzlich orientiert an den Wünschen der Arbeitnehmer. Die betriebliche Urlaubsplanung hat Vorrang. Die betriebliche Leistungserbringung ist stets sicherzustellen, insbesondere in Ferienzeiten, an Brückentagen, Wochenenden und Feiertagen.

Die Festlegung der Freistellung aus dem ZUG-S erfolgt möglichst auf Basis der abgeschlossen Urlaubsplanung bis zum 31. Dezember des der Gewährung vorhergehenden Kalenderjahres. Bei der Freistellung aus dem ZUG-S handelt es sich nicht um Erholungsurlaub i.S.d. gesetzlichen Vorschriften zur Urlaubsplanung und -gewährung.

Eine beantragte und genehmigte Freistellung ist grundsätzlich zu gewähren. Abweichungen davon sind bei dringenden betrieblichen Gründen möglich. Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats im Rahmen der Einsatzplanung bleiben unberührt.

Kann eine genehmigte Freistellung nicht gewährt werden, ist im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer nach Maßgabe des Abs. 1 eine alternative verbindliche Freistellung zu planen.

- (5) Die ZUG-Freistellung muss im Referenzzeitraum gemäß § 16a Abs. 4 erfolgen. Eine Übertragung der ZUG-Freistellungstage auf das folgende Kalenderjahr ist ausgeschlossen. Freistellungstage, die – gleich aus welchem Grund – im maßgeblichen Kalenderjahr nicht realisiert werden können, werden durch Auszahlung des entsprechenden ZUG-S-Anteils an den Schichtarbeitnehmer mit der nächstmöglichen Entgeltaufrechnung abgegolten.

- (6) Wurde die ZUG-Freistellung gewährt, ohne dass die Voraussetzungen des Abs. 3 Buchst. a erfüllt sind, wird der Zeitanteil der Freistellung, für den kein Anspruch auf das ZUG-S besteht, mit Überzeiten auf dem Arbeitszeit-, Verfügungs- oder Altstundenkonto verrechnet. Insofern eine Verrechnung im vorgenannten Sinne nicht möglich ist, besteht die Verpflichtung zur Nacharbeit. Insofern keine Nacharbeit möglich ist, wird der Zeitanteil der Freistellung, für den kein Anspruch auf das ZUG-S besteht, sollerhöhend auf den folgenden Abrechnungszeitraum vorgetragen. § 37 Abs. 4 Satz 1 findet Anwendung.

**§ 16c
Zusatzgeld
(gültig ab 01. Januar 2027)**

- (1) Arbeitnehmer ab einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mind. 6 Monaten (Wartezeit), die keine Schichtarbeiter i. S. von § 16a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 sind, haben jährlich, erstmals im Kalenderjahr 2027, Anspruch auf ein Zusatzgeld (ZUG-A).

Protokollnotiz:

Werden Arbeitnehmer im v.g. Sinne im unmittelbaren Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung bzw. ein erfolgreich abgeschlossenes Duales Studium von ihrem Arbeitgeber im Laufe eines Kalendermonats in ein Arbeitsverhältnis (Neueinstellung) übernommen, wird dieser Monat dem Arbeitsverhältnis zugeschieden und zählt zur Wartezeit i.S. des Abs. 1.

- (2) Der Anspruch auf das ZUG-A entsteht nach Ablauf der Wartezeit gem. Abs. 1.

Die Höhe des ZUG-A beträgt - soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist - 2,0 v.H. des individuellen Jahrestabellenentgelts des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung ausgeübter Wahloptionen i.S. der §§ 37a bis c. Maßgeblich sind insoweit die Verhältnisse am 01. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

- (3) Haben Arbeitnehmer nicht während des gesamten Kalenderjahres (Referenzzeitraum) Entgelt bzw. Urlaubsentgelt erhalten, reduziert sich der Anspruch um 1/12 für jeden vollen Kalendermonat, für den sie kein Entgelt bzw. Urlaubsentgelt erhalten haben.

Protokollnotiz:

Bei einer krankheitsbedingten Arbeitsverhinderung bestimmt sich die Dauer der Urlaubsentgeltzahlung ausschließlich nach § 13 Abs. 2 BasisTV AGV MOVE EVG.

- (4) Arbeitnehmer i.S. des Abs. 1 in Altersteilzeitarbeit erhalten das ZUG-A nach folgenden Grundsätzen:

a) *Im Blockzeitmodell:*

Während der Arbeitsphase gilt Abs. 2 i.V. mit Abs. 3 sinngemäß. Während der Freistellungsphase besteht kein Anspruch.

b) *Außerhalb des Blockzeitmodells:*

Abs. 3 i.V. mit Abs. 3 gilt sinngemäß.

- (5) Das ZUG-A wird mit der Entgeltabrechnung im Monat Dezember gezahlt.

- (6) Das ZUG-A bleibt bei der Berechnung von Durchschnittsentgelten oder in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche von der Höhe des Arbeitsentgelts abhängig sind, außer Ansatz.

- (7) Scheidet der Arbeitnehmer im Referenzzeitraum aus dem Anwendungsbereich dieser Regelung aus, wird sein ZUG-A abweichend von Abs. 3 zeitanteilig mit der nächstmöglichen Entgeltabrechnung gezahlt. Maßgeblich sind die Verhältnisse am letzten Tag im Anwendungsbereich dieser Regelung.
- (8) Beendet ein Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber einvernehmlich und begründet er im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem anderen Unternehmen im Anwendungsbereich dieser Regelung, oder einer diesem § 16c entsprechenden Regelung, erfolgt eine zeitanteilige Berechnung und Auszahlung des ZUG-A jeweils entsprechend den Verhältnissen am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses beim bisherigen Arbeitgeber und am Monatsersten des Kalendermonats Dezember beim neuen Arbeitgeber. Die zeitanteilige Auszahlung des ZUG-A beim bisherigen Arbeitgeber erfolgt mit der nächstmöglichen Entgeltabrechnung. Die zeitanteilige Auszahlung des ZUG-A beim neuen Arbeitgeber erfolgt mit der Entgeltabrechnung im Dezember.

§ 17
unbesetzt

Bis 31. Dezember 2025 gilt § 18 in folgender Fassung:

§ 18
Überzeitzulage

- (1) Arbeitnehmer erhalten für Überzeit eine Überzeitzulage in Höhe von 4,82 EUR (ab 01. Juli 2025 in Höhe von 4,92 EUR) je Stunde.
- (2) Die Überzeitzulage wird bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte nicht berücksichtigt.

Ab 01. Januar 2026 gilt § 18 in folgender Fassung:

§ 18
Überzeitzulage

- (1) Arbeitnehmer erhalten für Überzeit eine Überzeitzulage in Höhe von 25% ihres individuellen Stundensatzes auf Basis des Jahrestabellenentgelts, mindestens jedoch 4,92 EUR (ab 01. Juli 2026: 5,04 EUR) je Stunde.
- (2) Die Überzeitzulage wird bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte nicht berücksichtigt.

§ 19
Rufbereitschaftszulage

- (1) Beginn und Ende der Rufbereitschaft sind nach betrieblichen Belangen festzusetzen.
- (2) Arbeitnehmer erhalten für Rufbereitschaft eine Rufbereitschaftszulage in Höhe von 2,79 EUR (ab 01. Juli 2025 in Höhe von 2,85 EUR, ab 01. Juli 2026 in Höhe von 2,92 EUR) je Stunde.

- (3) Neben der Rufbereitschaftszulage wird für die genehmigte Benutzung des privaten Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzstelle im Rahmen der Rufbereitschaft eine km-Pauschale in Höhe von 0,27 EUR gezahlt.

**§ 19a
Leistungsentgelt für den Rufbereitschaftseinsatz**

In Umsetzung der Bestimmungen des § 20 Abs. 3 Buchst. e bis g TV Arbeit 4.0 EVG 2016 werden ab dem 01. April 2017 folgende Leistungsentgelte für den Rufbereitschaftseinsatz zur Beseitigung von Unfallfolgen, Störungen oder - auch witterungsbedingten - Betriebsbehinderungen zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebsablaufs (z.B. Entstörbereitschaft) festgelegt:

- (1) Zur Abgeltung der bei einem Rufbereitschaftseinsatz erhöhten Schwierigkeiten und Anforderungen erhält der Arbeitnehmer, der innerhalb des Rufbereitschaftszeitraums zu einem Einsatz herangezogen wird, der nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer durch den Rufbereitschaftshabenden vorausgehend geleisteten Schicht steht, bei erster Inanspruchnahme ein Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 1 (LRE 1) in Höhe von 76,73 EUR (ab 01. Juli 2025 in Höhe von 78,26 EUR, ab 01. Juli 2026 in Höhe von 80,22 EUR).

Protokollnotiz:

Ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang mit einer vorausgehend geleisteten Schicht besteht, wenn der Auftrag zum Einsatz vor dem Ende dieser Schicht erteilt wird.

- (2) Wird der Arbeitnehmer im Ausnahmefall bis zum Ende desselben Rufbereitschaftszeitraums mehrmals zu einem Einsatz nach Abs. 1 herangezogen, erhält er zur Abgeltung der damit verbundenen erhöhten Schwierigkeiten und Anforderungen für jede weitere Inanspruchnahme, die eine erneute Anfahrt vom Wohn- oder Aufenthaltsort zu einem auswärtigen Einsatzort erforderlich macht, ein Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 2 (LRE 2) in Höhe von 50,22 EUR (ab 01. Juli 2025 in Höhe von 51,22 EUR, ab 01. Juli 2026 in Höhe von 52,50 EUR).
- (3) Besteht der Einsatz während der Rufbereitschaft (Fernbereitschaft/Second Level Bereitschaft) ausschließlich darin, dass Arbeitnehmer Arbeitsaufträge oder Nachfragen am selbst gewählten Aufenthaltsort erledigen, wird anstelle des Leistungsentgelts nach Abs. 1 und 2 ein Leistungsentgelt Rufbereitschaftseinsatz 3 (LRE 3) in Höhe von 28,74 EUR (ab 01. Juli 2025 in Höhe von 29,31 EUR, ab 01. Juli 2026 in Höhe von 30,04 EUR), gezahlt. Der Anspruch auf ein LRE 3 entsteht mit der ersten Inanspruchnahme zu einem Einsatz (z.B. Störauftrag, auch wenn dieser mit mehreren Anrufen, Anfragen oder Handlungen verbunden ist) und für jeden weiteren Einsatz, der nicht mit einem vorausgehenden Einsatz in zeitlichem Zusammenhang steht.
- (4) Das LRE 1, 2 und 3 erhöht sich bei allgemeinen Erhöhungen der Tabellenentgelte um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Tabellenentgelte.
- (5) Der monatliche Zahlbetrag des LRE 1, 2 und 3 kann im Rahmen des § 4 Lzk-TV AGV MOVE EVG auch in das Langzeitkonto eingebbracht werden. Für die Antragsfristen gilt § 4 Abs. 3 und 4 Lzk-TV AGV MOVE EVG entsprechend.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zum LRE 1, 2 und 3 sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, sofern sie diese Tätigkeit ausüben, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Mit dem LRE 1, 2 und 3 wird die besondere Flexibilität der Arbeitnehmer bzgl. der Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Rufbereitschaft honoriert, die mit der Eingruppierung nicht abgedeckt ist.

**§ 20
Qualifikationszulage**

Arbeitnehmer erhalten eine Qualifikationszulage nach Maßgabe der Anlage 5.

**§ 21
Einmalige Entgeltzulagen**

- (1) Arbeitnehmer erhalten für besondere Leistungen, die nicht durch das Monatsentgelt und/oder sonstige Entgeltbestandteile abgegolten sind, eine einmalige Entgeltzulage.

Ausführungsbestimmung

Im Rahmen dieser Regelung können auch monatliche Zahlungen, längstens für den Zeitraum eines Jahres, festgelegt werden.

- (2) Einmalige Entgeltzulagen werden insbesondere gewährt:
1. für das Entdecken betriebsgefährdender Unregelmäßigkeiten, verbunden mit zweckmäßigem Handeln zur Schadensbegrenzung für das Unternehmen,
 2. für die Abwendung oder Aufklärung von betriebsstörenden oder betriebsgefährdenden Handlungen,
 3. für Aufräumungsarbeiten bei Unfällen unter besonders ungünstigen Verhältnissen.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zu einmaligen Entgeltzulagen sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

**§ 22
Rundung und Anpassung**

- (1) Die arbeitszeitbezogenen zulagen- oder zuschlagsberechtigenden Zeiten sind - für jede Zulage bzw. jeden Zuschlag getrennt - für den Kalendermonat zusammenzurechnen. Bei der sich hierbei jeweils ergebenden Summe werden Zeiten von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet; Zeiten von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

- (2) Die Zulagen nach §§ 13, 15, 16 Abs. 1 und 3 Satz 2 Buchst. a und b, 18, 19, 19a, 25 und 30 erhöhen sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Jahrestabellenentgelte (Anlage 4) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Jahrestabellenentgelte (Anlage 4).

§ 23 Fahrenschädigung

- (1) Arbeitnehmer des Bordservices, sowie Arbeitnehmer, die für eine dieser Tätigkeiten ausgebildet werden, erhalten für jede geleistete Schicht mit Zugfahrt eine Fahrenschädigung in Höhe von 6,65 EUR.

Protokollnotiz:

Arbeitnehmer des Bordservices im Sinne dieser Bestimmung sind alle Arbeitnehmer des Zugbegleitdienstes und der Bordgastronomie im Personenverkehr.

- (2) Die Fahrenschädigung wird bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte nicht berücksichtigt.

§ 24 Jahresabschlussleistung für Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 501, 502 sowie betriebliche Führungskräfte

- (1) Die Jahresabschlussleistung (JAL) richtet sich nach dem Konzern- und Geschäftserfolg im Systemverbund Bahn sowie dem Nachhaltigkeitsfaktor.
- (2) Die Höhe der JAL beträgt höchstens 20 v. H. aus 12 / 12,5-teilen des individuellen Jahrestabellenentgelts zuzüglich der 12-fachen Diff-Z. Sie wird einmal jährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses des DB-Konzerns gezahlt.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zur JAL sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, die nicht nur vorübergehend auf Arbeitsplätzen mit Tätigkeiten der Entgeltgruppen 501, 502 bzw. einer betrieblichen Führungskraft eingesetzt sind, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 25 Leistungsprämie Rangierdienst

- (1) Arbeitnehmer, die eine Tätigkeit nach Buchst. a bis g ausüben, erhalten für jede tatsächlich geleistete Schicht mit Rangierarbeit eine Leistungsprämie Rangierdienst (LpR) in folgender Höhe:

Tätigkeiten	LpR bei Schichtdauer von weniger als 8 Stunden		LpR bei Schichtdauer von weniger als 8 Stunden ab 01. Juli 2025		LpR bei Schichtdauer von weniger als 8 Stunden ab 01. Juli 2026	
	30. Juni 2025	ab 8 Stunden	ab 01. Juli 2025	ab 8 Stunden	ab 01. Juli 2026	
a) Rangierer	7,63 EUR	9,84 EUR	7,78 EUR	10,04 EUR	7,97 EUR	10,29 EUR
b) Rangierbegleiter	5,88 EUR	8,07 EUR	6,00 EUR	8,23 EUR	6,15 EUR	8,44 EUR
c) Lokrangierführer, Transportlogistiker	5,13 EUR	7,33 EUR	5,23 EUR	7,48 EUR	5,36 EUR	7,67 EUR
d) Rangiermeister	4,40 EUR	6,57 EUR	4,49 EUR	6,70 EUR	4,60 EUR	6,87 EUR
e) Wagenmeister	3,37 EUR		3,44 EUR		3,53 EUR	
f) Zugvorbereiter	1,90 EUR		1,94 EUR		1,99 EUR	
g) Weichenwärter	1,01 EUR		1,03 EUR		1,06 EUR	

- (2) Die LpR dient ausschließlich der leistungsbezogenen Anerkennung schadensfrei bzw. mängelfrei ausgeführter Rangierarbeiten.

Ausführungsbestimmung

Die Leistungsprämie Rangierdienst gilt nicht für stationäres Transportpersonal von Schieneninfrastrukturunternehmen, mit Ausnahme von Arbeitnehmern, die beim Rangieren Gleisbremsen auf nicht rechnergesteuerten Gleisbremsanlagen bedienen, Weichenwärttern auf Rangier- und Wärterstellwerken im nicht rechnergesteuerten Ablaufbetrieb und im Abstoßbetrieb.

- (3) a) Die LpR wird nicht gezahlt, wenn durch Verschulden prämienberechtigter Arbeitnehmer Schäden entstanden sind oder wenn bei Ausführung der Rangierarbeiten Mängel beobachtet oder festgestellt werden, die zu solchen Schäden hätten führen können und die von den prämienberechtigten Arbeitnehmern zu vertreten sind.
- b) Über die Anzahl der Schichten ohne LpR entscheidet der Leiter der maßgeblichen Organisationseinheit nach billigem Ermessen.
- (4) Die LpR wird kalendermonatlich berechnet und am Zahltag des nächsten Monats gezahlt.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zur LpR sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, sofern sie diese Tätigkeiten ausüben, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 26 Leistungsentgelt mit Auslandbezug

- (1) a) Arbeitnehmer des Bordservices erhalten ein Leistungsentgelt mit Auslandsbezug (ALZ 1), wenn sie
- aa) die besondere Kenntnis der ausländischen Fahr- und Betriebsvorschriften
- oder

- bb) die sichere Kommunikation in der jeweils zugehörigen Fremdsprache, die im Zusammenhang mit der Fahrtätigkeit im Ausland erforderlich ist, beherrschen und anwenden.
 - b) Die Höhe der ALZ 1 beträgt für jede eigenverantwortlich geleistete Schicht mit Zugfahrt im Ausland 10,00 EUR.
- (2) a) Arbeitnehmer nach Abs. 1 erhalten ein erhöhtes Leistungsentgelt mit Auslandsbezug (ALZ 2), wenn sie
- aa) die besondere Kenntnis der ausländischen Fahr- und Betriebsvorschriften **und**
 - bb) die sichere Kommunikation in der jeweils zugehörigen Fremdsprache, die im Zusammenhang mit der Fahrtätigkeit im Ausland erforderlich ist, beherrschen und anwenden.
 - b) Die Höhe der ALZ 2 beträgt für jede eigenverantwortlich geleistete Schicht mit Zugfahrt im Ausland 20,00 EUR.
- (3) Arbeitnehmer des stationären Bereichs, die die nach Abs. 1 oder 2 geforderten Kenntnisse aufgrund einer Grenzbetriebsvereinbarung oder einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten Bahnen beherrschen und anwenden müssen, erhalten für jede eigenverantwortlich geleistete Schicht die jeweils zutreffende ALZ 1 oder ALZ 2.

Protokollnotizen:

1. *Sowohl die Aneignung und Anwendung der besonderen Kenntnisse der ausländischen Fahr- und Betriebsvorschriften als auch die sichere Kommunikation in der entsprechenden Fremdsprache setzen voraus, dass Arbeitnehmer sich diese Kenntnisse und Fertigkeiten auch in Eigeninitiative zusätzlich aneignen und ständig aktualisieren. Durch das Leistungsentgelt mit Auslandsbezug werden den besonderen, über das normale Maß hinausgehenden, Anforderungen an die Arbeitnehmer Rechnung getragen. Die allgemeinen Grundsätze der Unternehmen zu Schulungsmaßnahmen werden durch die „Eigeninitiative“ im Sinne von Satz 1 nicht berührt.*
2. *Über die Erforderlichkeit der besonderen Kenntnisse bzw. der sicheren Kommunikation sowie über einen eventuellen Prüfungsnachweis entscheidet der Arbeitgeber.*
3. *Die Bestimmungen zur ALZ 1 und ALZ 2 sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, sofern sie diese Tätigkeiten ausüben, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.*

**§ 26a
Zulage für die Tätigkeit als Praxistrainer bzw. Fachtrainer**

- (1) Arbeitnehmer, die in eine der Entgeltgruppen 512 bis 505 bzw. 552 bis 558 der Tätigkeitsgruppe Zugbegleitdienst / Bordservice eingruppiert und denen Praxistrainer- bzw.

Fachtrainertätigkeiten übertragen sind, erhalten für überdurchschnittliche Leistungen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit eine Zulage für Praxistrainer (PTZ).

Arbeitnehmer, die in Entgeltgruppe 509 / 559 oder 508 / 558 der I. Tätigkeitsgruppe Zugbegleitdienst / Bordservice eingruppiert sind, haben ab dem 1. November 2023 keinen Anspruch auf PTZ, wenn ihnen vorübergehend die Tätigkeit eines Fachtrainers oder Praxistrainers übertragen ist.

(2) Zulage für Trainingsdurchführung (PTZ 1)

Arbeitnehmer erhalten pro tatsächlich geleisteter Schicht, die die Durchführung eines Trainings sowie dessen unmittelbare Vor- oder Nachbereitung zum Inhalt hat, 12,50 EUR.

(3) Zulage für Trainingsentwicklung (PTZ 2)

Arbeitnehmer erhalten pro tatsächlich geleisteter Schicht, die die Konzeption oder Überarbeitung von Trainingsinhalten unter Anleitung eines Koordinators Trainingsentwicklung zum Inhalt hat, 17,50 EUR.

(4) Zulage für Koordinatoren Trainingsentwicklung (PTZ 3)

Arbeitnehmer, die dafür verantwortlich sind, Trainingsentwicklungsteams eigenständig zu führen (Koordinatoren Trainingsentwicklung), 200,00 EUR pro Quartal.

(5) Die PTZ 1 und 2 werden monatlich ermittelt und am Zahltag des nächsten Monats gezahlt.

(6) Die PTZ 1 bis 3 finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte.

Protokollnotizen:

1. *Anspruch auf die PTZ 1 bzw. die PTZ 2 besteht auch dann, wenn keine volle Schicht mit Trainingsdurchführung bzw. Trainingsentwicklung geleistet wird.*
2. *Sind die Voraussetzungen der Abs. 3 oder 4 erfüllt, besteht neben der PTZ 3 Anspruch auf die PTZ 1 bzw. PTZ 2.*
3. *Die Bestimmungen zur PTZ 1 bis 3 sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, die eine Tätigkeit im Sinne dieser Bestimmung ausüben, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Mit diesen Leistungszulagen wird die Anwendung besonderer Kenntnisse honoriert, die mit der Eingruppierung als Praxistrainer bzw. Fachtrainer nicht abgedeckt sind.*

§ 27
unbesetzt

§ 27a
unbesetzt

§ 28
Leistungsprämie Flexibilität für Reiseberater 1

- (1) Reiseberater 1, denen nicht nur vorübergehend Tätigkeiten in mindestens zwei Reisezentren übertragen sind, erhalten für jeden Einsatz in einem Reisezentrum außerhalb ihres Stamm-Reisezentrums eine Leistungsprämie Flexibilität (LpRb). Reiseberatern 1 wird in geeigneter Weise ihr Stamm-Reisezentrum im Sinne von Satz 1 schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die LpRb beträgt für jeden Einsatz außerhalb des Stamm-Reisezentrums 10,00 EUR.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zur LpRb sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte, die die Tätigkeit von Reiseberatern 1 nicht nur vorübergehend ausüben, sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 29
unbesetzt

§ 30
Erschwerniszulagen

- (1) Erschwerniszulagen werden nach Maßgabe der Anlage 6 zur Abgeltung von Arbeitser schwernissen gezahlt, die deutlich über das berufsübliche Maß hinausgehen und auch nicht bereits durch die Eingruppierung berücksichtigt sind.
- (2)
 1. Die Erschwerniszulagen werden für die Dauer der Beschäftigung mit den zulage berechtigenden Arbeiten gezahlt, wenn diese am Arbeitstag mindestens 1 Stunde wahrgenommen werden.
 2. Bei der Ermittlung der zu vergütenden Zeiten bleiben Zeiten bis zu 30 Minuten unberücksichtigt, Zeiten von mehr als 30 Minuten werden auf volle Stunden auf gerundet.
 3. Beim Zusammentreffen mehrerer Erschwerniszulagen sind sie nebeneinander zu zahlen.
- (3) Die Höhe der Erschwerniszulagen beträgt:

	bis 30. Juni 2025	ab 01. Juli 2025	ab 01. Juli 2026
1. in Zulagengruppe A je Stunde	0,96 EUR	0,98 EUR	1,00 EUR
2. in Zulagengruppe B je Stunde	1,56 EUR	1,59 EUR	1,63 EUR
3. in Zulagengruppe C je Stunde	2,12 EUR	2,16 EUR	2,21 EUR

- (4) Für die Erfassung der zulageberechtigenden Arbeiten können folgende Verfahren Anwendung finden:
 1. Die zu vergütenden zulageberechtigenden Zeiten sind vom Leiter des Betriebs aufgrund von Erfahrungswerten vorzugeben, ggf. mittels Bemessungswerten mit ihrem zeitlichen Umfang festzusetzen. Sie sind in ein Verzeichnis aufzunehmen.

2. Die Erschwerniszulagen werden für die geleistete Arbeitsstunde bzw. für Arbeitsvorgänge pauschaliert.

Voraussetzung der Pauschalierung ist eine gewisse Regelmäßigkeit beim Anfall der zulageberechtigenden Arbeiten bzw. eine gewisse Gleichförmigkeit des Arbeitsvorgangs.

Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Pauschale ist die Summe der innerhalb eines Feststellungszeitraums tatsächlich angefallenen Zulagen.

Feststellungszeitraum ist ein Zeitraum von wenigstens einem Kalendermonat und höchstens sechs Kalendermonaten bzw. die Dauer des Arbeitsvorgangs.

Die Pauschale ist in angemessenen Fristen zu überprüfen und unverzüglich neu festzusetzen, wenn sich die Verhältnisse, die bei ihrer Ermittlung maßgebend waren, wesentlich geändert haben.

- (5) Die weitere Entwicklung des Erschwerniszulagenkatalogs wird dem Tarifausschuss gem. Anlage 2 zum BasisTV AGV MOVE EVG übertragen.

§ 31
unbesetzt

§ 32
unbesetzt

Abschnitt IV
Entgeltsicherung

§ 33
Rationalisierungszulagen

- (1) 1. Wird gegenüber Arbeitnehmern, deren bisherige Beschäftigung aufgrund einer Maßnahme im Sinne von § 1 Abs. 2 Abschnitt C Kap. 5 DemografieTV AGV MOVE EVG weggefallen ist, eine Änderungskündigung ausgesprochen, erhalten sie eine Rationalisierungszulage Tabellenentgelt - Zulage RT - in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem METV am Tag vor dem Wirksamwerden der Änderungskündigung und dem METV am Tag des Wirksamwerdens der Änderungskündigung. Dies gilt entsprechend, wenn unter den Voraussetzungen nach Satz 1 ein Änderungsvertrag geschlossen wird, sofern kein Anspruch auf Zahlung einer Diff-Z gemäß § 3 Abs. 3 KonzernZÜTV besteht.

2. Die Zulage RT erhalten Arbeitnehmer mit einer Betriebszugehörigkeit (§ 5 BasisTV AGV MOVE EVG) von

- weniger als 2 Jahren für die Dauer von 3 Monaten,
- mindestens 2 bis weniger als 5 Jahren für die Dauer von 15 Monaten,
- 5 bis weniger als 8 Jahren für die Dauer von 22 Monaten,
- mindestens 8 Jahren für die Dauer von 28 Monaten.

Für die Berechnung der Betriebszugehörigkeit findet § 2 KonzernRTV sinngemäß Anwendung.

3. Auf die Entgeltsicherungsfrist nach Nr. 2 wird die jeweils in Betracht kommende Kündigungsfrist (§ 21 BasisTV AGV MOVE EVG) und der Zeitraum bis zum Wirk samwerden der Änderung des Arbeitsvertrags angerechnet.

4. Werden Arbeitnehmer während der Entgeltsicherungsfrist in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, vermindert sich die Zulage RT um den Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen Entgeltgruppe und der neuen Entgeltgruppe.
5. Haben Arbeitnehmer vor Beginn der Entgeltsicherungsfrist keine monatliche Zahlung (Ausführungsbestimmung zu § 21 Abs. 1) erhalten, wird die Zulage RT nur insoweit gezahlt, als sie nicht durch diese monatliche Zahlung ausgeglichen wird.

- (2) 1. Wechseln Arbeitnehmer, deren bisherige Beschäftigung aufgrund einer Maß nahme im Sinne von § 1 Abs. 2 Abschnitt C Kap. 5 DemografieTV AGV MOVE EVG weggefallen ist, nicht nur vorübergehend

- von einem Prämienverfahren (derzeit nur Zulage ZÜL) in eine Tätigkeit ohne Prämienverfahren,

erhalten sie eine Rationalisierungszulage Prämie - Zulage RP -, wenn sie in den vorausgegangenen 2 Jahren und auch in den letzten 3 Monaten überwiegend in einem Prämienverfahren gearbeitet haben.

2. Die Zulage RP wird wie folgt berechnet: Die Summe der in den letzten 3 Monaten vor Eintritt des Entgeltsicherungsfalls gezahlten Prämien werden durch die Zahl der Stunden (z. Z. 169,66 Stunden x 3) geteilt.

3. Die Zulage RP erhalten Arbeitnehmer mit einer Betriebszugehörigkeit (§ 5 BasisTV AGV MOVE EVG) von

- mindestens 2 bis weniger als 5 Jahren für die Dauer von 15 Monaten,
- 5 bis weniger als 8 Jahren für die Dauer von 22 Monaten,
- mindestens 8 Jahren für die Dauer von 28 Monaten.

Für die Berechnung der Betriebszugehörigkeit findet § 2 KonzernRTV sinngemäß Anwendung.

4. Werden Arbeitnehmer zu Beginn oder während der Entgeltsicherungsfrist in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, vermindert sich die Zulage RP um den Unterschiedsbetrag zwischen der bisherigen Entgeltgruppe und der neuen

Entgeltgruppe, der nicht nach § 4 Abs. 2 KonzernZÜTV und/oder Abs. 1 Nr. 4 angerechnet wurde.

5. Die Zulage RP wird nur in der Höhe gezahlt, soweit sie nicht unter Berücksichtigung von Nr. 4 durch die neue Prämie erreicht wird.
- (3) Für die Ermittlung der Betriebszugehörigkeit sowie für den Beginn der Laufzeit der Entgeltsicherungsfristen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die bisherige Beschäftigung aufgrund einer Maßnahme im Sinne von § 1 Abs. 2 Abschnitt C Kap. 5 DemografieTV AGV MOVE EVG wegfallen ist.
- (4) 1. In den Fällen des § 12 Abs. 1 BasisTV AGV MOVE EVG (auch bei einem vorübergehenden Wechsel) und § 12 Abs. 2 BasisTV AGV MOVE EVG finden die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung. Erfolgt eine Herabgruppierung um mehr als eine Entgeltgruppe, verlängert sich die Dauer der Zahlung der Zulage RT nach Abs. 1 jeweils um 4 Monate.
2. Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn gegenüber Arbeitnehmern im Rahmen einer betriebsbedingten Versetzung nach § 12 Abs. 1 BasisTV AGV MOVE EVG eine Änderungskündigung zum Zwecke der Herabgruppierung ausgesprochen bzw. ein diesbezüglicher Änderungsvertrag geschlossen wird.

§ 34 Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer, Arbeitsunfallverletzte und wegen Gesundheitsschäden

- (1) Müssen mindestens 55jährige Arbeitnehmer nach einer mindestens 10jährigen Betriebszugehörigkeit aufgrund betriebsärztlichen Gutachtens wegen Nachlassens der Kräfte infolge langjähriger Arbeit oder wegen Alterserscheinungen ihren Arbeitsplatz wechseln und sollen Arbeitnehmer deshalb nicht nur vorübergehend eine andere Tätigkeit als die ihnen übertragene überwiegend verrichten, dürfen sie, unbeschadet ihrer tatsächlichen Verwendung, nicht in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert werden.
- (2) Müssen Arbeitnehmer infolge eines bei einem der in Anlage 1 aufgeführten Unternehmen erlittenen Arbeitsunfalls oder wegen Gesundheitsschäden, die nach betriebsärztlichem Gutachten überwiegend auf die Tätigkeit bei einem der in Anlage 1 aufgeführten Unternehmen zurückzuführen sind, ihren Arbeitsplatz wechseln und sollen Arbeitnehmer deshalb nicht nur vorübergehend eine andere Tätigkeit als die ihnen übertragene überwiegend verrichten, dürfen sie, unbeschadet seiner tatsächlichen Verwendung, nicht in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert werden.
- (3) a) Voraussetzung für die Entgeltsicherung nach Abs. 2 ist, dass der Unfall oder die Gesundheitsschädigung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Arbeitnehmer beruhen und dass die Arbeitnehmer etwaige Schadensersatzansprüche gegen Dritte schriftlich an ihr Unternehmen abgetreten haben.
b) Wurde die Arbeitsunfähigkeit durch Dritte herbeigeführt, so sind die Arbeitnehmer verpflichtet, die ihnen gegenüber Dritten zustehenden Schadensersatzansprüche in Höhe ihres Anspruchs auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes an ihr Unternehmen abzutreten. Insoweit dürfen die Arbeitnehmer über die Schadensersatzansprüche nicht anderweitig verfügen.

Bei der Geltendmachung dieser Schadensersatzansprüche müssen die Arbeitnehmer ihr Unternehmen nach besten Kräften unterstützen, ihm insbesondere Auskunft erteilen und Unterlagen zugänglich machen.

- (4) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung oder keine Anwendung mehr, wenn Arbeitnehmer sich weigern, eine zumutbare Tätigkeit auszuüben; das gleiche gilt, wenn Arbeitnehmern aus Gründen, die sie zu vertreten haben, eine zumutbare Tätigkeit nicht übertragen werden kann.

Abschnitt V Auslösungen

§ 35 unbesetzt

§ 36 Fahrtätigkeit

- (1) Arbeitnehmer mit Fahrtätigkeit (z. B. Zugbegleiter) erhalten eine Verpflegungspauschale.
- (2) Für die Höhe der Verpflegungspauschale ist allein die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit von der Wohnung am jeweiligen Kalendertag maßgebend.

Führen Arbeitnehmer an einem Kalendertag mehrere Fahrten durch, sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen.

Sofern die Fahrtätigkeit nach 16.00 Uhr begonnen und vor 8.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, wird die Fahrtätigkeit mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zugerechnet.

- (3) Die Pauschale für Verpflegungsmehraufwand beträgt für jeden Kalendertag
- bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden: 6,00 EUR,
 - bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden: 9,00 EUR,
 - bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 13,00 EUR.

Protokollnotiz:

Die Auszahlung der Pauschale erfolgt unter Zugrundelegung der jeweils geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

**Abschnitt VI
Arbeitszeit**

**§ 37
Individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll**

- (1) Als Vollzeitarbeit gilt eine - auf der Basis beidseitiger Freiwilligkeit - individuell vereinbarte Arbeitszeit von 1.827 bis 2.088 Stunden (individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll) ausschließlich der gesetzlichen Ruhepausen im Kalenderjahr (Abrechnungszeitraum). Als Teilzeitarbeit gilt ein - auf der Basis beidseitiger Freiwilligkeit - individuell vereinbartes regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll von weniger als 1.827 Stunden im Abrechnungszeitraum.

Protokollnotiz:

Ist in einem zwischen dem 01. Januar 2005 und dem 28. Februar 2011 abgeschlossenen Arbeitsvertrag auf eine „derzeit“ tarifvertraglich höchstmögliche Jahresarbeitszeit von 2.088 Stunden abgestellt worden, so ist diese Vereinbarung ab dem 01. März 2011, sofern nicht ausdrücklich abweichende Absprachen bestehen, unbeschadet Abs. 1 so auszulegen, dass die ab 01. März 2011 maßgebende Referenzarbeitszeit von 2.036 Stunden gemeint ist.

- (2) Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann an Stelle des Abrechnungszeitraums nach Abs. 1 ein anderer Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten als Abrechnungszeitraum bestimmt werden, sofern dafür ein sachlicher Grund gegeben ist. In diesem Fall wird das in Abs. 1 bestimmte individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll für den Übergangszeitraum entsprechend angepasst. Die Bestimmungen zu Überzeit und Minderleistung sind entsprechend dem veränderten Volumen anzuwenden.
- (3) Ist das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll für eine kürzere Zeitspanne als den Abrechnungszeitraum zu berechnen, bestimmt sich das individuelle Jahresarbeitszeit-Soll nach folgender Formel:

$$TAJaz = \frac{TgR \times 5 \times TJaz}{7 \times 261} \text{ Std.}/(\text{Rest-}) \text{ Abrechnungszeitraum}$$

Dabei sind Bruchteile einer Stunde von 0,5 und mehr aufzurunden, geringere Bruchteile bleiben unberücksichtigt.

Es bedeuten:

TAJaz	=	individuelles Jahresarbeitszeit-Soll des abweichenden Abrechnungszeitraums
TgR	=	Anzahl der Kalendertage des abweichenden Abrechnungszeitraums
TJaz	=	individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll (Abs. 1) – Stunden/Abrechnungszeitraum
*	=	1/261 des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls

- (4) Wird das individuelle Jahresarbeitszeit-Soll am Ende des Abrechnungszeitraums nicht erreicht (Minderzeit), werden bis zu 40 Stunden der Unterschreitung des individuellen Jahresarbeitszeit-Solls, höchstens aber der Unterschreitung des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls, auf den folgenden Abrechnungszeitraum übertragen.

Dadurch erhöht sich das individuelle Jahresarbeitszeit-Soll im folgenden Abrechnungszeitraum entsprechend. Durch Nacharbeit entsteht keine Überzeitarbeit. Ein weiterer Übertrag erfolgt nicht, wenn das dadurch erhöhte individuelle Jahresarbeitszeit-Soll in diesem Abrechnungszeitraum nicht erreicht wird.

§ 37a Anspruch auf Arbeitszeitverkürzung

Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2021 beanspruchen, ihr individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll um 52 Stunden oder 104 Stunden im Abrechnungszeitraum unter proportionaler Anpassung des Entgelts zu reduzieren (Arbeitszeitverkürzung).

Für den Arbeitnehmer mit einem von der Referenzarbeitszeit abweichenden individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll reduziert sich sein individuelles regelmäßiges Jahresarbeitszeit-Soll anteilig.

§ 37b Anspruch auf zusätzlichen Erholungsurlaub

- (1) a) Arbeitnehmer können ab 01. Januar 2021 sechs oder zwölf Tage zusätzlichen Erholungsurlaub beanspruchen.
- b) Entscheiden sich Arbeitnehmer für sechs Tage zusätzlichen Erholungsurlaub werden das Jahrestabellenentgelt (**Anlage 4**) sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Jahrestabellenentgelte erhöhen, mit dem Faktor 0,9745 (*gerundetes Verhältnis 1.984 zu 2.036 Stunden*) multipliziert.

Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitszeit-Soll, das geringer ist als die Referenzarbeitszeit, erhalten vom Monatsentgelt den Teil, der dem Maß des mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls entspricht (vgl. § 30 Abs. 4 BasisTV AGV MOVE EVG).

- c) Entscheiden sich Arbeitnehmer für zwölf Tage zusätzlichen Erholungsurlaub, werden das Jahrestabellenentgelt (**Anlage 4**) sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile, die sich bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Jahrestabellenentgelte erhöhen, mit dem Faktor 0,9489 (*gerundetes Verhältnis 1.932 zu 2.036 Stunden*) multipliziert.

Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitszeit-Soll, das geringer ist als die Referenzarbeitszeit, erhalten vom Monatsentgelt den Teil, der dem Maß des mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten Jahresarbeitszeit-Solls entspricht (vgl. § 30 Abs. 4 BasisTV AGV MOVE EVG).

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien stellen sicher, dass Arbeitnehmer in geeigneter Weise ihr individuelles Monatstabellenentgelt einsehen können.

- (2) Es gelten die gesetzlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Bestimmungen zum Erholungsurlaub.

§ 37c Umsetzung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht nach § 37a oder § 37b besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des Vorjahres seinen Wunsch dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Ist ein vom Kalenderjahr abweichender Abrechnungszeitraum vereinbart, wird eine Wahl nach § 37a erst zum späteren Beginn des Abrechnungszeitraums umgesetzt.
- (2) Neu eingestellte Arbeitnehmer können bei ihrer Einstellung ebenfalls das Wahlrecht nach § 37a oder § 37b ausüben.
- (3) Arbeitnehmer sind an ihre Wahl nach § 37a oder § 37b mindestens für ein Kalenderjahr bzw. einen vollen Abrechnungszeitraum gebunden.
- (4) Die Wahlrechte nach § 37a und § 37b sind dergestalt kombinierbar, dass der Arbeitnehmer sich für eine Arbeitszeitreduktion nach § 37a um 52 Stunden und Anspruch auf zusätzlichen Erholungspauschalurlaub nach § 37b von 6 Tagen entscheiden kann.

Bis 30. Dezember 2025 gilt § 38 in folgender Fassung:

§ 38 Überzeit

- (1) Überzeit ist die Zeit, die vom Arbeitnehmer auf Anordnung über das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll abzüglich des Vortrags nach § 39 Abs. 5 - mindestens jedoch über 1.827 Stunden - geleistet wurde, einschließlich der Zeit, die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen bzw. anzurechnen ist.
- (2) Bei einer kollektivrechtlichen Vereinbarung zur Reduzierung der Arbeitszeit bleibt die Regelung nach Abs. 1 unberührt.
- (3) Wünscht der Arbeitnehmer statt der Überzeitzulage (§ 18) eine Zeitgutschrift, werden für jede Stunde Überzeit am Ende des Abrechnungszeitraums 15 Minuten in das Langzeitkonto des Arbeitnehmers übertragen. Die Überzeitzulage ist bereits vor dem Ende des Jahresabrechnungszeitraums am nächstmöglichen Zahltag zu zahlen.
- (4) Für den Arbeitnehmer, der seine Arbeitszeit in einem vorgegebenen betrieblichen Rahmen selbst einteilt, entsteht keine Über- bzw. Minderzeit, wenn der Abrechnungszeitraum endet und er den vorgegebenen betrieblichen Rahmen zu diesem Zeitpunkt weder über- noch unterschritten hat. Erst bei angeordneter Überschreitung des betrieblichen Rahmens gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

Ab 31. Dezember 2025 gilt § 38 in folgender Fassung:

§ 38 Jahres- und Quartalsüberzeit

- (1) a) Jahresüberzeit ist die Zeit, die vom Arbeitnehmer auf Anordnung über das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll geleistet wurde, einschließlich der Zeit, die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen bzw. anzurechnen ist.

- b) Quartalsüberzeit ist die Zeit, die vom Arbeitnehmer auf Anordnung über ein Viertel des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls geleistet wurde, einschließlich der Zeit, die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnen bzw. anzurechnen sind.

Wurden Minderzeiten nach § 37 Abs. 4 vorgetragen, so erhöht sich der Quartalswert nach Satz 1 im Folgejahr um jeweils ein Viertel der vorgetragenen Minderzeit.

- (2) Bei einer kollektivrechtlichen Vereinbarung zur Reduzierung der Arbeitszeit bleibt die Regelung nach Abs. 1 unberührt.

- (3) a) In den ersten 3 Quartalen eines Abrechnungszeitraums erhält der Arbeitnehmer für jede Stunde der Quartalsüberzeit die Überzeitzulage nach § 18.

Am Ende des Abrechnungszeitraums erhält der Arbeitnehmer für jede Stunde der Jahresüberzeit (Abs. 1 Buchst. a) abzüglich der nach Satz 1 bereits gezahlten Zulagen für Quartalsüberzeit ebenfalls die Überzeitzulage nach § 18. Bereits gezahlte Überzeitzulage für Quartalsüberzeiten werden nicht zurückgefördert.

- b) Wünscht der Arbeitnehmer statt der Überzeitzulage (§ 18) eine Zeitgutschrift, werden für jede Stunde Quartals- bzw. Jahresüberzeit 15 Minuten in das Langzeitkonto des Arbeitnehmers übertragen.

- (4) Für den Arbeitnehmer, der seine Arbeitszeit in einem vorgegebenen betrieblichen Rahmen selbst einteilt, findet Abs. 1 Buchst. b keine Anwendung.

Am Ende des Abrechnungszeitraums entsteht keine Über- bzw. Minderzeit, wenn der Arbeitnehmer den vorgegebenen betrieblichen Rahmen zu diesem Zeitpunkt weder über- noch unterschritten hat. Erst bei angeordneter Überschreitung des betrieblichen Rahmens gelten die Bestimmungen des Abs. 1 Buchst. a.

- (5) Für den Arbeitnehmer, der im Rahmen von Verteilungsvereinbarungen gemäß § 8 Abs. 3 TzBfG bzw. § 9 Abs. 3 Abschn. C Kap. 2 DemografieTV AGV MOVE EVG oder zu einem Blockteilzeitmodell gemäß § 10 Abschn. C Kap. 2 DemografieTV AGV MOVE EVG individuell vereinbart hat, die Jahresarbeitszeit im Abrechnungszeitraum ungleichmäßig zu verteilen, finden die Regelungen zur Quartalsüberzeit – Abs. 1 Buchst. a und Abs. 3 Buchst. a Satz 1 – keine Anwendung.

§ 39 Arbeitszeitkonto

- (1) Für Arbeitnehmer wird ein Arbeitszeitkonto geführt, in dem die geleisteten Zeiten und die nach den tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu verrechnenden bzw. anzurechnenden Zeiten fortlaufend erfasst werden. Das Arbeitszeitkonto dient auch als arbeitsrechtliche Grundlage für das Entgelt.
- (2) Arbeitszeiten, die sich von einem auf den anderen Kalendertag erstrecken, zählen zum ersten Kalendertag.
- (3) Der Einsatz der Arbeitnehmer soll mit dem Ziel eines ausgeglichenen Kontostandes am Ende eines Abrechnungszeitraumes geregelt werden.

Bis 30. Dezember 2025 gilt Abs. 4 in folgender Fassung:

- (4) Der Arbeitnehmer soll auf seinen Antrag hin nicht zur Arbeit eingeteilt werden. Dieser Antrag darf nur bei Vorliegen dringender betrieblicher Gründe abgelehnt werden. Darüber hinaus kann der Antrag nur abgelehnt werden, wenn erkennbar ist, dass das Arbeitszeitkonto nicht gem. Abs. 3 ausgeglichen werden kann. Antragsfristen, Fristen und Form der Beantwortung (Ablehnung) des Antrags sind in einer Betriebsvereinbarung zu regeln.

Ab 31. Dezember 2025 gilt Abs. 4 in folgender Fassung:

- (4) Der Arbeitnehmer soll auf seinen Antrag hin nicht zur Arbeit eingeteilt werden. Dieser Antrag darf nur bei Vorliegen dringender betrieblicher Gründe abgelehnt werden. Darüber hinaus kann der Antrag nur abgelehnt werden, wenn erkennbar ist, dass das Arbeitszeitkonto nicht gem. Abs. 3 ausgeglichen werden kann und insb. Minderzeiten entstehen könnten. Antragsfristen, Fristen und Form der Beantwortung (Ablehnung) des Antrags sind in einer Betriebsvereinbarung zu regeln.

Bis 30. Dezember 2025 gilt Abs. 5 in folgender Fassung:

- (5) Bei Überschreiten des individuellen Jahresarbeitszeit-Solls am Ende des Abrechnungszeitraums werden 50 v.H. der Überschreitung auf den folgenden Abrechnungszeitraum vorgetragen. Für die verbleibenden Zeiten der Überschreitung können Arbeitnehmer eine vollständige oder auch teilweise Übertragung voller Stunden inklusive eines möglichen auf diese Stunden entfallenden Zeitzuschlags nach § 38 Abs. 3 in das Langzeitkonto beantragen. Die nicht in das Langzeitkonto übertragenen Zeiten werden ebenfalls auf den folgenden Abrechnungszeitraum vorgetragen. Der Antrag für die Übertragung ins Langzeitkonto muss vom Arbeitnehmer einen Monat vor Ende des Abrechnungszeitraums, in dem die Stunden entstehen, gestellt werden.
Der Vortrag in das Arbeitszeitkonto führt zur Reduzierung des individuellen Jahresarbeitszeit-Solls im folgenden Abrechnungszeitraum.

Ab 31.-Dezember 2025 gilt Abs. 5 in folgender Fassung:

- (5) Zum Ende des Abrechnungszeitraums kann der Arbeitnehmer eine vollständige oder teilweise Auszahlung der Überschreitung des individuellen Jahresarbeitszeit-Solls, Umwandlung in die bAV oder Einbringung in das Langzeitkonto beantragen.

Die Beantragung der Auszahlung, Umwandlung in die bAV oder Einbringung in das Langzeitkonto hat einen Monat vor Ende des Abrechnungszeitraums schriftlich oder in elektronischer Form über den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Prozess zu erfolgen. Eine Aufteilung der Überschreitungen des individuellen Jahresarbeitszeit-Solls auf die verschiedenen Möglichkeiten der Verwendung ist möglich.

Protokollnotiz:

Im Fall, dass das Zeitguthaben auf dem Arbeitszeitkonto für unterschiedliche Dispositionen des Arbeitnehmers nicht ausreicht, wird eine beantragte Auszahlung vorrangig umgesetzt. Für die weiteren Dispositionen des Arbeitnehmers (Umwandlung in bAV und/oder Einbringung ins Lzk) wird - soweit vorhanden und anteilig notwendig - Zeitguthaben auf dem Verfügungskonto verwendet. Dabei hat die Umwandlung in die bAV Vorrang vor der Einbringung in das Lzk.

**§ 39a
Verfügungskonto
(gültig ab 01. Januar 2026)**

- (1) Für den Arbeitnehmer wird neben dem Arbeitszeitkonto ein Verfügungskonto geführt.
- (2) Am Ende des Abrechnungszeitraums werden Überschreitungen des individuellen Jahresarbeitszeit-Solls aus dem Arbeitszeitkonto auf das Verfügungskonto übertragen, so weit der Arbeitnehmer nicht bereits gemäß § 39 Abs. 5 verfügt hat.

Protokollnotiz:

Die erstmalige Befüllung des Verfügungskontos erfolgt am Ende des Abrechnungszeitraums 2025.

- (3) Für den Arbeitnehmer, der seine Arbeitszeit in einem vorgegebenen betrieblichen Rahmen selbst einteilt, gilt Abs. 2 nur für die Stunden einer angeordneten Überschreitung des betrieblichen Rahmens.
- (4) Der Arbeitnehmer kann unter Beachtung folgender Grundsätze Freizeitausgleich aus dem Verfügungskonto beantragen:

Der Arbeitnehmer kann Freizeitausgleich aus dem Verfügungskonto im Umfang von bis zu 40 Stunden jährlich beantragen, soweit ein entsprechendes Guthaben auf dem Verfügungskonto vorhanden ist. Dieser Antrag darf nur bei Vorliegen dringender betrieblicher Gründe abgelehnt werden. Antragsfristen, Fristen und Form der Beantwortung des Antrags (Ablehnung) des Antrags sollen in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden.

Im Fall der Ablehnung des Antrags ist im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer ein alternativer verbindlicher Freizeitausgleich zu planen.

Freizeitausgleich aus dem Verfügungskonto größer 40 Stunden kann in beiderseitigem Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbart werden.

- (5) Ein Freizeitausgleich aus dem Verfügungskonto wird entsprechend der Buchungsgrundsätze nach § 41 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 4 im Arbeitszeitkonto gebucht. Das Guthaben im Verfügungskonto wird entsprechend reduziert. Freizeitausgleich aus dem Verfügungskonto wird bei der Ermittlung der Quartals- und Jahresüberzeit (§ 38 Abs. 1) nicht berücksichtigt.

Erkrankt der Arbeitnehmer während einer geplanten Freistellung, gilt die Freistellung als nicht gewährt.

Eine Reduzierung des Guthabens im Verfügungskonto erfolgt nicht, wenn ein geplanter Freizeitausgleich ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden kann.

- (6) Der Arbeitnehmer kann beantragen, ein Zeitguthaben auf dem Verfügungskonto ganz oder teilweise auszuzahlen, in die bAV umzuwandeln oder in das Langzeitkonto einzubringen. Das Zeitguthaben wird mit dem Stundensatz, der sich aus den jeweiligen tarifvertraglichen Entgeltbestimmungen zum Zeitpunkt der tarifvertraglich geregelten Auszahlung, Übertragung in die bAV oder Einbringung in das Langzeitkonto ergibt, bewertet.

Der Arbeitnehmer muss seinen Antrag mindestens drei Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die Umwandlung bzw. Einbringung durchgeführt werden soll, gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich oder in elektronischer Form über den vom Arbeitgeber zur

Verfügung gestellten Prozess geltend machen. Eine Aufteilung des Zeitguthabens auf die verschiedenen Möglichkeiten der Verwendung ist möglich.

- (7) Das Verfügungskonto wird in Form eines Ampelkontos geführt.
- a) In der grünen Phase (bis 80 Stunden) hat der Arbeitnehmer - vorbehaltlich Abs. 8 - das alleinige Verfügungrecht über die Stunden.
 - b) In der gelben Phase (größer 80 bis 120 Stunden) sollen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber das Verfügungskonto gemeinsam mit dem Ziel steuern, das Guthaben bis zum Jahresende in die grüne Phase zurückzuführen.
 - c) Übersteigt das Verfügungskonto einen Wert von 120 Stunden (rote Phase), muss der Arbeitnehmer bis zum Jahresende entscheiden, ob die übersteigenden Stunden ausgezahlt, in die bAV umgewandelt oder in das Langzeitkonto eingebracht werden sollen. Eine Aufteilung der übersteigenden Stunden auf die verschiedenen Möglichkeiten der Verwendung ist möglich. Trifft der Arbeitnehmer keine Entscheidung werden die übersteigenden Stunden oberhalb von 120 Stunden mit der frühestmöglichen Entgeltzahlung nach dem Ende des Abrechnungszeitraums ausgezahlt.
- (8) Zur Sicherung der Beschäftigung können die Betriebsparteien in einer freiwilligen Betriebsvereinbarung oder in einem einvernehmlich vereinbarten Interessenausgleich von Abs. 7 abweichen. Die Betriebsvereinbarung kann nicht durch einen Spruch der Einigungsstelle ersetzt werden, auch nicht im Verfahren gemäß §§ 112 Abs. 2 bis 5, 112a BetrVG. Eine entsprechende Disposition durch den Arbeitgeber setzt voraus, dass zuvor die Betriebsparteien eine zeitlich befristete Notwendigkeit der Sicherung der Beschäftigung für den Betrieb, einzelne Bereiche, Funktionen und/oder Gruppen von Arbeitnehmern (für max. 3 Jahre) übereinstimmend festgestellt haben.

**§ 39b
Altstundenkonto
(gültig ab 01. Januar 2026)**

- (1) Am 31. Dezember 2025 kann der Arbeitnehmer die Überschreitung nach § 39 Abs. 5 (in der bis 30. Dezember geltenden Fassung) vollständig oder teilweise auszahlen lassen, in die bAV umwandeln oder in das Langzeitkonto einbringen.

Eine nicht nach Satz 1 ausgezahlte, umgewandelte oder in das Langzeitkonto eingebrachte Überschreitung nach § 39 Abs. 5 (in der bis 30. Dezember geltenden Fassung) wird bis zu 120 Stunden in das neu eingerichtete Verfügungskonto übertragen. Darüberhinausgehende noch verbleibende Stunden der Überschreitung werden in ein Altstundenkonto übertragen.

- (2) Am Ende eines Abrechnungszeitraums werden bis zu 40 Stunden aus dem Altstundenkonto in das Verfügungskonto übertragen.

Zur Sicherung der Beschäftigung können die Betriebsparteien in einer freiwilligen Betriebsvereinbarung oder in einem einvernehmlich vereinbarten Interessenausgleich von Abs. 1 abweichen. Die Betriebsvereinbarung kann nicht durch einen Spruch der Einigungsstelle ersetzt werden, auch nicht im Verfahren gemäß §§ 112 Abs. 2 bis 5, 112a BetrVG. Eine entsprechende Disposition durch den Arbeitgeber setzt voraus, dass zuvor die Betriebsparteien eine zeitlich befristete Notwendigkeit der Sicherung der Beschäftigung für den Betrieb, einzelne Bereiche, Funktionen und/oder Gruppen von Arbeitnehmern (für max. 3 Jahre) übereinstimmend festgestellt haben.

- (3) Die am 31. Dezember 2025 noch vorhandenen Zeitguthaben nach § 3.1 EinfTV BasisTV (Freizeitkonten) werden unter Beachtung des Schwellenwertes nach Abs. 1 ebenfalls in das Verfügungs- oder Altstundenkonto übertragen.

§ 40 Urlaub

- (1) Der Erholungsurlaub der Arbeitnehmer beträgt 28 Urlaubstage im Urlaubsjahr. Er erhöht sich ab einer Betriebszugehörigkeit von 5 Jahren um einen Urlaubstag und ab einer Betriebszugehörigkeit von 10 Jahren um einen weiteren Urlaubstag.

Übergangsregelung

Für den Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2011 schon und am 01. Januar 2012 noch bestand, gilt folgende individuelle Übergangsregelung:

Der Arbeitnehmer, der bei Anwendung der bis 31. Dezember 2011 geltenden Fassung des § 40 Abs. 1 am 01. Januar 2012 einen höheren Urlaubsanspruch als nach Abs. 1 gehabt hätte, behält diesen höheren Urlaubsanspruch, solange dieser für ihn günstiger ist als der Anspruch nach Abs. 1.

- (2) Bezogen auf die Betriebszugehörigkeit im Sinne von Abs. 1 findet § 2 KonzernRTV sinngemäß Anwendung.
- (3) Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen Gründen nicht im laufenden Urlaubsjahr abgewickelt werden, ist er bis spätestens 6 Monate nach Ende des Urlaubsjahres abzuwickeln.
- (4) Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nacharbeit:
1. Arbeitnehmer erhalten bei Leistung im Kalenderjahr von mindestens
 - a) 80 Nacharbeitsstunden 1 Arbeitstag,
 - b) 160 Nacharbeitsstunden 2 Arbeitstage,
 - c) 240 Nacharbeitsstunden 3 Arbeitstage,
 - d) 320 Nacharbeitsstunden 4 Arbeitstage,
 - e) und je weiteren 90 Nacharbeitsstunden jeweils einen Arbeitstag

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

Alternativ können Arbeitnehmer wählen, diesen Zusatzurlaub vollständig bzw. teilweise in das Langzeitkonto oder in die bAV einzubringen.

Buchst. e findet keine Anwendung für Arbeitnehmer, die eine dauerhafte Vereinbarung zur kontinuierlichen Nacharbeit im Sinne des TV EXPRESS Fernverkehr und TV EXPRESS S-Bahn Hamburg abgeschlossen haben.

Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht, sobald im laufenden Kalenderjahr jeweils die Voraussetzungen für einen Tag oder einen weiteren Tag Zusatzurlaub erfüllt sind.

Für Arbeitnehmer mit einem individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll von weniger als 2.088 Stunden ist die Zahl der geforderten Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit zu 2.088 Stunden anzupassen.

Ausführungsbestimmung

Maßgebend für den Umfang des Zusatzurlaubs sind bei den Arbeitnehmern die Zahl der tatsächlich geleisteten Nacharbeitsstunden und die Tabelle in Nr. 1.

Wegen der Ermittlung der Nacharbeitsstunden siehe Nr. 4.

2. Wird der für die Arbeitnehmer in Betracht kommende Höchsturlaub nach Nr. 1 am Ende des Kalenderjahres nicht erreicht, dann sind in den Monaten Januar und Februar aufkommende anspruchsgrundende bzw. verbessernde Nacharbeitsstunden insoweit zu berücksichtigen, als dadurch der Anspruch auf einen oder einen weiteren Tag Zusatzurlaub erfüllt wird. Sie sind für das laufende Kalenderjahr abzusetzen.

Ausführungsbestimmung

Beispiele für die Vorgriffsregelung:

1. *Bis zum 31. Dezember sind 70 Nacharbeitsstunden geleistet worden. Bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres werden weitere 15 Nacharbeitsstunden geleistet.*

Der Arbeitnehmer erhält einen Tag Zusatzurlaub nach diesen Bestimmungen. Die für die Anspruchsgrundung des vorangegangenen Kalenderjahres im Vorgriff verwen-deten 10 Nacharbeitsstunden sind verbraucht; für die Bemessung im neuen Kalen-derjahr verbleiben für die Zeit vom 01.01. - 28.02. nur noch fünf anrechenbare Nach-arbeitsstunden.

2. *Bis zum 31. Dezember sind 145 Nacharbeitsstunden geleistet worden. Der Arbeit-nehmer hat bereits einen Tag Zusatzurlaub nach diesen Bestimmungen erhalten. Bis zum 28. Februar werden weitere 20 Nacharbeitsstunden geleistet.*

Der Arbeitnehmer erhält einen zweiten Tag Zusatzurlaub. Von den im laufenden Ka-lenderjahr bis dahin geleisteten 20 Nacharbeitsstunden werden 15 Nacharbeitsstun-den verbraucht; aus der Zeit vom 01.01. - 28.02. sind nur noch 5 Nacharbeitsstunden für das laufende Kalenderjahr anrechenbar.

3. *Wie Beispiel 2, jedoch werden bis zum 28.02. nur 10 weitere Nacharbeitsstunden geleistet. Es besteht kein Anspruch auf den zweiten Tag Zusatzurlaub. Die im laufen-den Jahr geleisteten 10 Nacharbeitsstunden sind für dieses Kalenderjahr voll anre-chenbar.*

In den vorstehenden Beispielen ist unterstellt, dass es sich um vollzeitbeschäftigte Arbeit-nehmer mit einem individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll von 2.088 Stunden handelt.

3. Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im Laufe des Ka-lenderjahres vollenden, erhöht sich der Anspruch auf Zusatzurlaub nach Nr. 1 um einen Arbeitstag. Damit wird der arbeitsmedizinische Zusammenhang zwischen Lebensalter und zunehmender Belastung der Arbeitnehmer bei Nacharbeit be-rücksichtigt.
4. Nacharbeitsstunden im Sinne der Nr. 1 sind die im Rahmen der regelmäßigen Ar-bbeitszeit in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr dienstplanmäßig bzw. be-triebsüblich geleisteten Arbeitsstunden. Nacharbeitsstunden in Schichten, in de-nen Arbeitnehmer lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein müssen, um im Be-darfssfalle vorkommende Arbeiten zu verrichten, bleiben unberücksichtigt.

Ausführungsbestimmung

Aus der Beschränkung auf die "im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit" geleisteten Arbeitsstunden ergibt sich, dass Überstunden und Zeiten ohne Arbeitsleistungen (z.B. Arbeitszeitzuschläge, Fahrgastfahrten, Pausen und Zeiten einer Bereitschaft) unberücksichtigt bleiben. Unterbrechungen der Arbeit, während denen Arbeitnehmer mit der Verpflichtung zur wachen Achtsamkeit anwesend sind, um die Arbeit jederzeit aufnehmen zu können, sind jedoch zu berücksichtigen. Es dürfen nur dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleistete Nacharbeitsstunden angerechnet werden. Diese Bestimmung darf allerdings nicht eng ausgelegt werden. Dienstplan in ihrem Sinne ist jede der Arbeitsaufnahme vorangehende Dienst- oder Arbeitseinteilung (z.B. im Baudienst oder bei den Arbeitnehmern des Sonderdienstes) einschließlich der Heranziehung zur Arbeit aus der Rufbereitschaft oder Bereitschaft. Als Nacharbeitsstunden sind somit auch zu berücksichtigen

- die Zeiten der Heranziehung zur Arbeitsleistung, die außerhalb des regelmäßigen Arbeitsverlaufs liegen,
- die Zeiten der Heranziehung zur Arbeitsleistung aus einer Bereitschaft oder Unfall-, Störungs- und Schneebereitschaft bei einer vom Arbeitgeber festgelegten Stelle,
- die durch Zug- und Busverspätungen verursachten Verlängerungen der Arbeit (Verlängerung der Schicht oder Verkürzung dienstplanmäßiger Zeiten ohne Arbeitsleistung in der Schicht),

soweit sie in die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr fallen.

5. Wechselt der Arbeitnehmer bei seinem Arbeitgeber innerhalb eines Kalenderjahres in den Geltungsbereich eines anderen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags, findet § 5 KonzernRTV sinngemäß Anwendung. Für das laufende Kalenderjahr gilt dabei, dass der bereits in diesem Kalenderjahr entstandene Anspruch auf Zusatzurlaub übertragen wird und die Zeiten, die bis zum Zeitpunkt des Wechsels noch keinen Anspruch auf Zusatzurlaub begründen, in die Systematik des anderen funktionsgruppenspezifischen Tarifvertrags übernommen werden.
- (4a) Für Arbeitnehmer des Fahrpersonals der Tätigkeitsgruppe Zugbegleitdienst/Bordservice gilt ab 01. Januar 2017 statt der Regelung des Abs. 4 folgende Regelung zum Zeitzuschlag für Nacharbeit:
1. Der Arbeitnehmer erhält für in Schichten in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr angerechnete Arbeitszeit einen Zeitzuschlag in Höhe von 5 Minuten je volle Stunde.
 2. Für die Berechnung des Zeitzuschlags werden die Zeiten nach Ziff. 1 minutengenau erfasst und fortlaufend addiert. Der Zeitzuschlag wird am Ende des Kalendermonats berechnet.
 3. Hat die Summe der Zeitzuschläge nach Ziff. 1 1/261 des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls des Arbeitnehmers erreicht, hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf einen Tag Zusatzurlaub. Für die Beantragung und Abwicklung des Zusatzurlaubs gilt Abs. 5 entsprechend.
 4. Ist ein Arbeitnehmer im Kalenderjahr 50 Jahre oder älter und hat er im Kalenderjahr einen Anspruch von mindestens einem Tag Zusatzurlaub nach Ziff. 3 erworben, so erhöht sich sein nach Ziff. 3 erworbener Anspruch im Kalenderjahr insgesamt um einen weiteren Tag Zusatzurlaub.

(5) Allgemeine Grundsätze:

1. Der Arbeitnehmer beantragt die Spanne der Zeit in Kalendertagen, die er wegen Abwicklung des Urlaubs (unabhängig von der Urlaubsart) von der Arbeit freigestellt werden will. Für jeden Werktag von Montag bis Freitag, der in die Spanne des Urlaubs fällt, wird unabhängig von der individuellen Arbeitszeitverteilung ein Urlaubstag angerechnet, der im Arbeitszeitkonto mit 1/261 des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls nach § 37 Abs. 1 verrechnet wird. Für einen Samstag und Sonntag erfolgt keine Verrechnung.

Für Arbeitnehmer, die im Durchschnitt weniger als 5 Kalendertage in der Woche (nicht Schichthäufigkeit) zu arbeiten haben, wird der Urlaub entsprechend angepasst, so dass ein zeitlich gleichwertiger Urlaub entsteht.

Für Arbeitnehmer, die regelmäßig an einem oder mehreren Werktagen von Montag bis Freitag nicht arbeiten, wird für diese Tage kein Urlaubstag verrechnet.

2. Im unmittelbaren Anschluss an den Urlaub darf von Arbeitnehmern an Werktagen vor 5 Uhr oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen keine Arbeitsleistung verlangt werden.

Bei der DB Fernverkehr AG sind die ergänzenden / abweichenden Regelungen der Anlage 8 zu beachten.

Bei der DB Regio AG, DB RegioNetz Verkehrs GmbH, S-Bahn Berlin GmbH und S-Bahn Hamburg GmbH sind die ergänzenden / abweichenden Regelungen der Anlage 9 zu beachten.

3. Nach einer Kündigung erhalten die Arbeitnehmer den noch nicht gewährten Urlaub während der Kündigungsfrist. Soweit sie nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Ist das Arbeitsverhältnis durch Verschulden des Arbeitnehmers aus einem Grund beendet worden, der eine fristlose Kündigung rechtfertigt, entfällt die Abgeltung für den Teil des Urlaubsanspruchs, der über den gesetzlichen Mindesturlaub nach § 3 BUrlG hinausgeht.

§ 41 Arbeitszeitbewertung

- (1) Jeder Tag einer Arbeitsbefreiung mit Fortzahlung des Entgelts nach gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen wird im Arbeitszeitkonto der Arbeitnehmer mit der geplanten Arbeitszeit verrechnet. Wird nach Beantragung der Arbeitsbefreiung die Arbeitszeitverteilung so vorgenommen, dass der Tag, für den die Arbeitsbefreiung beantragt wurde, verteilungsfrei bleibt, wird 1/261 des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls nach § 37 Abs. 1 für diesen Tag verrechnet, sofern es sich um einen Werktag von Montag bis Freitag handelt. Die Arbeitsbefreiung an dem beantragten Tag nach Satz 1 ist keine Verteilungsänderung nach Satz 2.
- (2) Erfolgt der Einsatz nach einem sog. "Schichtfensterplan" oder "Ruhetagsplan" bzw. nach den entsprechenden Prinzipien während sog. "Dispophasen" im Basis-Dienstplan, wird in den Fällen der Abs. 1 und 4 an den planmäßig mit Arbeit belegbaren Tagen jeweils 1/261 des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls nach § 37 Abs. 1 angerechnet. An planmäßig arbeitsfreien Tagen findet dann keine Anrechnung statt. Planmäßig mit Arbeit belegbare bzw. arbeitsfreie Tage können auf alle Wochentage fallen. Bei Anwendung dieser Anrechnungsregel sind 5 planmäßig mit Arbeit belegbare und 2

planmäßig arbeitsfreie Tage im Durchschnitt des Abrechnungszeitraums (ggf. nur während der entsprechenden Phasen des Basis-Dienstplans) einzuteilen.

- (3) Gesetzliche Wochenfeiertage, die auf die Tage Montag bis Freitag fallen, werden am Ereignistag neben der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit auf dem Arbeitszeitkonto mit 1/261 des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls nach § 37 Abs. 1 verrechnet. Die am Sitz des Betriebs bzw. am jeweiligen Arbeitsort geltenden Vorschriften über gesetzliche Wochenfeiertage sind für die Anwendung maßgeblich.
- (4) Jeder Tag einer Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit wird mit der Dauer der für den jeweiligen Tag geplanten Arbeitszeit des Arbeitnehmers bewertet. Sofern für einen Tag, an dem ein arbeitsunfähiger Arbeitnehmer grundsätzlich zu arbeiten gehabt hätte, die geplante Arbeitszeit nicht bestimmt ist, sind die auf die Werkstage Montag bis Freitag fallenden Tage der Arbeitsunfähigkeit im Arbeitszeitkonto mit 1/261 des individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Solls nach § 37 Abs. 1 zu bewerten.
- (5) In Fällen einer stundenweisen Arbeitsbefreiung mit Fortzahlung des Entgelts wird Arbeitnehmern mindestens die an diesem Tag tatsächlich geleistete Arbeitszeit angerechnet. Die Zeitsumme der insgesamt anzurechnenden Arbeitszeit darf jedoch die Dauer der für den jeweiligen Tag geplanten Arbeitsleistung nicht übersteigen.
- (6) Bei Versäumnis von Arbeitszeit ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung und bei Arbeitsbefreiung ohne Fortzahlung des Entgelts verringert sich das individuelle Jahresarbeitszeit-Soll um die entsprechende Arbeitszeit.

§ 42 Arbeitszeitverteilung

- (1) Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 4 Buchst. b und § 12 Nr. 2 ArbZG werden die Ausgleichsfristen auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum ausgedehnt.
- (2) Die Arbeitszeit ist jeweils im Rahmen der gesetzlich und tarifvertraglich maßgebenden Bestimmungen und unter Beachtung des § 87 BetrVG einzuteilen; dabei gilt insbesondere:
 1. Die tägliche Arbeitszeit darf über 10 Stunden hinaus nur verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst (§ 3 und § 6 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bzw. Nr. 4 Buchst. a ArbZG) fällt. Erheblicher Umfang ist ein Anteil an Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst von mind. 30 Prozent. § 43 BasisTV AGV MOVE EVG bleibt unberührt.
 2. An Sonn- und gesetzlichen Wochenfeiertagen kann die Arbeitszeit (§ 3 bzw. § 6 Abs. 2 ArbZG) in vollkontinuierlichen Schichtbetrieben auf bis zu zwölf Stunden (auch ohne Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst) verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden (§ 12 Nr. 4 ArbZG).
 3. Arbeitnehmern sollen im Jahresabrechnungszeitraum (§ 37) mindestens 26 arbeitsfreie Sonn- und Feiertage – und zwar grundsätzlich in Verbindung mit einer täglichen Ruhezeit – gewährt werden; im Monat sollen zwei Wochenenden (Kalendertage Samstag und Sonntag) arbeitsfrei sein.

Für den als Verkehrsaufsicht, im stationären Verkauf (Fahrkartenausgaben bzw. Reisezentren), in der stationären Logistik Bordservice sowie im Bahnhofsservice eingesetzten Arbeitnehmer gilt § 45 Abs. 9.

4. Arbeitnehmer, die an einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag (Wochenfeiertag) zur Arbeitsleistung herangezogen werden, erhalten grundsätzlich innerhalb des Abrechnungszeitraums (§ 37) einen Ersatzruhetag; für Arbeit an einem in das letzte Quartal eines Abrechnungszeitraums (§ 37) fallenden Wochenfeiertag ist der Ersatzruhetag spätestens innerhalb der diesem Zeitraum folgenden 3 Kalendermonate zu gewähren.
5. Für Arbeitnehmer, die Schicht- und Wechselschichtarbeit leisten, soll die in tatsächlich geleisteten Schichten angerechnete Arbeitszeit im Zeitraum von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr 500 Stunden nicht überschritten werden. Die Zeiten, die in diesen Zeitraum fallen, werden für die Bewertung minutengenau erfasst. Der Arbeitszeitanteil nach Satz 1 kann durch Betriebsvereinbarung erhöht werden. Die Nacharbeit soll im Rahmen der betrieblichen Belange und der gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse auf die Arbeitnehmer möglichst gleichmäßig verteilt werden. Dabei sollen regelmäßige tägliche Arbeitszeiten, die in die Zeit von 23.00 bis 4.00 Uhr fallen, nicht mehr als fünfmal hintereinander angesetzt werden. Leistet der Arbeitnehmer im Abrechnungszeitraum mehr als 500 Stunden zwischen 23.00 Uhr und 04.00 Uhr, erhält er für jede darüberhinausgehende volle Stunde einen Zeitzuschlag nach folgender Staffel in das Arbeitszeitkonto sollreduzierend gebucht:

Ab der 501. Stunde	5 Min.
Ab der 601. Stunde	10 Min.
Ab der 751. Stunde	15 Min.

Für Arbeitnehmer, die im Abrechnungszeitraum aus der dauerhaften Nachtarbeit ausscheiden, werden die bis dahin geleisteten Nachtstunden nicht berücksichtigt.

6. Die Gesamtdauer der dem Arbeitnehmer während einer täglichen Arbeitszeit zu gewährenden Ruhepausen darf auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 ArbZG), wenn zusammenhängende Ruhepausen (§ 4 ArbZG) aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden können. Betriebliche Gründe, die eine Aufteilung der Gesamtpausendauer auf Kurzpausen von angemessener Dauer (5 bis 14 Minuten) rechtfertigen, liegen dann vor, wenn aufgrund der betrieblichen Abläufe die Gewährung mindestens 15 Minuten umfassender Ruhepausen nicht möglich ist. Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten auf Einzelarbeitsplätzen, bei denen der Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz nur kurzzeitig verlassen kann, ohne dass er sich dabei im Zustand der wachen Achtsamkeit befinden muss.
7. Unter Berücksichtigung betrieblicher Erfordernisse sollen Arbeitnehmer in der Regel nur an durchschnittlich 5 Tagen je Woche zu arbeiten haben; dabei soll die Arbeitszeit der regelmäßig nur während der Tageszeitspanne (6.00 Uhr bis 20.00 Uhr) eingesetzten Arbeitnehmer grundsätzlich auf die Werkstage, möglichst jedoch auf die Wochentage Montag bis Freitag, verteilt werden.
8. Die Arbeitszeit des Arbeitnehmers nach § 3 und § 6 ArbZG darf in 168 nacheinander folgenden Stunden nach jedem Arbeitsbeginn planmäßig insgesamt 55 Stunden grundsätzlich nicht überschreiten; aus betrieblichen Gründen darf jedoch mit Zustimmung des Betriebsrates eine höhere regelmäßige Arbeitszeit je 168-Stunden-Zeitraum planmäßig bestimmt werden. Satz 1 gilt nicht in unvorhergesehenen Fällen.

9. Gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 ArbZG ist es zulässig, die tägliche Ruhezeit auf 9 Stunden zu verkürzen, grundsätzlich jedoch nicht öfter als zweimal hintereinander.

Bei der DB Fernverkehr AG sind die ergänzenden / abweichenden Regelungen der Anlage 8 zu beachten.

- (3) Abweichungen von der geplanten Arbeitszeit werden berücksichtigt. Die Zeit für die Erfassung von Abweichungen von der geplanten Arbeitszeit wird nicht auf das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll angerechnet.
- (4) Fällt Arbeit aus, sind Arbeitnehmer spätestens am Vortag hierüber zu informieren. Der Arbeitgeber kann verlangen, dass die ausgefallene Arbeitszeit nachgeholt wird.
- (5) Arbeitnehmern bereits zugesprochene Ruhezeiten oder Arbeitsbefreiungen gelten als gewährt, wenn sie in die Zeit einer Erkrankung, eines Urlaubs oder einer Arbeitsbefreiung aus persönlichen Anlässen fallen. Aus betrieblichen Gründen ausgefallene Ruhezeiten sind nach den jeweils maßgeblichen gesetzlichen und tarifvertraglichen Arbeitszeitschutzberechtigungen nachzugewähren.

§ 43 Beginn und Ende der Arbeitszeit

- (1) Die Arbeitszeit beginnt und endet am vorgeschriebenen Arbeitsplatz. Durch betriebliche Regelungsabrede kann festgelegt werden, dass ein Zeitverwaltungssystem durch ein Daten-Terminal zu bedienen ist.
- (2) Für Arbeitnehmer mit wechselnden Arbeitsplätzen innerhalb einer Schicht beginnt und endet die Arbeitszeit am Ort des Dienstbeginns (Schichtsymmetrie). Abweichungen davon, innerhalb der politischen Gemeinde, bedürfen der Zustimmung des Betriebsrats. Der Arbeitgeber ist in diesem Fall für den Transfer zurück zum Ort des Arbeitsbeginns innerhalb einer angemessenen Zeit auf seine Kosten verantwortlich. Näheres regelt eine Betriebsvereinbarung, in der eine vergleichbare, von der politischen Gemeinde abweichende, räumliche Zuordnung vorgesehen werden kann.
- (3) Bei auswärtigen Ruhezeiten und auswärtigen Zeiten ohne Arbeitsverpflichtung sowie in den Fällen des § 45 Abs. 7 und § 44 BasisTV AGV MOVE EVG findet Abs. 2 keine Anwendung.

§ 44 Rufbereitschaft unbesetzt

Hinweise:

Bei der DB Vertrieb GmbH sind die ergänzenden / abweichenden Regelungen der Anlage 10 zu beachten.

§ 45 Sonderregelungen für das Transportpersonal

- (1) Arbeitnehmer sind Transportpersonal, sobald sie Tätigkeiten ausführen, die dem Fahrpersonal sowie unmittelbar der betrieblichen Abwicklung der Beförderungen - einschließlich des stationären äußeren Eisenbahndienstes - zugeordnet sind. Zum Transportpersonal zählen insbesondere Arbeitnehmer des Fahrpersonals (z.B. Arbeitnehmer des Zugbegleitdienstes und der Bordgastronomie) sowie sonstige Arbeitnehmer, die im stationären äußeren Eisenbahndienst tätig sind. Nicht hierzu zählen Arbeitnehmer, die im stationären Verkauf, in den fermündlichen Reiseauskünften, im stationären Bahnhofs-service sowie in der Auftragsabwicklung eingesetzt werden.
 - (2) Für das Transportpersonal gelten die Bestimmungen des § 42, soweit nicht hiervon abweichend oder hierzu ergänzend in § 45 anderes geregelt ist. Für Arbeitnehmer, denen vorübergehend Tätigkeiten des Transportpersonals übertragen werden, sind für die Dauer dieser Tätigkeiten die Regelungen des § 45 anzuwenden.
 - (3) Eine Schicht umfasst den gesamten Zeitraum einschließlich der Fahrgastfahrten, Bereitschaftszeiten und Tätigkeitsunterbrechungen zwischen zwei Ruhezeiten bzw. Zeiten ohne Arbeitsverpflichtung (ZoA) von mehr als 5 und weniger als 9 Stunden Dauer. Die Dauer der Schicht nach Satz 1, ohne die Zeiten der gesetzlichen Mindestruhepausen (auch Kurzpausen), wird auf das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll angerechnet.
 1. Zwei oder mehrere Arbeitseinsätze an einem Arbeitstag mit dazwischen liegenden Tätigkeitsunterbrechungen von jeweils bis zu 5 Stunden Dauer gelten als eine Schicht.
 2. Tätigkeitsunterbrechungen sind vorrangig für die nach § 4 ArbZG vorgeschriebenen Ruhepausen zu nutzen. Die Dauer der Ruhepause ist von der Dauer der Arbeitszeit nach §§ 3 und 6 ArbZG abhängig.
 3. Zu Beginn der täglichen Arbeitszeit muss zumindest ein zeitlicher Rahmen feststehen, innerhalb dessen der Arbeitnehmer – ggf. in Absprache mit anderen Arbeitnehmern – seine Ruhepause bzw. Ruhepausen in Anspruch nehmen kann (z.B. Pausenfenster, flexible Pause, disponible Pause). Ruhepausen sind Unterbrechungen der Arbeit, die eine ausreichende Dauer haben und deren Lage so zu wählen ist, dass für Arbeitnehmer ein angemessener Erholungswert erreicht wird. Arbeitnehmer können sich während der Ruhepause vom Arbeitsplatz entfernen. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bleibt unberührt.
 4. Zeiten ohne Arbeitsverpflichtung von mehr als 5 und weniger als 9 Stunden Dauer liegen außerhalb einer Schicht.
 - (4) Für Arbeitnehmer des Transportpersonals werden für eine Schicht mindestens 5 Stunden auf das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll angerechnet. Für die durch eine ZoA getrennten Schichten wird abweichend von Satz 1 insgesamt mindestens die Dauer der ZoA auf das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll angerechnet.
- Satz 1 gilt nicht für die Arbeitnehmer, die individuell eine kürzere tägliche Arbeitszeitverteilung vereinbart haben.

Für Arbeitnehmer mit einem individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll unter 1.305 Stunden gilt abweichend von Satz 1 eine Mindestschichtanrechnung von 3 Stunden, wenn individuell keine kürzere tägliche Arbeitszeitverteilung vereinbart ist.

Von der Regelung zur Mindestschichtanrechnung sind ausgenommen der regelmäßige Fortbildungsunterricht, Arbeitsbesprechungen, angeordnete ärztliche Untersuchungen und Vernehmungen.

Bei der DB InfraGO AG (GB Personenbahnhöfe) sind die ergänzenden / abweichenden Regelungen der Anlage 11 zu beachten.

- (5) Die Schichtlänge darf bis zu 12 Stunden betragen. Sie kann einmal in der Kalenderwoche um bis zu zwei weitere Stunden verlängert werden. Mit Zustimmung des Betriebsrats kann die Verlängerung nach Satz 2 auch mehr als einmal in der Kalenderwoche erfolgen, wenn dadurch keine Überforderung der Arbeitnehmer zu erwarten ist.

Bei der DB Fernverkehr AG sind die ergänzenden / abweichenden Regelungen der Anlage 8 zu beachten.

Bis 31. Dezember 2025 gilt Abs. 6 in folgender Fassung:

- (6) Arbeitnehmer des Transportpersonals sollen im Jahresabrechnungszeitraum grundsätzlich nicht mehr als 261 Schichten abzüglich des individuellen Erholungsurlaubsanspruchs und abzüglich der sich aus der Übertragung ins Arbeitszeitkonto nach § 39 Abs. 5 geteilt durch 8 Stunden rechnerisch ergebenden Schichtanzahl leisten. Mit Zustimmung des Betriebsrats kann die Schichtanzahl nach Satz 1 überschritten werden.

Ab 01. Januar 2026 gilt Abs. 6 in folgender Fassung:

- (6) Arbeitnehmer des Transportpersonals sollen im Jahresabrechnungszeitraum grundsätzlich nicht mehr als 261 Schichten abzüglich des individuellen Erholungsurlaubsanspruchs leisten. Mit Zustimmung des Betriebsrats kann die Schichtanzahl nach Satz 1 überschritten werden.
- (7) Reisezeiten zwischen dem Arbeitsort bzw. dem näher gelegenen Wohnort und dem Ort des regelmäßigen Fortbildungsunterrichts, der Arbeitsbesprechungen, der angeordneten ärztlichen Untersuchungen und der Vernehmungen einschließlich der Aufenthalte (d.h. Aufenthaltszeiten während der Fahrt sowie am auswärtigen Geschäftsort unvermeidbare – nicht zu den Wartezeiten zählende – Zeiten bis zum Beginn oder nach Beendigung der Tätigkeiten) werden zu 50 v.H. auf das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll angerechnet.

Für ärztliche Untersuchungen, regelmäßigen Fortbildungsunterricht und Arbeitsbesprechungen kann an Stelle eines Einzelnachweises auch die Arbeitszeit angerechnet werden, die erfahrungsgemäß hierfür durchschnittlich anfällt.

Wartezeiten können frühestens mit dem Zeitpunkt beginnen, zu dem der betreffende Termin geplant war. Sie werden auf das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll angerechnet.

Protokollnotiz:

Arbeitnehmer des Transportpersonals können jährlich bis zum 31. Oktober jeweils mindestens für das folgende Kalenderjahr, erstmals zum 01.01.2020, entscheiden, dass für sie anstelle des Abs. 7 die Regelung des § 44 BasisTV AGV MOVE EVG zur Anwendung kommen soll.

- (8) Die Zeiten für Wege zu und von den Übernachtungsräumen bei auswärtigen Ruhen werden auf das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll angerechnet.
- (9) Abweichend von § 42 Abs. 2 Nr. 3 gelten für das Transportpersonal folgende Bestimmungen über die Gewährung von Ruhetagen:
 - 1. Arbeitnehmern sind mindestens 26 Ruhetage zu gewähren, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 36 Stunden umfassen. Ruhezeiten von mindestens 72 Stunden können als 2 solcher Ruhetage gezählt werden.
 - 2. Arbeitnehmern sind mindestens 26 Ruhetage zu gewähren, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 56 Stunden umfassen. Die Mindestdauer darf ausnahmsweise bis auf 48 Stunden verringert werden, wenn dies aus dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse der Arbeitnehmer geboten erscheint.
 - 3. Die Hälfte der Ruhetage nach Nr. 2 soll als verlängertes Wochenende gewährt werden. Diese Ruhetage müssen spätestens am Samstag um 14 Uhr beginnen und dürfen nicht vor Montag um 6 Uhr enden; hiervon kann aus dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse der Arbeitnehmer um höchstens 2 Stunden abgewichen werden.
 - 4. Die Ruhetage sollen in Abständen von höchstens 144 Stunden (beginnend mit der ersten Schicht nach dem vorausgehenden Ruhetag) gewährt werden. Ruhetage mit einer Ruhezeit von 36 Stunden sollen nicht mehr als zweimal hintereinander angesetzt werden. Die Betriebsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen hiervon abweichen.
 - 5. Im Jahr sollen 20 Ruhetage auf Sonn- und Feiertage gelegt werden; sie müssen den ganzen Sonn- bzw. Feiertag einschließen.

Protokollnotizen:

- 1. *Die Tarifvertragsparteien vereinbaren mit unmittelbarer und zwingender Regelungswirkung i.S.d. § 4 Abs. 1 TVG, dass die folgenden Regelungen für die vorstehenden Ruhezeiten gelten:*

Die vorstehenden Ruhezeiten nach § 45 Abs. 9 Nr. 1 („R36“), Nr. 2 („R56“) und Nr. 3 („verlängertes Wochenende“ mit Mindestdauer 40 Stunden) sind das Ergebnis einer bereits vorweggenommenen Addition von täglicher und wöchentlicher Ruhezeit. Die dort jeweils für die Ruhezeit genannte Anzahl von Stunden weist damit das Ergebnis dieser Addition und nicht einzelne Komponenten dieser Ruhezeit aus. Diese Ruhezeit wird den Arbeitnehmern dergestalt gewährt, dass diesen zunächst die tägliche Ruhezeit i.S.d. § 5 ArbZG, § 42 Abs. 2 Nr. 9, § 45 Abs. 13 und sodann in unmittelbarer Verbindung hiermit eine wöchentliche Ruhezeit i.S.d. §§ 9, 11 ArbZG gewährt wird.

- 2. *Die Tarifvertragsparteien stellen zudem klar, dass die Regelung unter Protokollnotiz Nr. 1 keine Änderung der bisherigen Rechtslage herbeiführt. Der Rechtsnormcharakter der Protokollnotiz Nr. 1 wird durch diese Klarstellung nicht berührt. Vielmehr halten die Tarifvertragsparteien im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH vom 02. März 2023 (C-477/21) eine ergänzende normative Regelung, wie unter Protokollnotiz Nr. 1 getroffen, für sachgerecht.“*

Bei der DB Fernverkehr AG sind die ergänzenden / abweichenden Regelungen der Anlage 8 zu beachten.

Bei der DB Regio AG und der DB RegioNetz Verkehrs GmbH sind die ergänzenden / abweichenden Regelungen der Anlage 9 zu beachten.

Bei der DB Vertrieb GmbH sind die ergänzenden / abweichenden Regelungen der Anlage 10 zu beachten.

Bei der S-Bahn Berlin GmbH und der S-Bahn Hamburg GmbH sind die ergänzenden / abweichenden Regelungen der Anlage 12 zu beachten.

Bei der DB InfraGO AG (GB Personenbahnhöfe) sind die ergänzenden / abweichenden Regelungen der Anlage 11 zu beachten.

- (10) Abweichend von § 42 Abs. 2 Nr. 5 Satz 5 dürfen Schichten, die in die Zeit von 23.00 bis 4.00 Uhr fallen, nicht mehr als viermal hintereinander angesetzt werden. Mit Zustimmung des Betriebsrats können Schichten nach Satz 1 auch fünfmal hintereinander angesetzt werden, wenn dadurch keine Überforderung der Arbeitnehmer zu erwarten ist.

Bei der DB Fernverkehr AG sind die ergänzenden / abweichenden Regelungen der Anlage 8 zu beachten.

Bei der DB Regio AG und der DB RegioNetz Verkehrs GmbH sind die ergänzenden / abweichenden Regelungen der Anlage 9 zu beachten.

Bei der S-Bahn Berlin GmbH und der S-Bahn Hamburg GmbH sind die ergänzenden / abweichenden Regelungen der Anlage 12 zu beachten.

- (11) Die Ausbleibezeit der Arbeitnehmer soll in der Regel 32 Stunden nicht überschreiten. Wenn es zur Wahrung der Wirtschaftlichkeit oder im Interesse der Arbeitnehmer geboten erscheint, darf sie bis zu 36 Stunden und nur in Sonderfällen darüber hinaus ausgedehnt werden.

- (12) Fällt Arbeit aus, sind Arbeitnehmer spätestens am Vortage hierüber zu informieren. Der Arbeitgeber kann verlangen, dass die ausgefallene Arbeitszeit nachgeholt wird. Wird der Ausfall den Arbeitnehmern kurzfristiger - z.B. erst nach Arbeitsbeginn - bekannt gegeben, erhält er einen Zeitzuschlag in Höhe von 5 Stunden; bereits geleistete Arbeitszeit wird hierauf angerechnet; bereits geleistete Arbeitszeit und Zeitzuschlag dürfen die Dauer der planmäßig vorgesehenen Arbeitszeit nicht übersteigen.

Fällt durch das Verkehren von Zügen vor Plan Arbeit aus, erhalten Arbeitnehmer einen Zeitzuschlag in Höhe der Differenz zwischen geplanter und geleisteter Arbeitszeit.

- (13) Auf eine auswärtige Ruhezeit oder eine Zeit ohne Arbeitsverpflichtung von mehr als 5 und weniger als 9 Stunden Dauer soll eine nicht-auswärtige Ruhezeit von mindestens 11 Stunden Dauer folgen, die soweit wie möglich in die Nachtzeit zu legen ist.
- (14) Die Arbeitszeit des Arbeitnehmers nach § 3 und § 6 ArbZG darf in 168 nacheinander folgenden Stunden nach jedem Arbeitsbeginn planmäßig insgesamt 55 Stunden nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht in unvorhergesehenen Fällen.

**Abschnitt VII
Besondere Bestimmungen**

**§ 47
Übernachtungen**

Für dienstplanmäßig notwendige Übernachtungen werden Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Einzelheiten werden durch Betriebsvereinbarung geregelt.

**§ 48
Unternehmensbekleidung**

Unternehmensbekleidung sind Kleidungsstücke, die zur Sicherstellung eines einheitlichen und gepflegten Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit an Stelle anderer Kleidung während der Arbeit getragen werden müssen. Einzelheiten werden durch Betriebsvereinbarung geregelt.

**§ 48a
Entschädigung für Umkleidevorgänge**

- (1) Arbeitnehmer, die zum Tragen von Unternehmensbekleidung (§ 48) verpflichtet sind, erhalten ab dem 01. Juli 2023 für Umkleidevorgänge inkl. der Wege von und zu Umkleideräumen eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 50,00 EUR (EfU). Abweichend von Satz 1 erhalten ab dem 01. Juli 2025 Praxistrainer, die während Praxiseinsätzen zum Tragen von Unternehmensbekleidung verpflichtet sind, eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 25,00 EUR, und zwar unabhängig von tatsächlichen Praxiseinsätzen im jeweiligen Kalendermonat (EfU-T). Die Entschädigung nach Satz 1 bzw. 2 wird unabhängig davon gezahlt, ob die Umkleidevorgänge ganz oder teilweise innerhalb oder außerhalb der betrieblichen Arbeitsstätte erfolgen. Daneben erfolgt keine Anrechnung auf die Jahresarbeitszeit.

Protokollnotiz:

Wege von und zu Umkleideräumen erfassen nicht Wege innerhalb der Schicht.

- (2) Die Auszahlung der Entschädigung nach Abs. 1 erfolgt mit der Entgeltzahlung.
- (3) Die Entschädigung nach Abs. 1 findet keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Fortzahlungsentgelte.
- (4) Der Arbeitgeber kann jederzeit einseitig auf das Tragen von Unternehmensbekleidung für einzelne Berufsgruppen verzichten. In diesem Fall entfällt der Anspruch gemäß Abs. 1.

Protokollnotiz:

Die Bestimmungen zur EfU / EfU-T sind im Rahmen der auf die Unternehmen übertragenen Zuständigkeiten auf zugewiesene Beamte sinngemäß anzuwenden, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 49
unbesetzt

§ 50
unbesetzt

Abschnitt VIII
Schlussbestimmungen

§ 51
Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. April 2025 in Kraft und ersetzt den FGr 5-TV vom 09. Oktober 2023.
- (2) Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2027, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die nachfolgenden Anlagen und Anhänge sind Bestandteil des FGr 5-TV AGV MOVE EVG.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)

Für die Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
(EVG)
Bundesvorstand

.....
Martin Seiler

.....
Kristian Loroch

.....
Dr. Klaus Linde

.....
Cosima Ingenschay

Anlage 1
zum FGr 5-TV AGV MOVE EVG

Vorstandressort DB Konzern	Unternehmen gemäß § 1 FGr 5-TV AGV MOVE EVG
Konzernleitung	Deutsche Bahn AG
Infrastruktur, Dienstleistungen und Technik	DB Energie GmbH DB InfraGO AG DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
Verkehr und Transport	DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH DB Fernverkehr AG DB Regio AG DB RegioNetz Verkehrs GmbH S-Bahn Berlin GmbH S-Bahn Hamburg GmbH DB Vertrieb GmbH DB Cargo AG

Entgeltgruppenverzeichnis 1

(EGV 1)

Tätigkeiten

I. Tätigkeitsgruppe Zugbegleitdienst / Bordservice

Entgeltgruppe 504

Gruppenleiter Bordservice / Teamleiter Regio (kein Ü)

- Fachliche und disziplinarische Führung und Betreuung der Arbeitnehmer im Bordservice oder in der Kundenbetreuung im Nahverkehr
 - Überwachung der Arbeitnehmer mit dem Ziel, die Qualität und Sicherheit im Produktionsablauf unter Einhaltung der Regelwerke, Normen und Gesetze sicherzustellen und/oder Sicherstellen des qualifikationsgerechten Einsatzes der Arbeitnehmer sowie eines anforderungsgerechten Arbeitsplatzes
-

Entgeltgruppe 505

Praxistrainer

- Aus- und Fortbildung für Arbeitnehmer und / oder Auszubildende in Bordservice- und Kundenbetreuungstätigkeiten und/oder
 - telefonische Unterstützung der Arbeitnehmer und / oder
 - Abnahme von Prüfungen
-

Entgeltgruppe 506

Zugchef

Tätigkeit wie Zugbegleiter und darüber hinaus

- Führung des Teams an Bord.
 - Durchführung betrieblicher Aufgaben gem. des betrieblichen Regelwerks
-

Entgeltgruppe 507

Teamleiter Logistik (kein Ü)

- Führung eines Teams
 - Koordinierung der Arbeitsabläufe innerhalb der Schicht bei Abweichungen
 - Steuerung des Lagerprozesses bei auftretenden Unregelmäßigkeiten bzw. Besonderheiten
-

Entgeltgruppe 588

Fachtrainer sind Zugbegleiter oder 1. Zugbegleiter bzw. Kundenbegleiter (KiN, KiN B), die

- regelmäßig Fahrten im Rahmen der Aus- oder Fortbildung oder der Funktionsausbildung von Auszubildenden und/oder Arbeitnehmern auf Grundlage der jeweiligen Ausbildungspläne durchführen
- und
- eine diesbezüglichen Zusatzausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 40 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten), bis 31. Oktober 2023 von mindestens 24 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten), welche die notwendige theoretische und praktische Ausbildung umfasst, abgeschlossen haben.

Protokollnotizen:

1. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass unter regelmäßigen Fahrten der Fachtrainer nicht nur gelegentliche Fahrten zu verstehen sind. Ebenso zählen nicht Gastfahrten dazu.
2. Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die Bezeichnung Fachtrainer der in den innerbetrieblichen Regelwerken verwendeten Bezeichnung Fahrtrainer entspricht.

Ausführungsbestimmung:

Die während der Laufzeit dieses Tarifvertrages erforderlichen Umgruppierungen und dann weiteren Eingruppierungen wird der Arbeitgeber orientiert an den Bedarfen für die Funktion des Fachtrainers vornehmen. Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bleiben unberührt.

Entgeltgruppe 508

1. Zugbegleiter (kein Ü)

Tätigkeit wie Zugbegleiter und darüber hinaus

- Besitz der Zugführerberechtigung
- bei Bedarf betriebliche Begleitung der Zugfahrt und Teamsteuerung

Kundenbegleiter (KiN B) (kein Ü)

- Fahrgastbetreuung und/oder
- Fahrgeldsicherung und
- ggfs. betriebliche Begleitung der Zugfahrt

Ab 1. November 2023 gilt:

Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 508 / 558 sind nicht verpflichtet, Tätigkeiten als Fachtrainer oder Praxistrainer zu übernehmen.

Entgeltgruppe 509

Zugbegleiter (kein Ü)

- Fahrgastbetreuung und Fahrgeldsicherung und
- Mitwirkung beim Abfahrauftrag und/oder
- Durchführung von gastronomischem Service

Kundenbegleiter (KiN) (kein Ü)

- Fahrgastbetreuung und/oder
- Fahrgeldsicherung

Ab 1. November 2023 gilt:

Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 509 / 559 sind nicht verpflichtet, Tätigkeiten als Fachtrainer oder Praxistrainer zu übernehmen.

Entgeltgruppe 510

1. Steward Bordgastronomie (kein Ü)

Tätigkeit wie Steward und darüber hinaus

- Sicherung der Prozesse beim Bordgastronomieservice (z. B. Sortimentbereitstellung, Abrechnung und Bestellung) und/oder
 - Koordination der Service-Team-Tätigkeiten im Bordrestaurant/-bistro.
-

Entgeltgruppe 511

Logistik 2 (kein Ü)

- Kommissionierung / Rückkommissionierung von Lebensmitteln, Getränken, Einwegmaterial, Wäsche und / oder
 - Auffüllung des Kommissionierbandes entsprechend Vorgaben und
 - Hin- und Rücktransport der logistischen Leistungen zum Beladepunkt und/oder
 - Be-, Entladung der logistischen Leistungen auf dem entsprechenden Zugprodukten laut Stauplan
-

Entgeltgruppe 512

Steward

- Durchführung von gastronomischem Service und / oder
- Zubereitung von Speisen und Getränken und / oder
- Spezielle Servicebetreuung der 1.Klasse

Logistik 1

- Kommissionierung /Rückkommissionierung von Lebensmitteln, Getränken, Einwegmaterial, Wäsche und / oder
- Auffüllung des Kommissionierbandes entsprechend Vorgaben oder
- Hin- und Rücktransport der logistischen Leistungen zum Beladepunkt und / oder
- Be-, Entladung der logistischen Leistungen auf dem entsprechenden Zugprodukten laut Stauplan

II. Tätigkeitsgruppe Verkauf im Personenverkehr

Entgeltgruppe 504

Teamleiter Verkauf (kein Ü)

- Fachliche und disziplinarische Führung der zugeordneten Mitarbeiter
 - Überwachen der Arbeitsabläufe im Verkausbereich und der Funktionstüchtigkeit der Verkaufsinfrastruktur
-

Entgeltgruppe 505

Praxistrainer

- Aus- und Fortbildung für Mitarbeiter in Bordservice- und Kundenbetreuungstätigkeiten und / oder
- telefonische Unterstützung der Mitarbeiter und / oder
- Abnahme von Prüfungen

Fachreferent Qualitätssicherung und Administration (kein Ü)

- Prüfen und Kontrollieren der vorgegebenen Qualitätsziele und Standards
 - Vorschlagen, Veranlassen und Durchführen von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung im Rahmen der Qualitätsorganisation
 - Organisation und Durchführung örtlicher, interner Audits
 - Durchführen von und Begleiten der Leitung bei Verbund-, Kassen- und Abrechnungsangelegenheiten sowie Mitwirken bei Planung, Analyse und Reporting der Einnahmen und Kosten
-

Entgeltgruppe 506

Teamleiter ABO Center (kein Ü)

- Fachliche und differenzierte disziplinarische Führung der Mitarbeiter des Abo-Centers
- Sicherstellen einer kundenorientierten Betreuung der Stammkunden- und Schüler-Abonnenten sowie der Schulwegkostenträger, Firmen und Partner
- Sicherstellen der reibungslosen Abwicklung aller Bestell- und Abrechnungsvorgänge unserer Partner
- Überwachung und Kontrolle der wirtschaftlichen Zielsetzung
- Verfolgung der Planungsprämissen und evtl. Einleiten von Maßnahmen
- Zusammenarbeit mit anderen OE mit dem Ziel optimaler Kundenorientierung und -zufriedenheit

Büroleiter Reisebüro (kein Ü)

- Fachliche Leitung eines Teams von Reiseberatern im Reisebüro
 - Verkauf von überwiegend touristischen Produkten (Pauschal- / Individualreisen), sowie von Angeboten des Personenverkehrs im Reisebüro
-

Entgeltgruppe 507

Reiseberater 3

Beratung und Verkauf sämtlicher Angebote im Personenverkehr im Reisezentrum und am Automaten

- in großen Reisezentren mit 1. Klasse- / BahnComfort-Counter oder in Reisezentren mit vergleichbar komplexen Verkaufsstrukturen

und

- zusätzliche organisatorische Verantwortung (z. B. für Ausstattung und Funktionsfähigkeit des Reisezentrums, Erscheinungsbild des Reisezentrums, Bearbeitung von Kundenreklamationen als Eskalationsebene, Koordination der Counter-Besetzung des Personaleinsatzes)

Empfangschef (kein Ü)

- Durchführung des gesamten aktiven Kundenmanagements im Reisezentrum insbesondere durch die aktive Lenkung auf die Vertriebskanäle Automat, ABO und ggf. Internet
- Behandlung von Kundenreklamationen als erste Anlaufstelle

Berater Schulfahrten- und Gruppenreisen (kein Ü)

- Beratung, Buchung und Verkauf von Gruppenreisen und Schulfahrten sowie weiterer Service- und Zusatzangebote auch durch eigeninitiativ eingeleitete Ansprache von Kunden aus dem Kundenstamm

Kundenberater Akquise (kein Ü)

- Zielgruppenspezifische Neukundengewinnung im Verantwortungsbereich sowie Kontaktpflege im Rahmen eines Kundenbindungssystems und die Verantwortung für die Verkaufsprésenz als persönlicher Ansprechpartner der Bahn im Markt incl. Promotions und Events
- Beratung, Buchung und Verkauf von sämtlichen Angeboten und Zusatzleistungen

Berater Firmenreiseservice (kein Ü)

- Beratung, Buchung und Verkauf von Geschäftsreisen mit dem Schwerpunkt Bahn sowie von Zusatzangeboten auch durch eigeninitiativ eingeleitete Ansprache von Kunden aus dem Kundenstamm

Expedient Reisebüro (kein Ü)

Verkauf von überwiegend touristischen Produkten (Pauschal-/ Individualreisen) sowie von Angeboten des Personenverkehrs im Reisebüro

Entgeltgruppe 508

Reiseberater 2

- Beratung und Verkauf sämtlicher Angebote im Personenverkehr im Reisezentrum und am Automaten in großen Reisezentren mit 1. Klasse / BahnComfort Counter, in Reisezentren mit vergleichbar komplexen Verkaufsstrukturen oder im Mobility Center

oder

- Beratung und Verkauf sämtlicher Angebote im Personenverkehr im Reisezentrum und am Automaten in sonstigen Reisezentren sowie zusätzliche organisatorische Verantwortung (z. B. für Ausstattung und Funktionsfähigkeit des Reisezentrums, Erscheinungsbild des Reisezentrums, Bearbeitung von Kundenreklamationen als Eskalationsebene)

Sachbearbeiter ABO (kein Ü)

- Bearbeiten von Abo-Anträgen, inkl. schriftlicher und telefonischer Auskünfte
 - Durchführen von Kündigungen, Änderungen und Erstattungen sowie Bearbeiten von Unregelmäßigkeiten
-

Entgeltgruppe 509

Reiseberater 1 (kein Ü)

Beratung und Verkauf von sämtlichen Angeboten im Personenverkehr im Reisezentrum und am Automaten.

Automatenwart 2 (Erste Kraft Verkaufsstellenservice)

Tätigkeit wie Automatenwart 1 und darüber hinaus:

- Fachliche Weisungsbefugnis zur Durchführung des kassentechnischen VSS im Automatenwartteam in Zusammenarbeit mit der Planung
 - Einsatzdisposition des Automatenwartteams
 - Beurteilung von Gefährdungslagen an Standorten
-

Entgeltgruppe 510

Automatenwart 1 (Verkaufsstellenservice)

- Durchführen des kassentechnischen Verkaufsstellen- und Automatenservice (VSS)
- Behebung von Störungen und Wartung an Ticketautomaten

Geldbearbeiter

- Durchführen der Geldbearbeitung und maschinelle Erfassung von Geld und geldwerten Belegen
- Durchführen EDV-technischer Eingaben zur Zuordnung von Geldbehältern und vorbereitender Buchungstätigkeiten

III. Tätigkeitsgruppe Stationsbetrieb und -service

Entgeltgruppe 504

KundenServiceManager 2 (kein Ü)

- Führen der operativen Mitarbeiter an einem Bahnhof der Kategorie 1 oder
- an mehreren Bahnhöfen anderer Kategorien oder
- Führen der zum Verantwortungsbereich gehörenden operativen Mitarbeiter der Funktionsbereiche „ServicePoint“, „Zugansage“ und „3-S-Zentrale“ in Abstimmung mit dem Bahnhofsmanagement, Sicherstellen des Serviceleitbildes

und

Koordination einer optimalen Zusammenarbeit aller den Kunden tangierenden Einheiten im Verantwortungsbereich (interne Geschäftseinheiten und –felder; externe Beteiligte).

Entgeltgruppe 505

KundenServiceManager 1 (kein Ü)

- Führen der operativen Mitarbeiter an einem Bahnhof der Kategorie 2 oder
- Führen der zum Verantwortungsbereich gehörenden operativen Mitarbeiter von zwei der drei Funktionsbereiche „ServicePoint“, „Zugansage“ und „3-S-Zentrale“ in Abstimmung mit dem Bahnhofsmanagement, Sicherstellen des Serviceleitbildes

und

Koordination einer optimalen Zusammenarbeit aller den Kunden tangierenden Einheiten im Verantwortungsbereich (interne Geschäftseinheiten und –felder; externe Beteiligte).

Entgeltgruppe 506

Schichtleiter 3-S-Zentrale

- wie Mitarbeiter 3-S-Zentrale und
- fachliche Führung und Steuerung der in der 3-S-Zentrale eingesetzten Mitarbeiter während der Schicht

Protokollnotiz

Diese Eingruppierung des Schichtleiters 3-S-Zentrale gilt ab der Inbetriebnahme der jeweiligen 3-S-Zentrale nach dem 3-S-Zentralen-Konzept, das ab dem 30. September 2015 gilt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für bisher als sog. Schichtleiter 3-S-Zentrale 1 in die Entgeltgruppe 507 eingruppierte Schichtleiter 3-S-Zentrale die Entgeltgruppe 507.

Entgeltgruppe 507

ServiceTeamChef

- wie Mitarbeiter ServicePoint 1 und ServicePoint 2 und
- fachliche Führung und Steuerung der im Bereich Service eingesetzten Mitarbeiter während der Schicht

Mitarbeiter 3-S-Zentrale (kein Ü)

- Überwachung und Steuerung des Bahnhofsbetriebs mit Entgegennahme, Aufbereitung und Weiterleitung von Informationen, Dokumentation von Ereignissen und
- Durchführung des Notfallmanagements gemäß betrieblichem Regelwerk und
- Genehmigungsfunktion bei der Durchsetzung des Hausrechts, Zugangskontrolle für die zugeordneten Bahnhöfe und/oder Schlüsselverwaltung

Protokollnotiz

Diese Eingruppierungen des Mitarbeiters 3-S-Zentrale gilt ab der Inbetriebnahme der jeweiligen 3-S-Zentrale nach dem 3-S-Zentralen-Konzept, das ab dem 30. September 2015 gilt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für Mitarbeiter 3-S-Zentrale die Entgeltgruppe 508.

Mitarbeiter RI-Zentrum

- Überwachen der automatischen Reisendeninformation an allen dem RI-Zentrum zugeordneten Bahnhöfen
 - Zielgruppengerechte Aufbereitung und Kommunikation kundenrelevanter Sachverhalte und Informationen
 - Erkennen und Bewerten bestimmter betrieblicher Situationen und Ableiten entsprechend notwendiger Maßnahmen für die Reisendeninformation
 - Veranlassen von Aktualisierungen bzw. Korrektur von Eingangsdaten zur Reisendeninformation bei der DB InfraGO AG (GB Fahrweg) und/oder Eisenbahnverkehrsunternehmen
-

Stationsinspektor

- Durchführung von planmäßigen Überwachungen, Qualitätsmessungen und weiteren Tätigkeiten nach Vorgaben von Anlagenmanagement, Operations und Vermietung sowie Veranlassung von notwendigen Maßnahmen zur Behebung von Mängeln und Kontrolle von deren Umsetzung und
 - Durchführung von baulichen Kleininstandsetzungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Werterhaltung des Objektes
-

Entgeltgruppe 508

Örtliche Aufsicht 2

- wie Örtliche Aufsicht 1 und
 - Durchführung von Abfahraufträgen
-

Mitarbeiter ServicePoint 2 (kein Ü)

Durchführung des Kundenservices im stationären ServicePoint einschließlich – soweit vorhanden – Verkauf-/Vermittlung von Zusatzprodukten (z. B. Vermittlung von Übernachtungen, Mietwagen). Mobile ServicePoints, die als Ersatz für stationären ServicePoints eingesetzt werden, gelten als ServicePoint 2.

Entgeltgruppe 509

Zugansage 2

Tätigkeit wie Mitarbeiter Zugansage 1 für Bahnhöfe der Kat. 1 und 2 sowie regionale Zugansager

Örtliche Aufsicht 1

- Mitwirkung bei der Zugaufsicht und bei Abfahraufträgen und/oder
 - Mitwirkung bei der Zugvorbereitung/Zugbildung/Zugfahrt und/oder
 - Sicherstellung der Wahrung von Anschlussketten
-

Mitarbeiter ServicePoint 1

Durchführung des mobilen Kundenservices mit Auskunftserteilung über Reiseverbindungen, ggf. zeitweise mit Hilfe mobiler ServicePoints.

Entgeltgruppe 510

ServiceOperator

Unterstützung der Servicemitarbeiter zur Hilfeleistung für

- mobilitätseingeschränkte Reisende und/oder
 - Schließfach- und Gepäckdienste.
-

Entgeltgruppe 511

Zugansage 1

- Durchführen der akustischen Information der Reisenden gem. des Regelwerks für alle zugeordneten Bahnsteige der Verkehrsstation der Kategorien 3 bis 6 einschließlich - soweit vorhanden - des Bedienens und der Pflege der Daten der Fahrgastinformationsanlagen.

Entgeltgruppe 512

Reisendensicherer

- Sicherung der Reisenden bei höhengleichen Bahnsteigzugängen und Lenkung der Reisenden

Entgeltgruppenverzeichnis 2

(EGV 2)

Obersätze

Vorbemerkungen Entgeltgruppenverzeichnis 2

1. Die durch die Tätigkeiten in den einzelnen Entgeltgruppen geforderten Qualifikationen (z. B. Ausbildungsabschlüsse) können durch gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten oder durch langjährige Berufserfahrung in einer einschlägigen Vortätigkeit ersetzt werden.
2. In den Entgeltgruppen 501 bis 505 erfasst der Oberbegriff "Hochschule" auch die Fachhochschule.
3. Der abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren steht eine nach Art. 37 Abs. 1 Einigungsvertrag anerkannte Berufsausbildung gleich.
4. Bei der Eingruppierung sind alle Kriterien - Qualifikation/Ausbildung, Handlungsspielraum/Verantwortungsrahmen und Schwierigkeit/Komplexität der Aufgabe - gleich zu gewichten. Für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe müssen nicht sämtliche Kriterien erfüllt sein. Entscheidend ist der Schwerpunkt der Anforderungen an die Tätigkeit.

Entgeltgruppen 501

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten, die umfassende Aufgabenbereiche umfassen und für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes insgesamt mindestens vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Master) erworben

und bei denen besondere Verantwortung zu tragen ist oder Leitungsaufgaben zu erfüllen sind

und sich in ihrem Schwierigkeitsgrad deutlich von Entgeltgruppe 502 abheben.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Orientierung an funktionsgebundenen Zielvorgaben und eigenständiger Handlungsspielraum, besondere Verantwortung für Aufgabenbereiche, deren Wirkung über den eigenen Bereich hinausgehen, definiert, steuert, optimiert kontinuierlich die relevanten Prozesse

Nutzt bestehende und neue Verfahren zur Lösung von umfangreichen Problemstellungen in komplexen Situationen und nicht standardisierten Problemen

Erarbeitung von Lösungen für unterschiedliche übergreifende Probleme und Neuentwicklung von Standardprozessen; es werden fundierte Entscheidungen getroffen

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Höherwertige Aufgaben, die verschiedene Aufgabenbereiche umfassen mit einem höheren Schwierigkeitsgrad als in Entgeltgruppe 502 und mit einer höheren Variationsbreite und mit höheren Qualitätsanforderungen

Selbständige Ausführung und Verantwortung umfangreicher und/oder komplexer heterogener planerischer Aufgaben und größerer Projekte

Entgeltgruppen 502

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten, die erweiterte Aufgabenbereiche umfassen und für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes insgesamt mindestens vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Master) erworben

und bei denen besondere Verantwortung zu tragen ist oder Leitungsaufgaben zu erfüllen sind.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgabenbereiche nach Richtlinien aus, Orientierung an funktionsgebundenen Zielvorgaben und eigenständiger Handlungsspielraum, besondere Verantwortung für Teilgebiete bzw. begrenzte Leitungsaufgaben, steuert und optimiert kontinuierlich die relevanten Prozesse

Nutzt bestehende und neue Verfahren zur Lösung von umfangreichen Problemstellungen und nicht standardisierten Problemen

Erarbeitung von Lösungen für unterschiedliche übergreifende Probleme und Neuentwicklung von Standardprozessen

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Höherwertige Aufgaben, die verschiedene Aufgabenbereiche umfassen mit einem höheren Schwierigkeitsgrad und mit einer höheren Variationsbreite als in Entgeltgruppe 503

Selbständige Ausführung und Verantwortung umfangreicher und/oder heterogener planerischer Aufgaben und größere Projekte

Entgeltgruppen 503

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten, die Aufgabenbereiche umfassen und für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes insgesamt mindestens vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Master) erworben werden

oder eine einschlägige Ausbildung mit einem allgemein anerkannten Abschluss erfordern.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgabenbereiche nach allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung wird eigenständig entschieden, Handlungsspielraum für selbständige Entscheidungen, besondere Verantwortung für Teilgebiete

Nutzt bestehende und neue Verfahren zur Lösung von umfangreichen Problemstellungen und nicht standardisierten Problemen

Erarbeitung von Lösungen für unterschiedliche übergreifende Probleme und Neuentwicklung von Standardprozessen

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Höherwertige Aufgaben, die verschiedene Aufgabenbereiche umfassen mit einem höheren Schwierigkeitsgrad und mit einer höheren Variationsbreite als in Entgeltgruppe 504

Selbständige Ausführung und Verantwortung umfangreicher und/oder heterogener planerischer Aufgaben und mittlere Projekte

Entgeltgruppen 504

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten, die erweiterte Aufgabengebiete umfassen und für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes bis zu vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Bachelor)

oder eine einschlägige Zusatzausbildung (z.B. Meister) mit einem allgemein anerkannten Abschluss erfordern

und die höhere Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe 505.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgabengebiete nach allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung wird eigenständig entschieden, begrenzter Handlungsspielraum für selbständige Entscheidungen

Nutzt bestehende und neue Verfahren zur Lösung von umfangreichen Problemstellungen und nicht standardisierten Problemen

Erarbeitung von Lösungen für unterschiedliche übergreifende Probleme und Modifikation von Standardprozessen

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Höherwertige Standard-/Routineaufgaben, die verschiedene Aufgabengebiete umfassen mit einem höheren Schwierigkeitsgrad und mit einer höheren Variationsbreite als in Entgeltgruppe 505

Selbständige Ausführung und Verantwortung umfangreicher und/oder planerischer Aufgaben und mittlerer Projekte

Entgeltgruppen 505

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten, die Aufgabengebiete umfassen und für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch ein abgeschlossenes bis zu vierjähriges Regelstudium an einer Hochschule (z.B. Bachelor)

oder eine einschlägige Zusatzausbildung (z.B. Meister) mit einem allgemein anerkannten Abschluss erfordern.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgabengebiete nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann eigenständig entschieden werden, erweiterter Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten sowie für selbständige Entscheidungen in nicht planbaren Situationen

Nutzt vorrangig bestehende und neue Verfahren zur Lösung von umfangreichen Problemstellungen und nicht standardisierten Problemen

Unterschiedliche übergreifende Probleme werden im Rahmen gesicherter Erkenntnisse gelöst

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Höherwertige betriebliche Standard-/Routineaufgaben, die verschiedene Aufgabengebiete umfassen mit einem höheren Schwierigkeitsgrad und mit einer höheren Variationsbreite als in Entgeltgruppe 06

Selbständige Ausführung komplexer und/oder planerischer Aufgaben und kleiner Projekte

Entgeltgruppen 506

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten mit umfassenden fachspezifischen Aufgaben und herausgehobene Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

oder durch eine entsprechende gleichwertige betriebliche Ausbildung erworben werden

und zusätzlich eine einschlägige Zusatzqualifikation mit einem allgemein anerkannten Abschluss erfordern

und die höhere Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe 507.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgaben nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von Alternativen erfolgen, ggf. erweiterter Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten

Nutzt bestehende Verfahren zur Lösung von umfangreichen Problemstellungen und nicht standardisierten Problemen

Erkennt übergreifende Probleme, eskaliert sie und unterbreitet Vorschläge zur Lösung

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Höherwertige Standard-/Routineaufgaben innerhalb eines abgegrenzten Aufgabengebietes mit einem höheren Schwierigkeitsgrad und mit einer höheren Variationsbreite als in Entgeltgruppe 507

Selbständige Ausführung teilweiser komplexer und/oder planerischer Aufgaben und kleiner Projekte

Entgeltgruppen 507

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten mit umfassenden fachspezifischen Aufgaben und schwierige Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

oder durch eine entsprechende gleichwertige betriebliche Ausbildung erworben werden

und zusätzlich eine einschlägige Zusatzqualifikation mit einem allgemein anerkannten Abschluss erfordern.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgaben nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von Alternativen erfolgen, ggf. erweiterter Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten

Nutzt bestehende Verfahren zur Lösung von schwierigen Problemstellungen

Erkennt übergreifende Probleme und eskaliert sie

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Standard-/Routineaufgaben innerhalb eines abgegrenzten Aufgabengebietes mit einem höheren Schwierigkeitsgrad und mit einer höheren Variationsbreite als in Entgeltgruppe 508

Selbständige Ausführung einfacher und/oder planerischer Aufgaben

Entgeltgruppen 508

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten mit erweiterten fachspezifischen Aufgaben und schwierige Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

oder durch eine entsprechende betriebliche Ausbildung erworben werden

und die höhere Anforderungen stellen als in Entgeltgruppe 509.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgaben nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von Alternativen erfolgen, ggf. Handlungsspielraum für routinemäßige Koordinationstätigkeiten

Nutzt bestehende Verfahren zur Lösung von schwierigen Problemstellungen

Erkennt Probleme und eskaliert sie

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Standard-/Routineaufgaben innerhalb eines abgegrenzten Aufgabengebietes und mit einem höheren Schwierigkeitsgrad und einer höheren Variationsbreite als in Entgeltgruppe 509

Entgeltgruppen 509

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten mit fachspezifischen Aufgaben, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren

oder durch eine entsprechende betriebliche Ausbildung erworben werden.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Aufgaben nach allgemeinen Anweisungen und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von Alternativen erfolgen, ggf. auch mit Handlungsspielraum für Kleinstentscheidungen

Nutzt bestehende Verfahren zur Lösung von einfachen Problemstellungen

Über Kleinstentscheidungen hinausgehende Probleme werden grundsätzlich eskaliert

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Standard-/Routineaufgaben innerhalb abgegrenzter Aufgabengebiete

Entgeltgruppen 510

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von weniger als zweieinhalb Jahren

oder durch eine entsprechende betriebliche Funktionsausbildung erworben werden.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Tätigkeiten nach Anweisung und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von vorgegebenen Alternativen erfolgen, ggf. auch mit engem Handlungsspielraum für Kleinstentscheidungen

Nutzt bestehende, klar definierte Verfahren zur Lösung von einfachen Routineaufgaben

Über Kleinstentscheidungen hinausgehende Probleme werden grundsätzlich eskaliert

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Tätigkeiten mit einem höheren Schwierigkeitsgrad als in Entgeltgruppe 511 und mit höherer Variationsbreite

Entgeltgruppen 511

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die keine Berufsausbildung erfordern, jedoch über das Einarbeiten hinaus durch Anlernen erworben werden.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Tätigkeiten nach Anweisung und allgemeinen Richtlinien aus, die Ausführung kann im Rahmen von vorgegebenen Alternativen erfolgen

Nutzt bestehende, klar definierte Verfahren zur Lösung von einfachen Routineaufgaben

Probleme werden grundsätzlich eskaliert

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Tätigkeiten mit geringem Schwierigkeitsgrad, geringer Variationsbreite

Entgeltgruppen 512

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die keine Berufsausbildung erfordern, jedoch über das Einweisen hinaus durch Einarbeiten erworben werden.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Tätigkeiten nach konkreten Anweisungen vom unmittelbaren Vorgesetzten aus

Probleme werden grundsätzlich eskaliert

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Tätigkeiten mit geringem Schwierigkeitsgrad

Entgeltgruppen 513

Qualifikation/Ausbildung:

Tätigkeiten einfacher Art, für deren Ausführung Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die keine Berufsausbildung erfordern, jedoch durch Einweisen erworben werden.

Handlungsspielraum / Verantwortungsrahmen:

Führt Tätigkeiten nach konkreten Anweisungen vom unmittelbaren Vorgesetzten aus

Probleme werden grundsätzlich eskaliert

Schwierigkeit / Komplexität der Aufgabe:

Tätigkeiten mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad

Definitionen zum Entgeltgruppenverzeichnis 2 (Obersätze)

Einweisen

Einweisen bedeutet, einen Arbeitnehmer in eine bestimmte Arbeitsumgebung einzuführen und ihn mit grundsätzlichen Arbeitsaufgaben bzw. Ausstattungen vertraut zu machen.

Einarbeiten

Einarbeiten bedeutet, einen Arbeitnehmer in eine ungewohnte oder eng begrenzte Tätigkeit bzw. Tätigkeitsfolge schrittweise bis zur sicheren Tätigkeit einzuführen.

Anlernen

Anlernen bedeutet die Vermittlung von Arbeitskenntnissen bei geringen Stellenanforderungen durch Einweisen, Einarbeiten und systematisches Einüben.

Aufgaben

Die Aufgabe entspricht dem Begriff der Facharbeiten, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren erforderlich ist.

Aufgabengebiet

Das Aufgabengebiet ist durch verschiedene Aufgaben gekennzeichnet, die sich sachlich zusammenfassen lassen.

Aufgabenbereich

Ein Aufgabenbereich ist durch verschiedene Aufgaben/Aufgabengebiete gekennzeichnet, die sich sachlich nicht zusammenfassen lassen.

Betriebliche Funktionsausbildung

Eine betriebliche Funktionsausbildung richtet sich nach innerbetrieblichen Regelwerken und hat ein bestimmtes, betriebsnahe Lernziel zum Inhalt. Betriebliche Funktionsausbildungen in diesem Sinne sind ausdrücklich in innerbetrieblichen Regelwerken als solche benannt. Die Dauer, Inhalte und die mit der betrieblichen Funktionsausbildung angestrebte Qualifikation sind schriftlich fixiert. Die betriebliche Funktionsausbildung wird mit einer Prüfung nach innerbetrieblichen Festlegungen abgeschlossen. Es handelt sich nicht um eine anerkannte Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

Entsprechende betriebliche Ausbildung

Eine entsprechende betriebliche Ausbildung richtet sich nach innerbetrieblichen Regelwerken und hat ein allgemeines, betriebsnahe Lernziel zum Inhalt. Im Rahmen der gleichwertigen betrieblichen Ausbildung werden die Fertigkeiten und das Fachwissen arbeitsplatzbezogen vermittelt, die ansonsten durch eine Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren vermittelt werden. Die gleichwertige betriebliche Ausbildung wird mit einer Prüfung nach innerbetrieblichen Festlegungen abgeschlossen. Es handelt sich nicht um eine anerkannte Berufsausbildung im Sinne des BBiG.

Einschlägige Zusatzqualifikation

Eine einschlägige Zusatzqualifikation baut auf der jeweils einschlägigen anerkannten Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf und vermittelt weitere fachspezifische Kenntnisse (z.B. Ausbilderqualifizierungsprüfung, Lehrgänge für Buchführung, SAP-Qualifizierung). Die einschlägige Zusatzqualifikation wird mit einer erfolgreich bestandenen Prüfung abgeschlossen.

Einschlägige Zusatzausbildung

Eine einschlägige Zusatzausbildung baut auf der jeweils einschlägigen anerkannten Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren auf und vermittelt weitere Spezialkenntnisse (z. B. Fachwirt/-in IHK, Management-Assistentin (IHK)). Diese werden durch eine anerkannte einjährige Vollzeitfachausbildung, alternativ durch eine zweijährige berufsbegleitende Fachausbildung erworben. Der Abschluss erfolgt durch eine außerbetriebliche Prüfung.

Anlage 4
zum FGr 5-TV AGV MOVE EVG

Jahrestabellenentgelt (Basis-Entgelttabelle)

gültig bis 30. Juni 2025

Entgelt- gruppe / Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
501	77.749,13 €	80.426,25 €	83.103,75 €	85.781,50 €	88.458,88 €	91.136,25 €	91.703,00 €	96.710,25 €
502	67.039,13 €	69.359,50 €	71.680,00 €	74.000,25 €	76.321,13 €	78.641,25 €	79.208,25 €	83.500,00 €
503	58.114,38 €	60.077,88 €	62.041,25 €	64.004,63 €	65.968,13 €	67.931,50 €	68.498,63 €	72.790,25 €
504	50.974,25 €	52.580,75 €	54.187,38 €	55.793,63 €	57.400,00 €	59.006,50 €	59.573,38 €	63.150,13 €
505	48.682,75 €	49.593,08 €	50.963,96 €	52.347,52 €	53.718,27 €	55.163,39 €	55.796,60 €	59.265,51 €
506	46.391,25 €	47.558,63 €	48.725,88 €	49.918,88 €	51.086,13 €	52.402,00 €	53.112,88 €	56.545,50 €
507	44.326,13 €	45.506,25 €	46.673,50 €	47.853,63 €	49.033,75 €	50.201,13 €	51.047,75 €	54.230,56 €
588	42.709,88 €	43.992,76 €	45.301,00 €	46.583,76 €	47.844,13 €	49.117,13 €	50.157,13 €	52.414,16 €
508	41.427,13 €	42.594,38 €	43.787,38 €	44.954,63 €	46.121,88 €	47.302,00 €	48.148,63 €	51.131,41 €
509	38.951,38 €	39.678,85 €	40.406,07 €	41.133,67 €	41.861,02 €	42.588,36 €	43.315,70 €	45.376,06 €
510	35.904,50 €	36.526,50 €	37.148,75 €	37.770,88 €	38.393,00 €	39.015,13 €	39.637,38 €	40.930,88 €
511	34.546,38 €	35.115,81 €	35.685,11 €	36.254,55 €	36.823,86 €	37.393,16 €	37.962,59 €	39.490,44 €
512	33.697,88 €	34.251,00 €	34.804,00 €	35.357,13 €	35.910,13 €	36.463,13 €	37.016,25 €	37.836,29 €
513	32.849,00 €	33.188,50 €	33.528,00 €	33.867,75 €	34.207,13 €	34.207,13 €	34.774,00 €	36.182,13 €

Hinweis: Die Jahrestabellenentgelte in den Wahlmodellen zusätzlicher Erholungsschlaf 6 bzw. 12 Tage ergeben sich in Anwendung der Faktoren gemäß § 37b Abs. 1 Buchst. b FGr 5-TV AGV MOVE EVG (6 Tage zusätzlicher Erholungsschlaf) bzw. § 37b Abs. 1 Buchst. c FGr 5-TV AGV MOVE EVG (12 Tage zusätzlicher Erholungsschlaf).

noch Anlage 4
zum FGr 5-TV AGV MOVE EVG

Jahrestabellenentgelt (Basis-Entgelttabelle)

gültig ab: 01. Juli 2025

Entgeltgruppe Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
501	79.304,11 €	82.034,78 €	84.765,83 €	87.497,13 €	90.228,06 €	92.958,98 €	93.537,06 €	98.644,46 €
502	68.379,91 €	70.746,69 €	73.113,60 €	75.480,26 €	77.847,55 €	80.214,08 €	80.792,42 €	85.170,00 €
503	59.276,67 €	61.279,44 €	63.282,08 €	65.284,72 €	67.287,49 €	69.290,13 €	69.868,60 €	74.246,06 €
504	51.993,74 €	53.632,37 €	55.271,13 €	56.909,50 €	58.548,00 €	60.186,63 €	60.764,85 €	64.413,13 €
505	49.656,41 €	50.584,94 €	51.983,24 €	53.394,47 €	54.792,64 €	56.266,66 €	56.912,53 €	60.450,82 €
506	47.319,08 €	48.509,80 €	49.700,40 €	50.917,26 €	52.107,85 €	53.450,04 €	54.175,14 €	57.676,41 €
507	45.212,65 €	46.416,38 €	47.606,97 €	48.810,70 €	50.014,43 €	51.205,15 €	52.068,71 €	55.315,17 €
588	43.564,08 €	44.872,62 €	46.207,02 €	47.515,44 €	48.801,01 €	50.099,47 €	51.160,27 €	53.462,44 €
508	42.255,67 €	43.446,27 €	44.663,13 €	45.853,72 €	47.044,32 €	48.248,04 €	49.111,60 €	52.154,04 €
509	39.730,41 €	40.472,43 €	41.214,19 €	41.956,34 €	42.698,24 €	43.440,13 €	44.182,01 €	46.283,58 €
510	36.622,59 €	37.257,03 €	37.891,73 €	38.526,30 €	39.160,86 €	39.795,43 €	40.430,13 €	41.749,50 €
511	35.237,31 €	35.818,13 €	36.398,81 €	36.979,64 €	37.560,34 €	38.141,02 €	38.721,84 €	40.280,25 €
512	34.371,84 €	34.936,02 €	35.500,08 €	36.064,27 €	36.628,33 €	37.192,39 €	37.756,58 €	38.593,02 €
513	33.505,98 €	33.852,27 €	34.198,56 €	34.545,11 €	34.891,27 €	34.891,27 €	35.469,48 €	36.905,77 €

Hinweis: Die Jahrestabellenentgelte in den Wahlmodellen zusätzlicher Erholungsurlaub 6 bzw. 12 Tage ergeben sich in Anwendung der Faktoten gemäß § 37b Abs. 1 Buchst. b FGr 5-TV AGV MOVE EVG (6 Tage zusätzlicher Erholungsurlaub) bzw. § 37b Abs. 1 Buchst. c FGr 5-TV AGV MOVE EVG (12 Tage zusätzlicher Erholungsurlaub).

noch Anlage 4
zum FGr 5-TV AGV MOVE EVG

Jahrestabellenentgelt (Basis-Entgelttabelle)

gültig ab: 01. Juli 2026

Entgeltgruppe Stufe	Tätigkeitsjahre in der Entgeltgruppe							Leistungs- bereich
	0 - <5	5 - <10	10 - <15	15 - <20	20 - <25	25 - <30	>=30	
	1	2	3	4	5	6	7	
501	81.286,71 €	84.085,65 €	86.884,98 €	89.684,56 €	92.483,76 €	95.282,95 €	95.875,49 €	101.110,57 €
502	70.089,41 €	72.515,36 €	74.941,44 €	77.367,27 €	79.793,74 €	82.219,43 €	82.812,23 €	87.299,25 €
503	60.758,59 €	62.811,43 €	64.864,13 €	66.916,84 €	68.969,68 €	71.022,38 €	71.615,32 €	76.102,21 €
504	53.293,58 €	54.973,18 €	56.652,91 €	58.332,24 €	60.011,70 €	61.691,30 €	62.283,97 €	66.023,46 €
505	50.897,82 €	51.849,56 €	53.282,82 €	54.729,33 €	56.162,46 €	57.673,33 €	58.335,34 €	61.962,09 €
506	48.502,06 €	49.722,55 €	50.942,91 €	52.190,19 €	53.410,55 €	54.786,29 €	55.529,52 €	59.118,32 €
507	46.342,97 €	47.576,79 €	48.797,14 €	50.030,97 €	51.264,79 €	52.485,28 €	53.370,43 €	56.698,05 €
588	44.653,18 €	45.994,44 €	47.362,20 €	48.703,33 €	50.021,04 €	51.351,96 €	52.439,28 €	54.799,00 €
508	43.312,06 €	44.532,43 €	45.779,71 €	47.000,06 €	48.220,43 €	49.454,24 €	50.339,39 €	53.457,89 €
509	40.723,67 €	41.484,24 €	42.244,54 €	43.005,25 €	43.765,70 €	44.526,13 €	45.286,56 €	47.440,67 €
510	37.538,15 €	38.188,46 €	38.839,02 €	39.489,46 €	40.139,88 €	40.790,32 €	41.440,88 €	42.793,24 €
511	36.118,24 €	36.713,58 €	37.308,78 €	37.904,13 €	38.499,35 €	39.094,55 €	39.689,89 €	41.287,26 €
512	35.231,14 €	35.809,42 €	36.387,58 €	36.965,88 €	37.544,04 €	38.122,20 €	38.700,49 €	39.557,85 €
513	34.343,63 €	34.698,58 €	35.053,52 €	35.408,74 €	35.763,55 €	35.763,55 €	36.356,22 €	37.828,41 €

Hinweis: Die Jahrestabellenentgelte in den Wahlmodellen zusätzlicher Erholungsurlaub 6 bzw. 12 Tage ergeben sich in Anwendung der Faktoten gemäß § 37b Abs. 1 Buchst. b FGr 5-TV AGV MOVE EVG (6 Tage zusätzlicher Erholungsurlaub) bzw. § 37b Abs. 1 Buchst. c FGr 5-TV AGV MOVE EVG (12 Tage zusätzlicher Erholungsurlaub).

**Anlage 5
zum FGr 5-TV AGV MOVE EVG**

Qualifikationszulage

- (1) Arbeitnehmern wird kalendermonatlich eine Qualifikationszulage gezahlt, wenn das Unternehmen das Vorhandensein oder den Erwerb der Qualifikation als für das Unternehmen notwendig oder förderlich anerkennt. Dies ist in einer Nebenabrede im Arbeitsvertrag zu vereinbaren.
- (2) Die Höhe der Qualifikationszulage beträgt 25 % des Unterschiedsbetrags der Anfangsentgeltstufen aus 1/12,5 des Jahrestabellenentgelts der Entgeltgruppe, der Arbeitnehmern nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit und der Entgeltgruppe, für die die Qualifikation gegeben ist.
- (3) Die Qualifikationszulage kann widerrufen werden, wenn ein Einsatz der Arbeitnehmer in der Tätigkeit, für die die Qualifikation erforderlich ist, aus persönlichen oder betriebsbedingten Gründen auf Dauer ausscheidet.
- (4) Die Qualifikationszulage wird für Stunden, für die Arbeitnehmer Entgeltausgleich nach § 6 erhalten, entsprechend gekürzt.

Beispiele:

Tätigkeit/ Entgeltgruppe	Qualifikation für Tätigkeit / Entgeltgruppe
-----------------------------	--

Anlage 6
zum FGr 5-TV AGV MOVE EVG

Lfd. Nr.	Erschwerniszulagenkatalog	Zulagen-gruppe
1	<p>Erschütterungsarbeiten:</p> <p>Bedienen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen, die bei ihrer Anwendung eine erheblichere Erschütterung des Körpers verursachen als normal üblich und im Maschinenkatalog (Anlage 7) aufgeführt sind...</p>	B
2	<p>Arbeiten, die in einer durch die Arbeit bedingten Körperzwangshaltung ausgeführt werden müssen</p> <p>in Behälter- oder Kesselwagen, in Dampfkesseln, Boilern oder Wärmespeichern, in ortsfesten Behältern für chemische oder brennbare Flüssigkeiten, für Gase, Luft, staubförmige Stoffe oder Wasser, ausgenommen für stehende Behälter über 100 m³,</p> <p>in Kanälen, Schächten oder ähnlichen engen Räumen (auch Hohlprofile an Ingenieurbauten einschließlich Masten und Brückenkonstruktionen),</p> <p>an schwer zugänglichen Stellen von Fahrzeugen oder sonstigen maschinentechnischen Anlagen...</p> <p style="text-align: center;"><i>Ausführungsbestimmungen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Arbeiten in Körperzwangshaltung sind beispielsweise Arbeiten, die kniend, hockend oder über Kopf auszuführen sind.</i> 2. <i>Zu den Arbeiten an schwer zugänglichen Stellen von Fahrzeugen gehören auch die entsprechenden Arbeiten an den Laufwerken, Maschinenanlagen und Wagenkästen (Fahrzeugaufbauten).</i> 3. <i>Zu den Arbeiten in engen Räumen gehören auch die entsprechenden Arbeiten in Arbeitsgruben und Fahrtreppenschächten. Die räumliche Enge kann auch in Aufzugsschächten gegeben sein.</i> 	B
3	<p>Arbeiten, die in bestimmten Höhen ausgeführt werden müssen</p> <p>in freien Höhen von mehr als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 5 m über dem Erdboden ... 2. 10 m über dem Erdboden ... 3. 20 m über dem Erdboden ... 4. 40 m über dem Erdboden ... 	B C C + A C + B
4	<p>Arbeiten im Tunnel</p> <p>a) mit einer Länge bis 3 500 m...</p> <p>b) mit einer Länge von mehr als 3 500 m...</p>	B C

Lfd. Nr.	Erschwerniszulagenkatalog	Zulagen-gruppe
5	<p>Gefahrengeneigte Arbeiten</p> <p>a) in der Nähe von unter Spannung stehenden 15 kV-Oberleitungsanlagen und 110 - KV – Bahnstromleitungen...</p> <p style="text-align: center;"><i>Ausführungsbestimmung</i></p> <p><i>Der Begriff "in der Nähe" ist wie folgt zu definieren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - bei 15 - kV - Oberleitungsanlagen: Abstand < 1,5 m - bei 15 - kV - Speiseleitungen: Abstand < 2,0 m - bei 110 - KV - Bahnstromleitungen: Abstand < 3,0 m <p>b) an steilen Böschungen und Hängen, wenn sich der Arbeitnehmer dabei durch Schutzseile sichern muss...</p> <p>c) Aufgleisarbeiten...</p>	<p style="text-align: center;">A</p> <p style="text-align: center;">B</p> <p style="text-align: center;">C</p>
6	<p>Arbeiten unter starker Hitze- oder Kälteeinwirkung</p> <p>1. Bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in heißen Anlagen oder an heißen Anlageteilen, wenn der Arbeitnehmer dabei Lufttemperaturen von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 40 - 50 Grad Celsius... b) mehr als 50 Grad Celsius... <p>ausgesetzt ist.</p> <p>2. Bei Arbeiten, wenn der Arbeitnehmer dabei Lufttemperaturen von unter - 15 Grad Celsius ausgesetzt ist...</p>	<p style="text-align: center;">B</p> <p style="text-align: center;">C</p> <p style="text-align: center;">B</p>
7	Schweißarbeiten jeder Art, Brennschneiden, Lötarbeiten...	B
8	<p>Arbeiten, die</p> <p>a) unter außergewöhnlicher Schmutzeinwirkungen verrichtet werden müssen bzw. ekelerregend sind bzw.</p> <p>b) infolge von Personen- und Tierunfällen eine besondere Belastung darstellen. Ergänzend ist in besonderen Fällen eine einmalige Entgeltzulage nach § 21 dieses Tarifvertrags in Betracht zu ziehen ...</p>	B
9	<p>Sofern Arbeiten ausgeführt werden, bei denen zur Vermeidung gesundheitsgefährdender Einwirkungen Schutzausrüstungen zu tragen sind, ist stets zu zahlen bei</p> <p>a) Gehörschutz...</p> <p>b) Atemschutz...</p> <p>c) Schutanzüge (auch Schweißanzüge)...</p> <p>d) Vollatemschutzgerät...</p>	<p style="text-align: center;">A</p> <p style="text-align: center;">A</p> <p style="text-align: center;">B</p> <p style="text-align: center;">C</p>

Lfd. Nr.	Erschwerniszulagenkatalog	Zulagen-gruppe
10	<p>Arbeiten zur beschleunigten Behebung von Betriebsstörungen ...</p> <p><i>Ausführungsbestimmungen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Neben dieser Tarifstelle wird keine weitere Zulage nach dem Erschwerniszulagenkatalog - auch nicht nach laufender Nr. 9 - gezahlt.</i> 2. <i>Die Zulage wird für die Dauer der Arbeiten zur beschleunigten Behebung der Betriebsstörung an der Unfall-/Einsatzstelle gezahlt.</i> <p><i>Wenn die Gesamtfahrzeit zum Einsatzort und zurück mehr als vier Stunden beträgt, besteht ein Anspruch auf Zahlung der Erschwerniszulage grundsätzlich auch für den Zeitraum der Gesamtfahrzeit, der über vier Stunden hinausgeht. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Besatzungen der Notfallkräne.</i></p>	C (x 9)

Anlage 7
zum FGr 5-TV AGV MOVE EVG

Maschinenkatalog zu Tarifstelle lfd. Nr. 1

Art der Maschine	Kennziffer
1. Rammen	Typ Delmag G 41S Diesel-Exemplar-Rammgerüst
2. Rammen	Typ Delmag 12/3120 Rammbär
3. Vibrostopfer	Typ Radeburg EDV
4. Bosch-bzw. Dass-Schlaghämmer	(leicht) unter 12 kg
5. Gleisschlagstopfer	Typ FEW EGS 503
6. Motorkettensägen	

Protokollnotiz:

Es besteht Einvernehmen, dass ab 01. Juni 2002 der Maschinenkatalog auch für die Nachfolgemodelle sowie bauartgleiche Modelle (zur gleichen Arbeitserledigung) der im Maschinenkatalog aufgeführten Maschinen gilt, sofern die körperlichen Belastungen (gemäß Lfd. Nr. 1 der Anlage 6) bei Verwendung der Maschinen weiterhin gegeben sind.

**Anlage 8
zum FGr 5-TV AGV MOVE EVG**

Besondere Regelungen für die DB Fernverkehr AG

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Anlage 8 gelten ausschließlich für die Arbeitnehmer der DB Fernverkehr AG.

**§ 2
Mindestruhezeit**

Für die Arbeitnehmer des Transportpersonals der DB Fernverkehr AG gilt abweichend von § 42 Abs. 2 Nr. 9 FGr 5-TV AGV MOVE EVG:

Gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 ArbZG ist es mit Zustimmung des Betriebsrates zulässig, die tägliche Ruhezeit auf 9 Stunden zu verkürzen, grundsätzlich jedoch nicht öfter als zweimal hintereinander. Für die Arbeitnehmer ist die Verkürzung der Ruhezeit spätestens mit der entsprechenden Verlängerung der übernächsten Ruhezeit auszugleichen. Die Ausgleichspflicht besteht entsprechend bei einer Verkürzung der täglichen Ruhezeit auf bis zu 10 Stunden gemäß § 5 Abs. 2 ArbZG.

**§ 3
Ruhetagsregelung**

Für Arbeitnehmer des Transportpersonals der DB Fernverkehr AG gelten abweichend von § 45 Abs. 9 FGr 5-TV AGV MOVE EVG folgende Bestimmungen:

1. Arbeitnehmer erhalten im Kalenderjahr mindestens 26 Ruhetage, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 36 Stunden und zugleich einen vollen Kalendertag umfassen. Ruhezeiten von mindestens 72 Stunden können als 2 solcher Ruhetage gezählt werden, soweit es nicht Ruhetage nach Nr. 3 sind.
2. Arbeitnehmer erhalten im Kalenderjahr mindestens 13 Ruhetage, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 56 Stunden umfassen. Die Mindestdauer darf ausnahmsweise bis auf 48 Stunden verringert werden, wenn dies aus dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse der Arbeitnehmer geboten erscheint.

Bis 31. Oktober 2023 gilt Nr. 3 in folgender Fassung:

3. Die Arbeitnehmer erhalten im Kalenderjahr mindestens 13 Ruhetage, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 72 Stunden umfassen. Diese Ruhetage umfassen drei volle Kalendertage und beinhalten die Tage Samstag und Sonntag. Von diesem Grundsatz kann bei Arbeitnehmern mit reduziertem Arbeitszeitvolumen (Teilzeitarbeitnehmer) sowie Arbeitnehmern in der Transportleitung und der Logistik (stationäres Transportpersonal) auf betrieblicher Ebene mit Zustimmung des Betriebsrats abgewichen werden.

Ab 01. November 2023 gilt Nr. 3 in folgender Fassung:

3. Arbeitnehmer erhalten im Kalenderjahr mindestens 13 Ruhetage, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 72 Stunden umfassen. Diese Ruhetage sind als drei volle Kalenter Tage inkl. der Tage Samstag und Sonntag zu planen. Von diesem Grundsatz kann bei Arbeitnehmern mit reduziertem Arbeitszeitvolumen (Teilzeitarbeitnehmer) sowie Arbeitnehmern in der Transportleitung und der Logistik (stationäres Transportpersonal) auf betrieblicher Ebene mit Zustimmung des Betriebsrats abgewichen werden.

Bei Fahrpersonalen gilt der Ruhetag als gewährt, wenn er infolge Verspätung der letzten Fahrleistung oder unvorhersehbarer Ereignisse keine vollen drei Kalendertage umfasst, vorausgesetzt er beginnt spätestens um 2:00 des ersten Kalendertages und die Mindestlänge von 72 Stunden bleibt gewahrt.

Protokollnotiz:

Aufgrund der fernverkehrsspezifischen Besonderheiten der zentralen Leistungsplanung findet § 3 Nr. 3 dieser Anlage in der bis zum 31. Oktober 2023 geltenden Fassung bis auf Weiteres bei der DB Fernverkehr AG Anwendung. Sofern und sobald eine fernverkehrsspezifische Ausnahmeregelung nicht mehr gerechtfertigt ist, werden die Tarifvertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen zur Anpassung dieser Ausnahmeregelung eintreten.

4. Der Abstand zwischen den Ruhetagen soll höchstens 144 Stunden (beginnend mit der ersten Schicht nach dem vorausgehenden Ruhetag) betragen. Ruhetage mit einer Ruhezeit von 36 Stunden können bis zu dreimal hintereinander angesetzt werden. Im Einvernehmen mit dem Betriebsrat kann die Anzahl auf bis zu vier hintereinander erhöht werden.
5. Im Kalenderjahr sollen 20 Ruhetage auf Sonn- und Feiertage gelegt werden; sie müssen den ganzen Sonn- bzw. Feiertag einschließen.

Die Gesamtzahl der Ruhetage gem. Ziff. 1 bis 5 versteht sich als Jahresbruttowert.

Protokollnotizen:

1. *Die Tarifvertragsparteien vereinbaren mit unmittelbarer und zwingender Regelungswirkung i.S.d. § 4 Abs. 1 TVG, dass die folgenden Regelungen für die vorstehenden Ruhezeiten gelten:*

Die vorstehenden Ruhezeiten nach § 3 Nr. 1 („R36“), Nr. 2 („R56“) und Nr. 3 („R72“) dieser Anlage 8 sind das Ergebnis einer bereits vorweggenommenen Addition von täglicher und wöchentlicher Ruhezeit. Die dort jeweils für die Ruhezeit genannte Anzahl von Stunden weist damit das Ergebnis dieser Addition und nicht einzelne Komponenten dieser Ruhezeit aus. Diese Ruhezeit wird den Arbeitnehmern dergestalt gewährt, dass diesen zunächst die tägliche Ruhezeit i.S.d. § 5 ArbZG, § 2 dieser Anlage 8, § 45 Abs. 13 FGr 5-TV AGV MOVE EVG und sodann in unmittelbarer Verbindung hiermit eine wöchentliche Ruhezeit i.S.d. §§ 9, 11 ArbZG gewährt wird.

2. *Die Tarifvertragsparteien stellen zudem klar, dass die Regelung unter Protokollnotiz Nr. 1 keine Änderung der bisherigen Rechtslage herbeiführt. Der Rechtsnormcharakter der Protokollnotiz Nr. 1 wird durch diese Klarstellung nicht berührt. Vielmehr halten die Tarifvertragsparteien im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH vom 02. März 2023 (C-477/21) eine ergänzende normative Regelung, wie unter Protokollnotiz Nr. 1 getroffen, für sachgerecht.“*

§ 4 Nachschichten in Folge

Für Arbeitnehmer des Transportpersonals der DB Fernverkehr AG gilt abweichend von § 45 Abs. 10 FGr 5-TV AGV MOVE EVG:

Abweichend von § 42 Abs. 2 Nr. 5 Satz 5 FGr 5-TV AGV MOVE EVG dürfen Schichten, die in die Zeit von 23.00 bis 4.00 Uhr fallen, nicht mehr als dreimal hintereinander angesetzt werden. Mit Zustimmung des Betriebsrats können Schichten nach Satz 1 auch viermal hintereinander angesetzt werden, wenn dadurch keine Überforderung der Arbeitnehmer zu erwarten ist.

Arbeitnehmer dürfen grundsätzlich im Abrechnungszeitraum nicht mehr als 80 Schichten leisten, die in der Zeit von 23.00 bis 04.00 Uhr beginnen oder enden. Bei Schichten im Zusammenhang mit auswärtigen Übernachtungen werden nur Beginn und/oder Ende der Ausbleibezeit betrachtet. Die Betriebsparteien können von Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

§ 5 Schichtlänge

Für Arbeitnehmer im Bereich Bordservice der DB Fernverkehr AG gilt abweichend von § 45 Abs. 5 FGr 5-TV AGV MOVE EVG:

Die Schichtlänge darf bis zu 12 Stunden betragen. Für Arbeitnehmer im Zugbegleitdienst kann sie einmal in der Kalenderwoche um bis zu weitere zwei Stunden verlängert werden. Für Arbeitnehmer im Bereich der Zuggastronomie kann sie häufiger als einmal in der Kalenderwoche um bis zu weitere zwei Stunden verlängert werden.

Die Regelungen des Abschnitt IV UmsatzTV bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Urlaubswoche

Ergänzend zu § 40 Abs. 5 Nr. 2 FGr 5-TV AGV MOVE EVG gilt für Arbeitnehmer, denen nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit als Steward, 1. Steward Bordgastronomie, Zugbetreuer, 1. Zugbetreuer oder Zugchef übertragen wurde:

Wurde dem Arbeitnehmer für den Zeitraum Montag bis Freitag ein zusammenhängender Urlaub genehmigt, so ist das vorhergehende oder nachfolgende Wochenende (Samstag und Sonntag) Bestandteil der Urlaubswoche. Auf betrieblicher Ebene können ergänzende Regelungen getroffen werden.

**Anlage 9
zum FGr 5-TV AGV MOVE EVG**

**Besondere Regelungen für die
DB Regio AG, DB RegioNetz Verkehrs GmbH,
S-Bahn Berlin GmbH und S-Bahn Hamburg GmbH**

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Regelungen dieser Anlage 9 gelten ausschließlich für Arbeitnehmer der DB Regio AG, der DB RegioNetz Verkehrs GmbH, S-Bahn Berlin GmbH und der S-Bahn Hamburg GmbH.

**§ 2
Ruhetagsregelung**

Abweichend von § 45 Abs. 9 FGr 5-TV AGV MOVE EVG gelten für das Transportpersonal folgende Bestimmungen:

1. Arbeitnehmer erhalten im Kalenderjahr mindestens 26 Ruhetage, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 36 Stunden umfassen. Ruhezeiten von mindestens 72 Stunden können als 2 solcher Ruhetage gezählt werden. Die Ruhetage nach Satz 1 umfassen grundsätzlich einen Kalendertag. Auf betrieblicher Ebene kann bei dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse der Arbeitnehmer mit Zustimmung des Betriebsrats von diesem Grundsatz abgewichen werden.
2. Arbeitnehmer erhalten im Kalenderjahr mindestens 26 Ruhetage, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 56 Stunden umfassen. Die Mindestdauer darf ausnahmsweise bis auf 48 Stunden verringert werden, wenn dies aus dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse der Arbeitnehmer geboten erscheint.
3. Arbeitnehmer erhalten im Kalenderjahr mindestens 12 der Ruhetage nach Nr. 2 als langes Wochenende. Diese Ruhetage sind einmal im Monat mit Beginn spätestens am Freitag um 22 Uhr, frühestem Ende am Montag um 6 Uhr (Kernzeitraum) enden und einer Mindestlänge von 62 Stunden zu planen. Beginn oder Ende des langen Wochenendes können sich planmäßig um bis zu 2 Stunden verschieben.

Das lange Wochenende gilt als gewährt, wenn sich sein Beginn infolge Verspätung der letzten Fahrleistung oder unvorhersehbarer Ereignisse um bis zu 2 Stunden in den Kernzeitraum verschiebt. Erstreckt sich das Wochenende über den Monatswechsel, wird es dem Monat zugeschieden, zu dem der Freitag gehört.

Auf betrieblicher Ebene können abweichende, ergänzende Regelungen zum langen Wochenende getroffen werden.

4. Der Abstand zwischen den Ruhetagen soll höchstens 144 Stunden (beginnend mit der ersten Schicht nach dem vorausgehenden Ruhetag) betragen. Ruhetage mit einer Ruhezeit von 36 Stunden sollen nicht mehr als dreimal hintereinander angesetzt werden. Die Betriebsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen hiervon abweichen.
5. Im Kalenderjahr sollen 20 Ruhetage auf Sonn- und Feiertage gelegt werden; sie müssen den ganzen Sonn- bzw. Feiertag einschließen.

Die Gesamtzahl der Ruhetage gem. Ziff. 1 bis 5 versteht sich als Jahresbruttowert.

Protokollnotizen:

1. *Die Tarifvertragsparteien vereinbaren mit unmittelbarer und zwingender Regelungswirkung i.S.d. § 4 Abs. 1 TVG, dass die folgenden Regelungen für die vorstehenden Ruhezeiten gelten:*

Die vorstehenden Ruhezeiten nach § 2 Nr. 1 („R36“), Nr. 2 („R56“) und 3 („R62“) dieser Anlage 9 sind das Ergebnis einer bereits vorweggenommenen Addition von täglicher und wöchentlicher Ruhezeit. Die dort jeweils für die Ruhezeit genannte Anzahl von Stunden weist damit das Ergebnis dieser Addition und nicht einzelne Komponenten dieser Ruhezeit aus. Diese Ruhezeit wird den Arbeitnehmern dergestalt gewährt, dass diesen zunächst die tägliche Ruhezeit i.S.d. § 5 ArbZG, § 42 Abs. 2 Nr. 9 FGr 5-TV AGV MOVE EVG, § 45 Abs. 13 FGr 5-TV AGV MOVE EVG und sodann in unmittelbarer Verbindung hiermit eine wöchentliche Ruhezeit i.S.d. §§ 9, 11 ArbZG gewährt wird.

2. *Die Tarifvertragsparteien stellen zudem klar, dass die Regelung unter Protokollnotiz Nr. 1 keine Änderung der bisherigen Rechtslage herbeiführt. Der Rechtsnormcharakter der Protokollnotiz Nr. 1 wird durch diese Klarstellung nicht berührt. Vielmehr halten die Tarifvertragsparteien im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH vom 02. März 2023 (C-477/21) eine ergänzende normative Regelung, wie unter Protokollnotiz Nr. 1 getroffen, für sachgerecht.*

**§ 3
Dienstbeginn und -ende im Nachtzeitraum**

Abweichend von § 45 Abs. 10 FGr 5-TV AGV MOVE EVG gilt für das Transportpersonal:

1. Abweichend von § 42 Abs. 2 Nr. 5 Satz 5 FGr 5-TV AGV MOVE EVG dürfen Schichten, die in die Zeit von 23.00 bis 4.00 Uhr fallen, nicht mehr als viermal hintereinander angesetzt werden. Mit Zustimmung des Betriebsrats können Schichten nach Satz 1 auch fünfmal hintereinander angesetzt werden, wenn dadurch keine Überforderung der Arbeitnehmer zu erwarten ist.
2. Arbeitnehmer dürfen grundsätzlich im Abrechnungszeitraum nicht mehr als 100 Schichten leisten, die in der Zeit von 23.00 bis 04.00 Uhr beginnen oder enden. Bei Schichten im Zusammenhang mit auswärtigen Übernachtungen werden nur Beginn und/oder Ende der Ausbleibezeit betrachtet. Die Betriebsparteien können von Satz 1 abweichende Regelungen treffen.
3.
 - a) Ziff. 2 Satz 1 gilt nicht für Teilzeitarbeitnehmer, die in besonderen Nacharbeitsmodellen beschäftigt werden.
 - b) Sind verkehrsvertraglich besondere Besetzungsquoten vorgesehen, die den Zeitraum 23.00 bis 04.00 Uhr betreffen, kann von Arbeitnehmern eine über Ziff. 2 Satz 1 hinausgehende Anzahl zu leistender Schichten verlangt werden.
4. Ausbleibezeit ist die gesamte Dauer des Zeitraums zwischen einem Schichtbeginn in der Heimat und dem darauf folgenden nächsten Schichtende in der Heimat.

§ 4 Ruhetagsplan für Fahrpersonal

- (1) Für Arbeitnehmer des Fahrpersonals wird für den Zeitraum einer Jahresfahrplanperiode vom Arbeitgeber ein verbindlicher Ruhetagsplan erstellt. Dieser Ruhetagsplan enthält
 - a) mindestens 16 Ruhetage nach § 2 Nr. 2, davon mindestens 8 Ruhetage nach § 2 Nr. 3. Diese 16 Ruhetage sind so zu planen, dass sie außerhalb des geplanten Urlaubs liegen;
 - b) mindestens 5 Ruhetage nach § 2 Nr. 1.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Betriebsrat kann auf betrieblicher Ebene von Abs. 1 abgewichen werden.
- (3) Von den verbindlich geplanten Ruhetagen nach Abs. 1 kann im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer immer abgewichen werden.

§ 5 Stationärer Verkauf

Für Arbeitnehmer im stationären Verkauf der DB RegioVerkehrs GmbH der Tätigkeitsgruppe II finden über § 1 der Anlage 10 hinaus die Regelungen der Anlage 10 in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 6 Urlaubswoche

Ergänzend zu § 40 Abs. 5 Nr. 2 FGr 5-TV AGV MOVE EVG gilt für Arbeitnehmer, denen nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit als Kundenbetreuer (KiN, KiN B) übertragen wurde:

Wurde dem Arbeitnehmer für den Zeitraum Montag bis Freitag ein zusammenhängender Urlaub genehmigt, so ist das vorhergehende oder nachfolgende Wochenende (Samstag und Sonntag) Bestandteil der Urlaubswoche. Auf betrieblicher Ebene können ergänzende Regelungen getroffen werden.

**Anlage 10
zum FGr 5-TV AGV MOVE EVG**

Besondere Regelungen für die DB Vertrieb GmbH

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Regelungen dieser Anlage 10 gelten ausschließlich für Arbeitnehmer im stationären Verkauf der Tätigkeitsgruppe II der DB Vertrieb GmbH.

**§ 2
Mindestschichtanrechnung**

Für Arbeitnehmer im stationären Verkauf der Tätigkeitsgruppe II der DB Vertrieb GmbH werden für eine Schicht mindestens 5 Stunden, für die Arbeitnehmer mit einem individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll unter 1.305 Stunden mindestens 2 ½ Stunden, auf das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll angerechnet.

Satz 1 gilt nicht, wenn

1. die Dauer der Öffnungszeit des Reisezentrums kürzer als fünf Stunden ist oder
2. die Arbeitnehmer individuell eine kürzere tägliche Arbeitszeitverteilung vereinbart haben.

Von der Regelung zur Mindestschichtanrechnung sind ausgenommen der regelmäßige Fortbildungsunterricht, Arbeitsbesprechungen, angeordnete ärztliche Untersuchungen und Vernehmungen; stehen diese in Verbindung mit einer Firmenreise, ist § 44 Abs. 1 BasisTV AGV MOVE EVG zu beachten.

**§ 3
Ruhetagsregelung**

Für Arbeitnehmer im stationären Verkauf der Tätigkeitsgruppe II der DB Vertrieb GmbH gilt abweichend von § 45 Abs. 9 FGr 5-TV AGV MOVE EVG i.V.m. § 42 Abs. 2 Nr. 3 FGr 5-TV AGV MOVE EVG folgendes:

1. Die Arbeitnehmer erhalten im Kalenderjahr mindestens 26 Ruhetage, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 36 Stunden umfassen. Ruhezeiten von mindestens 72 Stunden können als 2 solcher Ruhetage gezählt werden.
2. Arbeitnehmer erhalten im Kalenderjahr mindestens 26 Ruhetage, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 56 Stunden umfassen. Die Mindestdauer darf ausnahmsweise bis auf 48 Stunden verringert werden, wenn dies aus dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse der Arbeitnehmer geboten erscheint.
3. Arbeitnehmer erhalten im Kalenderjahr mindestens 12 der Ruhetage nach Nr. 2 als langes Wochenende. Diese Ruhetage müssen in der Regel einmal im Monat spätestens am Freitag um 22 Uhr beginnen, dürfen nicht vor Montag um 6 Uhr enden und sollen eine Mindestlänge von 60 Stunden umfassen. Beginn oder Ende des langen Wochenendes können sich um bis zu 2 Stunden verschieben. Erstreckt sich das Wochenende über den Monatswechsel, wird es dem Monat zugeschieden, zu dem der Freitag gehört.

Auf betrieblicher Ebene können mit Zustimmung des Betriebsrates ergänzende Regelungen zum langen Wochenende getroffen werden.

4. Der Abstand zwischen den Ruhetagen soll höchstens 144 Stunden (beginnend mit der ersten Schicht nach dem vorausgehenden Ruhetag) betragen. Ruhetage mit einer Ruhezeit von 36 Stunden sollen nicht mehr als dreimal hintereinander angesetzt werden. Die Betriebsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen hiervon abweichen.
5. Im Jahr sollen 20 Ruhetage auf Sonn- und Feiertage gelegt werden; sie müssen den ganzen Sonn- bzw. Feiertag einschließen.

Die Gesamtzahl der Ruhetage gem. Ziff. 1 bis 5 versteht sich als Jahresbruttowert.

Protokollnotizen:

1. *Die Tarifvertragsparteien vereinbaren mit unmittelbarer und zwingender Regelungswirkung i.S.d. § 4 Abs. 1 TVG, dass die folgenden Regelungen für die vorstehenden Ruhezeiten gelten:*

Die vorstehenden Ruhezeiten nach § 3 Nr. 1 („R36“), Nr. 2 („R56“) und Nr. 3 („R60“) dieser Anlage 10 sind das Ergebnis einer bereits vorweggenommenen Addition von täglicher und wöchentlicher Ruhezeit. Die dort jeweils für die Ruhezeit genannte Anzahl von Stunden weist damit das Ergebnis dieser Addition und nicht einzelne Komponenten dieser Ruhezeit aus. Diese Ruhezeit wird den Arbeitnehmern dergestalt gewährt, dass diesen zunächst die tägliche Ruhezeit i.S.d. § 5 ArbZG, § 42 Abs. 2 Nr. 9 FGr 5-TV, AGV MOVE EVG § 45 Abs. 13 FGr 5-TV AGV MOVE EVG und sodann in unmittelbarer Verbindung hiermit eine wöchentliche Ruhezeit i.S.d. §§ 9, 11 ArbZG gewährt wird.

2. *Die Tarifvertragsparteien stellen zudem klar, dass die Regelung unter Protokollnotiz Nr. 1 keine Änderung der bisherigen Rechtslage herbeiführt. Der Rechtsnormcharakter der Protokollnotiz Nr. 1 wird durch diese Klarstellung nicht berührt. Vielmehr halten die Tarifvertragsparteien im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH vom 02. März 2023 (C-477/21) eine ergänzende normative Regelung, wie unter Protokollnotiz Nr. 1 getroffen, für sachgerecht.*

**§ 4
Ruhetagsplan**

- (1) Für Arbeitnehmer im stationären Verkauf der Tätigkeitsgruppe II, die in flexiblen Dienstplänen mit Dispositionszeiträumen von vier bis acht Wochen eingesetzt werden, wird ein Ruhetagsplan für das Kalenderjahr erstellt, in dem alle tarifvertraglich geregelten Mindestruhetage enthalten sind.
- (2) Von den geplanten Ruhetagen nach Abs. 1 kann im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern immer abgewichen werden.

**§ 5
Rufbereitschaft**

Eine Rufbereitschaftsregelung zur Abdeckung eines unvorhersehbaren Personalausfalls oder unvorhersehbaren Besetzungsbedarf in Reisezentren ist zulässig. Die Einführung und Ausgestaltung ist auf betrieblicher Ebene zu regeln. § 19 FGr 5-TV AGV MOVE EVG gilt entsprechend.

**Anlage 11
zum FGr 5-TV AGV MOVE EVG**

Besondere Regelungen für die DB InfraGO AG (GB Personenbahnhöfe)

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Regelungen dieser Anlage 11 gelten ausschließlich für Arbeitnehmer der Tätigkeitsgruppe III der DB InfraGO AG (GB Personenbahnhöfe).

**§ 2
Ruhetagsregelung**

Für Arbeitnehmer der Tätigkeitsgruppe III der DB InfraGO AG (GB Personenbahnhöfe) sind abweichend von § 45 Abs. 9 FGr 5-TV AGV MOVE EVG i.V.m. § 42 Abs. 2 Nr. 3 FGr 5-TV AGV MOVE EVG folgende Regelungen anzuwenden:

1. Die Arbeitnehmer erhalten im Kalenderjahr mindestens 26 Ruhetage, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 36 Stunden und zugleich einen vollen Kalendertag umfassen. Ruhezeiten von mindestens 72 Stunden können als 2 solcher Ruhetage gezählt werden.
2. Arbeitnehmer erhalten im Kalenderjahr mindestens 26 Ruhetage, die jeweils eine Ruhezeit von mindestens 56 Stunden umfassen. Die Mindestdauer darf ausnahmsweise bis auf 48 Stunden verringert werden, wenn dies aus dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse der Arbeitnehmer geboten erscheint.
3. Arbeitnehmer erhalten im Kalenderjahr mindestens 12 der Ruhetage nach Nr. 2 als langes Wochenende. Diese Ruhetage müssen in der Regel einmal im Monat spätestens am Freitag um 22 Uhr beginnen, dürfen nicht vor Montag um 6 Uhr enden und sollen eine Mindestlänge von 62 Stunden umfassen. Vom spätesten Beginn und vom frühesten Ende kann aus dringenden betrieblichen Bedürfnissen oder im Interesse der Arbeitnehmer um höchstens 2 Stunden abgewichen werden. Auf betrieblicher Ebene können mit Zustimmung des Betriebsrates andere, ergänzende Regelungen zum langen Wochenende getroffen werden.

Jedes dieser langen Wochenenden wird für die Arbeitnehmer in der Regel mit einem Vorlauf von vier Wochen verbindlich geplant.

4. Der Abstand zwischen den Ruhetagen soll höchstens 144 Stunden (beginnend mit der ersten Schicht nach dem vorausgehenden Ruhetag) betragen. Ruhetage mit einer Ruhezeit von 36 Stunden sollen nicht mehr als zweimal hintereinander angesetzt werden. Die Betriebsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen hiervon abweichen.
5. Im Jahr sollen 20 Ruhetage auf Sonn- und Feiertage gelegt werden; sie müssen den ganzen Sonn- bzw. Feiertag einschließen.

Die Gesamtzahl der Ruhetage gem. Ziff. 1 bis 5 versteht sich als Jahresbruttowert.

Protokollnotizen:

1. *Die Tarifvertragsparteien vereinbaren mit unmittelbarer und zwingender Regelungswirkung i.S.d. § 4 Abs. 1 TVG, dass die folgenden Regelungen für die vorstehenden Ruhezeiten gelten:*

Die vorstehenden Ruhezeiten nach § 2 Nr. 1 („R36“), Nr. 2 („R56“) und Nr. 3 („R62“) dieser Anlage 11 sind das Ergebnis einer bereits vorweggenommenen Addition von täglicher und wöchentlicher Ruhezeit. Die dort jeweils für die Ruhezeit genannte Anzahl von Stunden weist damit das Ergebnis dieser Addition und nicht einzelne Komponenten dieser Ruhezeit aus. Diese Ruhezeit wird den Arbeitnehmern dergestalt gewährt, dass diesen zunächst die tägliche Ruhezeit i.S.d. § 5 ArbZG, § 42 Abs. 2 Nr. 9 FGr 5-TV AGV MOVE EVG, § 45 Abs. 13 FGr 5-TV AGV MOVE EVG und sodann in unmittelbarer Verbindung hiermit eine wöchentliche Ruhezeit i.S.d. §§ 9, 11 ArbZG gewährt wird.

2. *Die Tarifvertragsparteien stellen zudem klar, dass die Regelung unter Protokollnotiz Nr. 1 keine Änderung der bisherigen Rechtslage herbeiführt. Der Rechtsnormcharakter der Protokollnotiz Nr. 1 wird durch diese Klarstellung nicht berührt. Vielmehr halten die Tarifvertragsparteien im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH vom 02. März 2023 (C-477/21) eine ergänzende normative Regelung, wie unter Protokollnotiz Nr. 1 getroffen, für sachgerecht.*

§ 3 Mindestschichtanrechnung

Für Arbeitnehmer der Tätigkeitsgruppe III der DB InfraGO AG (GB Personenbahnhöfe) werden für eine Schicht mindestens 6 Stunden auf das individuelle regelmäßige Jahresarbeitszeit-Soll angerechnet.

Die Höhe der Mindestschichtanrechnung nach Satz 1 wird für die Arbeitnehmer mit einem individuellen regelmäßigen Jahresarbeitszeit-Soll von weniger als 1.827 Stunden proportional angepasst. Satz 1 und 2 gelten nicht für Arbeitnehmer, die individuell eine kürzere tägliche Arbeitszeitverteilung vereinbart haben.

Von der Regelung zur Mindestschichtanrechnung sind ausgenommen der regelmäßige Fortbildungsunterricht, Arbeitsbesprechungen, angeordnete ärztliche Untersuchungen und Vernehmungen; stehen diese in Verbindung mit einer Firmenreise, ist § 44 Abs. 1 BasisTV AGV MOVE EVG, bei stationärem Transportpersonal ist § 45 Abs. 7 FGr 5-TV AGV MOVE EVG, zu beachten.

§ 4 Einsatzwechseltätigkeit

- (1) Arbeitnehmer, die an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt werden (Einsatzwechseltätigkeit), erhalten eine Verpflegungspauschale.
- (2) Für die Höhe der Verpflegungspauschale ist allein die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit von der Wohnung am jeweiligen Kalendertag maßgebend.

Sind Arbeitnehmer an einem Kalendertag mehrmals auswärts eingesetzt, sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen.

Sofern die Einsatzwechseltätigkeit nach 16.00 Uhr begonnen und vor 8.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, wird die

Einsatzwechseltätigkeit mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zugerechnet.

- (3) Die Pauschale für Verpflegungsmehraufwand beträgt für jeden Kalendertag
- a) bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden: 4,09 EUR,
 - b) bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden: 6,14 EUR,
 - c) bei einer Abwesenheit von 24 Stunden: 9,71 EUR.

Protokollnotiz:

Die Auszahlung der Pauschale erfolgt unter Zugrundelegung der jeweils geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen.

Anhang I
zum FGr 5-TV AGV MOVE EVG

**Bestimmungen für Auszubildende im Sinne von
 § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV AGV MOVE EVG**

**§ 1
 Geltungsbereich**

Dieser Anhang gilt für Auszubildende im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV AGV MOVE EVG, die vom Geltungsbereich des FGr 5-TV AGV MOVE EVG erfasst sind.

**§ 2
 Rechte und Pflichten**

Für die Auszubildenden gelten folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß:

- a) Basis AGV MOVE EVG: § 6 Abs. 1; §§ 9 und 10, § 12 Abs. 5 und 6, §§ 15 bis 18, 24 bis 26
- b) FGr 5-TV AGV MOVE EVG: § 49
- c) TV Arbeit 4.0 EVG: § 7 Abs. 10 i.V.m. Anlage 3

**§ 3
 Ausbildungsvergütung und Zulagen**

- (1) a) Auszubildende erhalten eine monatliche Ausbildungsvergütung, die sich nach dem Ausbildungsjahr, in dem sie sich nach der Ausbildungsordnung befinden, richtet.
- b) Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich im

	bis 30. Juni 2025	ab 01. Juli 2025	ab 01. Juli 2026
- ersten Ausbildungsjahr	1.224,56 EUR	1.274,56 EUR	1.324,56 EUR
- zweiten Ausbildungsjahr	1.293,68 EUR	1.343,68 EUR	1.393,68 EUR
- dritten Ausbildungsjahr	1.362,80 EUR	1.412,80 EUR	1.462,80 EUR
- vierten Ausbildungsjahr	1.431,92 EUR	1.481,92 EUR	1.531,92 EUR

- c) Erhalten Auszubildende Vollverpflegung und/oder Unterkunft auf Kosten des Arbeitgebers werden von der monatlichen Ausbildungsvergütung abgezogen:

	bis 30. Juni 2025	ab 01. Juli 2025	ab 01. Juli 2026
für Vollverpflegung	159,75 EUR	162,95 EUR	167,02 EUR
für Unterkunft	55,16 EUR	56,26 EUR	57,67 EUR

- d) Die Beträge in Buchst. b und c erhöhen sich um den gleichen Vomhundertsatz, um den sich das Jahrestabellenentgelt der Entgeltgruppe 609 (Stufe 1) der Anlage 4 zum FGr 6-TV AGV MOVE EVG bei allgemeinen linearen Entgelterhöhungen erhöht. Legen die Tarifvertragsparteien die Erhöhung im Sinne von Satz 1 in Ausgestaltung eines Festbetrags fest, legen sie zugleich den v.H.-Satz oder Betrag fest, um den sich die Beträge in Buchst. b und c erhöhen.

Die tarifliche Dynamisierungsklausel nach Unterabs. 1 hat aufgrund der Entgelterhöhungen in Festbeträgen ab 01. Juli 2025 und ab 01. Juli 2026 keine Anwendung gefunden. Ausgenommen hiervon war Buchst. c.

- e) Bei einer Stufenausbildung (§ 5 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in der vorangegangenen Stufe des Ausbildungsberufs zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluss einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.
- f) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhalten Auszubildende die ihnen nach Buchst. a zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.
- (2) Hinsichtlich der Zahlung der Ausbildungsvergütung und der Abzüge gelten die für Arbeitnehmer jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungsvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungsvergütung um den maßgeblichen Stundensatz vermindert.
- (4) Die Auszubildenden, die während der berufspraktischen Ausbildung am Lernort "betrieblicher Arbeitsplatz" eingesetzt werden, erhalten bei Vorliegen der sonstigen tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen die Zulagen nach §§ 12 bis 16, 19, 30 und 36, die für Arbeitnehmer im FGr 5-TV AGV MOVE EVG vereinbart sind.

Auszubildende der DB InfraGO AG (GB Personenbahnhöfe) erhalten bei Vorliegen der sonstigen tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen darüber hinaus die Zulage, die für Arbeitnehmer in § 4 der Anlage 11 zum FGr 5-TV AGV MOVE EVG vereinbart ist.

- (5) Die Auszubildenden, die während der berufspraktischen Ausbildung am Lernort „betrieblicher Arbeitsplatz“ zum Tragen von Unternehmensbekleidung (§ 48 FGr 5 TV AGV MOVE EVG) verpflichtet sind, erhalten ab dem 01. Juli 2025 für Umkleidevorgänge inkl. der Wege von und zu Umkleideräumen eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 25,00 EUR (EfU-A). Die Entschädigung nach Satz 1 wird mit der Ausbildungsvergütung gezahlt, unabhängig davon, ob die Umkleidevorgänge ganz oder teilweise innerhalb oder außerhalb der betrieblichen Arbeitsstätte erfolgen. Daneben erfolgt keine Anrechnung auf die Ausbildungszeit.

Protokollnotiz:

Wege von und zu Umkleideräumen erfassen nicht Wege innerhalb der Schicht.

§ 4 Ausbildungsvergütung in besonderen Fällen

- (1) Wird der Besuch eines Berufsgrundbildungsjahres oder der Besuch einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit dadurch verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (2) Wird aufgrund der Bestimmungen des BBiG die Ausbildungszeit verlängert, erhalten betroffene Auszubildende für diese Zeit die Vergütung, die im letzten Ausbildungsjahr, und zwar unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Ausbildungsvergütung nach § 3 Abs. 1 Buchst. b gezahlt wurde. Gleiches gilt bei der Verlängerung der Ausbildungszeit wegen nichtbestandener Abschlussprüfung.
- (3) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, werden sie auf ihr Verlangen bis zum Zeitpunkt der Prüfung beschäftigt. Bis zum Ablegen der Abschlussprüfung erhalten sie die Ausbildungsvergütung, die ihnen im letzten Ausbildungsjahr zugestanden hat.

Beim Bestehen der Prüfung erhalten sie darüber hinaus, rückwirkend ab dem Zeitpunkt, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen der gezahlten Ausbildungsvergütung und dem der Tätigkeit entsprechenden Entgelt.

§ 5 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit

- (1) Sind Auszubildende an der Ausbildung verhindert, so haben sie die Verhinderung an der Ausbildung sowie deren vsl. Dauer ihrem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.

Bei krankheitsbedingter Verhinderung an der Ausbildung, die länger als drei Kalenderstage dauert, haben sie über Satz 1 hinaus die Verpflichtung, das Bestehen der krankheitsbedingten Verhinderung an der Ausbildung sowie deren voraussichtliche Dauer ärztlich feststellen zu lassen.

Das Unternehmen kann in begründeten Fällen die ärztliche Feststellung bereits vom ersten Tag an verlangen.

Ausführungsbestimmung

Besteht beim behandelnden Arzt ein länger anhaltender Ausfall der digitalen Übermittlungsmöglichkeit an die Krankenkasse, haben Auszubildende ihrem Unternehmen spätestens an dem auf den 3. Kalendertag der krankheitsbedingten Verhinderung an der Ausbildung folgenden allgemeinen Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die krankheitsbedingte Verhinderung an der Ausbildung und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

- (2) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei seinem Unternehmen erlittenen Arbeitsunfall oder bei seinem Unternehmen zugezogenen Berufskrankheit verursacht ist, wird die Ausbildungsvergütung bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt, jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus, fortgezahlt.
- (3) Die Fortzahlung entfällt, wenn der Auszubildende die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

- (4) Wurde die Arbeitsunfähigkeit durch Dritte herbeigeführt, so ist der Auszubildende verpflichtet, die ihm gegenüber Dritten zustehenden Schadensersatzansprüche in Höhe des Anspruchs auf Weiterzahlung der Ausbildungsvergütung an sein Unternehmen abzutreten. Insoweit darf der Auszubildende über die Schadensersatzansprüche nicht anderweitig verfügen.

Bei der Geltendmachung dieser Schadensersatzansprüche muss der Auszubildende das Unternehmen nach besten Kräften unterstützen, ihm insbesondere Auskunft erteilen und Unterlagen zugänglich machen.

§ 6 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung, bei Verhinderung oder Ausfall der Ausbildung

Den Auszubildenden ist die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen,

1. für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstelle,
2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn die Auszubildenden
 - a) sich für die Berufsausbildung bereithalten, diese aber ausfällt,
 - b) aus einem anderen als dem in § 5 geregelten in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert werden, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen,
3. bei Arbeitsbefreiung in entsprechender Anwendung der für die Arbeitnehmer seines Unternehmens geltenden Bestimmungen sowie des § 25 und § 28 NachwuchskräfteTV AGV MOVE EVG.

§ 7 Jährliche Zuwendung

- (1) Die Auszubildenden erhalten in jedem Kalenderjahr eine jährliche Zuwendung.
- (2) Die jährliche Zuwendung beträgt im

- ersten Ausbildungsjahr	1.019,56 EUR
- zweiten Ausbildungsjahr	1.088,68 EUR
- dritten Ausbildungsjahr	1.157,80 EUR
- vierten Ausbildungsjahr	1.226,92 EUR

Protokollnotiz:

Die Jährliche Zuwendung gemäß vorstehender Tabelle wurde unter Ablösung komplexerer Berechnungsregelungen dieses § 7 in der bis zum 31. März 2025 geltenden Fassung ermittelt. Die Festlegung erfolgte auf Basis von einhundert Prozent der Ausbildungsvergütung, die den Auszubildenden zugestanden hätte, wenn sie während des ganzen Monats September 2023 Erholungsurlaub gehabt hätten.

Dabei ist jeweils das Ausbildungsjahr maßgeblich, in dem sich der Auszubildende im Monat September befindet. Bei Ausbildungsbeginn nach dem 01. September ist das erste Ausbildungsjahr maßgeblich.

- (3) Im Übrigen gelten für die Berechnung und die Zahlung der jährlichen Zuwendung die für die Arbeitnehmer ihres Unternehmens jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 8 Vermögenswirksame Leistung

Auszubildende erhalten für die Kalendermonate, für die Ausbildungsvergütung gezahlt wird, eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in sinngemäßer Anwendung der für Arbeitnehmer ihres Unternehmens jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 9 unbesetzt

§ 10 unbesetzt

§ 11 Erfolgsbeteiligung

Auszubildende erhalten eine Erfolgsbeteiligung in sinngemäßer Anwendung der für Arbeitnehmer ihres Unternehmens jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 12 Ausbildungszeit / Erholungsurlaub / Freistellungen

- (1) Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt 38 Stunden in der Woche. Im Übrigen gelten - unter Beachtung des JArbSchG - die Arbeitszeitbestimmungen, die für die Arbeitnehmer dieses FGr 5-TV AGV MOVE EVG in Verbindung mit dem BasisTV AGV MOVE EVG gelten, sinngemäß.

Ausführungsbestimmung

Die einstündige Ruhepause nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 JArbSchG kann bei Jugendlichen im Rahmen des § 21 a Abs. 1 Nr. 2 JArbSchG um bis zu 15 Minuten gekürzt werden.

- (2) Dem Auszubildenden ist während der Ausbildungszeit Gelegenheit zum Führen des Berichtsheftes (Ausbildungsnachweis) zu geben.
- (3) An Tagen an denen Auszubildende an einer theoretischen betrieblichen Bildungsmaßnahme von mind. 270 Minuten (ohne Anrechnung von Pausen) teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

**Anhang II
zum FGr 5-TV AGV MOVE EVG**

**Bestimmungen für Dual Studierende im Sinne von
§ 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV AGV MOVE EVG**

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Anhang gilt für Dual Studierende im Sinne von § 1 Buchst. c NachwuchskräfteTV AGV MOVE EVG, die vom Geltungsbereich des FGr 5-TV AGV MOVE EVG erfasst sind.

**§ 2
Rechte und Pflichten**

Für die Dual Studierenden gelten folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß:

- a) BasisTV AGV MOVE EVG: § 6 Abs. 1; §§ 9 und 10, § 12 Abs. 5 und 6, §§ 15 bis 18, 24 bis 26
- b) FGr 5-TV AGV MOVE EVG: § 49
- c) TV Arbeit 4.0 EVG: § 7 Abs. 10 i.V.m. Anlage 3

**§ 3
Studienvergütung**

- (1) Dual Studierende erhalten eine monatliche Studienvergütung.
 - a) Die Studienvergütung beträgt monatlich für Dual Studierende in der Studienphase

	bis 30. Juni 2025	ab 01. Juli 2025	ab 01. Juli 2026
- ersten Studienjahr	1.306,74 EUR	1.356,74 EUR	1.406,74 EUR
- zweiten Studienjahr	1.367,26 EUR	1.417,26 EUR	1.467,26 EUR
- dritten Studienjahr	1.397,51 EUR	1.447,51 EUR	1.497,51 EUR
- vierten Studienjahr	1.438,11 EUR	1.488,11 EUR	1.538,11 EUR

- b) Ausbildungsintegriert Dual Studierende (DSa), - bei denen in das duale Studium eine duale Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) integriert ist - , erhalten abweichend von Buchst. a für die Dauer der Berufsausbildung die Ausbildungsvergütung gemäß Anhang I.
- c) Praxisintegriert Dual Studierende (DSp) erhalten einen Studienbonus von 4.000,00 EUR, der in drei Zahlungen zu Beginn des jeweiligen Studienjahres gezahlt wird.

- d) Erhalten Dual Studierende Vollverpflegung und/oder Unterkunft auf Kosten des Arbeitgebers, werden von der monatlichen Studienvergütung abgezogen:

	bis 30. Juni 2025	ab 01. Juli 2025	ab 01. Juli 2026
für Vollverpflegung	159,75 EUR	162,95 EUR	167,02 EUR
für Unterkunft	55,16 EUR	56,26 EUR	57,67 EUR

- e) Die Beträge in Buchst. a und d erhöhen sich um den gleichen Vomhundertsatz, um den sich das Jahrestabellenentgelt der Entgeltgruppe 605 (Stufe 1) der Anlage 4 zum FGr 6-TV AGV MOVE EVG bei allgemeinen linearen Entgelterhöhungen erhöht. Legen die Tarifvertragsparteien die Erhöhung im Sinne von Satz 1 in Ausgestaltung eines Festbetrags fest, legen sie zugleich den v.H.-Satz oder Betrag fest, um den sich die Beträge in Buchst. a und d erhöhen.

Die tarifliche Dynamisierungsklausel nach Unterabs. 1 hat aufgrund der Entgelterhöhungen in Festbeträgen ab 01. Juli 2025 und ab 01. Juli 2026 keine Anwendung gefunden. Ausgenommen hiervon war Buchst. d.

- (2) Hinsichtlich der Zahlung der Ausbildungs-/Studienvergütung und der Abzüge gelten die für Arbeitnehmer jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (3) Besteht der Anspruch auf Ausbildungs-/Studienvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungs-/Studienvergütung um den maßgeblichen Stundensatz vermindert.
- (4) Dual Studierende, die während der berufspraktischen Ausbildung am Lernort "betrieblicher Arbeitsplatz" eingesetzt werden, erhalten bei Vorliegen der sonstigen tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen die Zulagen nach §§ 12 bis 16, 19, 30 und 36, die für Arbeitnehmer im FGr 5-TV AGV MOVE EVG vereinbart sind.

Dual Studierende der DB Station & Service AG erhalten bei Vorliegen der sonstigen tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen darüber hinaus die Zulage, die für Arbeitnehmer in § 4 der Anlage 11 zum FGr 5-TV AGV MOVE EVG vereinbart ist.

- (5) Dual Studierende, die während der berufspraktischen Ausbildung am Lernort „betrieblicher Arbeitsplatz“ zum Tragen von Unternehmensbekleidung (§ 48 FGr 5-TV AGV MOVE EVG) verpflichtet sind, erhalten ab dem 01. Juli 2025 für Umkleidevorgänge inkl. der Wege von und zu Umkleideräumen eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 25,00 EUR (EfU-A). Die Entschädigung nach Satz 1 wird mit der Studienvergütung gezahlt, unabhängig davon, ob die Umkleidevorgänge ganz oder teilweise innerhalb oder außerhalb der betrieblichen Arbeitsstätte erfolgen. Daneben erfolgt keine Anrechnung auf die Ausbildungszeit.

Protokollnotiz:

Wege von und zu Umkleideräumen erfassen nicht Wege innerhalb der Schicht.

§ 4 Jährliche Zuwendung für ausbildungsintegrierte Dual Studierende

- (1) DSa erhalten in jedem Kalenderjahr eine jährliche Zuwendung.
- (2) Die jährliche Zuwendung beträgt im

- ersten Studienjahr	1.101,74 EUR
- zweiten Studienjahr	1.162,26 EUR
- dritten Studienjahr	1.192,51 EUR
- vierten Studienjahr	1.233,11 EUR

Protokollnotiz:

Die Jährliche Zuwendung gemäß vorstehender Tabelle wurde unter Ablösung komplexerer Berechnungsregelungen dieses § 4 in der bis zum 31. März 2025 geltenden Fassung ermittelt. Die Festlegung erfolgte auf Basis von einhundert Prozent der Studienvergütung, die den DSa zugestanden hätte, wenn sie während des ganzen Monats September 2023 Erholungsschlaf gehabt hätten.

Dabei ist jeweils das Studienjahr maßgeblich, in dem sich der DSa im Monat September befindet. Bei Studienbeginn nach dem 01. September ist das erste Studienjahr maßgeblich.

- (3) Die Höhe der jährlichen Zuwendung in der Zeit der Berufsausbildung nach dem BBiG richtet sich abweichend von Abs. 2 nach der jährlichen Zuwendung für Auszubildende gemäß Anhang I.

Wechselt der DSa seinen Status von der Berufsausbildung nach dem BBiG in die Studienphase, erhält er eine anteilige jährliche Zuwendung. Für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens des Berufsausbildungsverhältnisses erhält er ein Zwölftel der ihm zuletzt zustehenden Ausbildungsvergütung als jährliche Zuwendung; für die weiteren Kalendermonate wird die ihm zustehende Studienvergütung zu Grunde gelegt.

- (4) Im Übrigen gelten für die Berechnung und die Zahlung der jährlichen Zuwendung die für die Arbeitnehmer ihres Unternehmens jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend.

§ 5 unbesetzt

§ 6 Vermögenswirksame Leistung

Dual Studierende erhalten für die Kalendermonate, für die Studienvergütung gezahlt wird, eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in sinngemäßer Anwendung der für Arbeitnehmer ihres Unternehmens jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 7 unbesetzt

§ 8

Betriebliche Einsatzbestimmungen / Erholungsurlaub / Freistellungen

- (1) Die regelmäßige Einsatzzeit während der betrieblichen Praxisphase der Dual Studierenden beträgt durchschnittlich 38 Stunden in der Woche.
- (2) Im Übrigen richten sich während der betrieblichen Praxisphase der Dual Studierenden die anzuwendenden Bestimmungen, Erholungsurlaub und Freistellungen nach dem FGr 5-TV AGV MOVE EVG in Verbindung mit dem BasisTV AGV MOVE EVG.